

Paralleljustiz

🦁 Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg



Inhaltsverzeichnis

A. ZUSAMMENFASSUNG

B. AUSARBEITUNG

I. Die Konzeption der Studie

1. Der Umfang der Untersuchung
2. Die Methodik

II. Paralleljustiz im Strafrecht

1. Der Ausgangspunkt: Normative Konflikte im deutschen Rechtsstaat
2. Außergerichtliche Streitbeilegung und Paralleljustiz: Eine Abgrenzung
3. Strafrechtsrelevante Paralleljustiz
 - a) Grundlagen
 - b) Beispiele für die einzelnen Fallgruppen
 - aa) Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs
 - bb) Übermächtiger sozialer Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen
 - cc) Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums
 - dd) Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen
 - ee) Sonstige Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind

III. Zur Lage in Baden-Württemberg

1. Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs
2. Übermächtiger sozialer Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen

3. Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums
4. Straftaten oder anderen rechtswidrige Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen
5. Sonstige Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind

IV. Empfehlungen

1. Bereich Repression

- a) Schutz von Geschädigten und Zeugen und Sicherung von Aussagen; Verfahrensbeschleunigung
- b) Sicherung von Sachbeweisen
- c) Optimierung des Informationsflusses
- d) Einziehung von Täterträgen; Überprüfungen und Aussteigerprogramme

2. Bereich Prävention

- a) Information/Bewusstseinsbildung
 - b) Hilfsangebote und Kooperation
 - aa) Allgemeine Schutzmaßnahmen
 - bb) Hilfsmaßnahmen bei milieuspezifisch-kulturell geprägten Konflikten in Familie und sozialem Umfeld
 - cc) Ausbildung/Einsatz von Schlichtern/Mediatoren/Kulturmittlern
 - dd) Empowerment
 - ee) Bereich Politische Auseinandersetzungen/Okkupation des öffentlichen Raums/Extremismus
- c) Staatliche Präsenz
 - d) Zugang zu Bildung und Arbeit

LITERATURVERZEICHNIS

A. Zusammenfassung

Der Ansatz dieser Studie zur strafrechtlich relevanten Paralleljustiz in Baden-Württemberg ist problem- und nicht personenorientiert. Paralleljustiz ist für Staat und Gesellschaft deshalb gefährlich, weil sie sich in koordinierter Form gegen das Gewaltmonopol des Staates einschließlich des staatlichen Strafanspruchs wendet und/oder das zwingende staatliche Recht, insbesondere auch Freiheits- und Schutzrechte Schwächerer (Opfer von Straftaten, Zeugen, soziales Umfeld) missachtet. Das bringt sie in Gegensatz zur grundsätzlich hilfreichen und wünschenswerten Konfliktlösung außerhalb staatlicher Institutionen im Rahmen des geltenden Rechts.

Die Studie ist in drei Teile gegliedert: Zunächst werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unterschiedliche Fallgruppen von Paralleljustiz herausgearbeitet und ihre Ursachen und wesentlichen bekannten Akteure¹ benannt. Auf dieser Grundlage erfolgten spezifische Untersuchungen in Baden-Württemberg im Wege von insgesamt 65 Experteninterviews (Einzel- und Gruppeninterviews), der Auswertung schriftlicher Antworten der Staatsanwaltschaften und Gerichte in Baden-Württemberg sowie der Auswertung einschlägiger Literatur und Berichten in seriösen Medien. Abschließend werden Empfehlungen zur Bekämpfung und Eindämmung von Paralleljustiz formuliert.

Im Einzelnen sind folgende Fallgruppen von Paralleljustiz identifizierbar:

Paralleljustiz ist in funktionaler Perspektive als Instrument zur Normen- und Entscheidungsdurchsetzung zu verstehen, das auf

- a) Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs,
- b) übermächtigem sozialem Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen,

- c) Straftaten oder anderen rechtswidrigen Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums
 - d) Straftaten oder anderen rechtswidrigen Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen, oder
 - e) sonstigen Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind,
- beruht.

Auch bei einer weiten Definition von Paralleljustiz sind Grenzen zur allgemeinen Kriminalität zu ziehen. Paralleljustiz liegt zweifelsfrei vor, wenn sich Institutionen zu ihrer Ausübung herausgebildet haben. Auch unterhalb der Herausbildung von Institutionen ist von Paralleljustiz auszugehen, wenn in einem gewissen Maß an Koordination oder Organisation das staatliche Gewaltmonopol missachtet wird, sei es in Rahmen Organisierter Kriminalität, bei „interner“ Konfliktschlichtung oder bei der Vereitelung staatlicher Maßnahmen. Organisierte Kriminalität und Paralleljustiz überschneiden sich häufig, decken sich jedoch nicht. Letztere ist z.B. auch bei rockerähnlichen Gruppen erkennbar, die nicht (durchweg) der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.

Andererseits liegt keine Paralleljustiz bei Straftaten einzelner vor, die nicht personell oder inhaltlich auf ein direktes oder mittelbares Zusammenwirken gegen das staatliche Gewaltmonopol oder Freiheits- und Schutzrechte ausgerichtet sind. Gerade bei Fällen häuslicher Gewalt zeigt sich indes, dass Formen der Paralleljustiz vorliegen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Tat auf der Grundlage stark wirkender, gruppenspezifischer Sozialnormen begangen bzw. eingefordert wird und die zugrundeliegenden familiären Konflikte zugleich als „reine Privatsache“ angesehen werden, in die der Staat sich nicht einzumischen habe.

Die hier erarbeiteten Fallgruppen sind auch in Baden-Württemberg erkennbar. Insbesondere Fallgruppen a), b) und c) werden breiter



¹ Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird das etablierte generische Maskulinum benutzt, das alle Geschlechter gleichermaßen erfasst.

dokumentiert. Der konkret bekannt gewordenen Zahl von Einzelfällen² steht ein von fast allen Befragten vermutetes größeres Dunkelfeld gegenüber. Die Probleme sind insgesamt weniger drängend als in anderen Bundesländern wie Berlin, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen, aber doch signifikant nachweisbar. Vergleichsweise günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, aber auch geeignete staatliche Maßnahmen im Land haben zur vergleichsweise überschaubaren Situation beigetragen. Alarmismus ist nach alledem unangebracht. Ein sehr problembewusster Interviewpartner fand hierfür die Formulierung „dem Bürgerkriegsgeschwätz muss man entgegenarbeiten“. Angemessen, aber auch erforderlich sind vielmehr einzelne passgenaue Erweiterungs- und Anpassungsmechanismen.

Dennoch zeigen sich einige typische Bereiche, in denen repressive und vor allem präventive Maßnahmen verstärkt werden sollten.

Hintergrund solcher rechtsstaatsgefährdenden Phänomene sind Normenkonflikte mit unterschiedlichen Ursachen. Sie lassen sich wie folgt strukturieren, wobei zwischen den einzelnen Fallgruppen teilweise durchlässige Übergänge erkennbar sind:

- a) Schlichte Missachtung des geltenden Rechts in organisiertem Zusammenwirken (vor allem Organisierte Kriminalität, OK)
- b) Postulierung von Rechtsnormen oder rechtlichen Handlungsbefugnissen im Konflikt mit dem geltenden Recht („Reichsbürger“ und Selbstverwalter; politischer/dschihadistischer Salafismus, Islamismus; angebliche „Notwehr“ gegen „Umvolkung“, Flüchtlingszuwanderung etc. im rechtsradikalen Milieu; „Bürgerwehren“)
- c) Befolgung von Sozialnormen/Gruppennormen im Widerspruch zum geltenden Recht:

- aa. Selbstgewählte/-geschaffene Sozialnormen (Rocker- und rockerähnliche Gruppen, Fußballultras und -hooligans);
- bb. Kulturell verankerte Sozialnormen (segregierte, kollektivistisch aufgebaute Migrantenmilieus mit patriarchalischen Grundstrukturen, exklusiven Binnenloyalitäten, formalen Ehrvorstellungen mit Bereitschaft zur gewaltsamen Durchsetzung und Schamkultur, teils auch in Gestalt der Organisierten Kriminalität; Mitglieder von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen der 2. Generation);
- cc. Aggressive Beanspruchung des öffentlichen Raums für die Austragung politischer Gegensätze (Rechts- und Linksextreme; Beteiligte an „Importkonflikten“ z.B. zwischen ethnischen Türken und Kurden aus der Türkei);
- dd. Soziale Machtstrukturen in besonderen Verhältnissen und Gruppensolidarität (Justizvollzugsanstalten; Drogen- und Prostitutionsmilieus; Clans; Flüchtlingsgruppen).

Zusammenfassend lassen sich die Ergebnisse dieser Studie so formulieren:

1. Paralleljustiz unterscheidet sich in ihrer Ausrichtung gegen das staatliche Gewaltmonopol und die Freiheits- und Schutzrechte aller Menschen grundlegend von rechtlich zulässiger oder sogar wünschenswerter Konfliktbewältigung außerhalb staatlicher Institutionen.
2. Paralleljustiz ist milieuspezifisch und nicht an Ethnien oder Religionen gebunden. Missachtung und offene Anfeindung des Rechtsstaats und seiner Institutionen sowie Angriffe auf das staatliche Gewaltmonopol finden sich in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Milieus³. Insbesondere im Überschneidungsbereich von Organisierter Kriminalität und Paralleljustiz sowie bei der aggressiven Inanspruchnahme des öffentlichen Raums und der generellen Ablehnung der staatlichen



² Manche Interviewpartner sprachen ausdrücklich davon, dass ihnen nur Einzelfälle bekannt seien, andere sprachen explizit davon, dass es sich nach ihrer Kenntnis nicht nur um Einzelfälle handele.

³ Vgl. nur die entsprechenden Hinweise des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart Singer im Bericht „Gerichtspräsident sorgt sich um den Rechtsstaat“, Stuttgarter Zeitung 07.08.2018, S. 17.

- Rechtsordnung sind Alteingesessene ebenso wie Migranten vertreten. Allerdings finden sich milieuspezifische Faktoren auch in wichtigen kulturellen Prägungen wie kollektivistischer, meist patriarchalischer (Groß-)Familienstruktur in Verbindung mit Schamkultur sowie formalen, gewaltsam durchgesetzten Ehr- und Hierarchievorstellungen.
3. In manchen Migrantenmilieus liegen spezifische äußere Umstände vor, die das Entstehen von Paralleljustiz begünstigen. Mangelnde Sprachkenntnisse, im Herkunftsstaat erlerntes Misstrauen gegen staatliche Behörden, unterschiedliche Kommunikationskulturen, Unkenntnis von Existenz, Aufgaben und Arbeitsweisen inländischer staatlicher Institutionen oder Diskriminierungserfahrungen zählen hierzu ebenso wie die Implikationen von Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden z.B. im Aufenthaltsrecht. Solidarität mit unbeteiligten Familienangehörigen von Straftätern oder die Furcht vor Sanktionen gegen die eigene Person oder Angehörige im Herkunftsland treten hinzu.
 4. Paralleljustiz lässt sich wirksam nur eindämmen, wenn ihre Ursachen passgenau bestimmt und entsprechend angepasste Gegenmechanismen geschaffen werden. Angesichts der Vielfalt der Ursachen kann es hierfür keinen Masterplan geben. Erforderlich ist vielmehr eine Fülle von Einzelmaßnahmen von Erziehungs- und Bildungsfragen bis hin zur Rückgewinnung preisgegebenen öffentlichen Raums.
 5. Die Bekämpfung und Eindämmung von Paralleljustiz bedarf der Klarheit in der Sache (konsequente Rechtsdurchsetzung) ebenso wie menschlicher Empathie im Umgang mit Betroffenen. Sensitive und verbindliche Kommunikation des geltenden Rechts und Informationen über Zugänge sind von entscheidender Bedeutung. Gerade Vertretern aus den betroffenen Milieus und Communities, die in allgemein säkularen, kulturell oder auch religiös geprägten Organisationen tätig sind, kann eine Schlüsselrolle in der Vermittlung zukommen. Für diesen Personenkreis bedarf es der professionellen Vorbereitung/Ausbildung.
 6. Die Bekämpfung und Eindämmung von Paralleljustiz ist eine Querschnittsaufgabe für die Bereiche Justiz, Inneres und Soziales. Sie betrifft Prävention und Repression gleichermaßen. Schädlich wirkt eine einseitige Gewichtung der Repression bzw. der Bekämpfung sozialer Ursachen für Paralleljustiz. Beide Elemente sind unerlässlich und nur in Verbindung miteinander wirksam durchzusetzen. Die bloße Bekämpfung vorhandener Strukturen, so wichtig sie ist, bliebe ein Kurieren an Symptomen. Andererseits sind vorhandene Strukturen nur im Wege der Repression aufzubrechen. Wirksame Prävention wiederum setzt in gleicher Weise die Vermeidung von Stigmatisierungen und die klare Benennung existierender Probleme voraus. Dies kann erreicht werden, wenn zunächst personen- und gruppenneutral bestehende Probleme identifiziert werden und in der Folge untersucht wird, mit welchen Mitteln sie zugunsten aller denkbaren Betroffenen passgenau gelöst werden können.
 7. Die im Rahmen dieser Studie erforderliche Benennung von ethnischen oder religiösen Gruppen, in denen Paralleljustiz in nennenswertem Umfang stattfindet, ist zweifellos eine Gratwanderung. Dies gilt nicht zuletzt für Bevölkerungsgruppen, die über Jahrhunderte hinweg verfolgt und diskriminiert wurden, und gegen die bis heute rassistische Stereotype in der deutschen Bevölkerung verbreitet sind. Nur eine offene Benennung tatsächlich vorhandener Probleme kann jedoch verallgemeinernde Stigmatisierungen und Diskriminierung verhindern. Zudem darf der Rechtsstaat seinen Schutz nicht denjenigen versagen, die aufgrund ihrer schwachen sozialen Position innerhalb von Gruppen, die weitgehend abgeschlossen in erheblicher Distanz zur Gesamtgesellschaft leben, ihre Rechte nicht aus eigener Kraft verteidigen können. Gerade den Schwächsten der Schwachen gegenüber wäre es unangemessen, massive Formen von Ausbeutung und Gewalt bis hin zu Zwangsheiraten zu verschweigen. Ferner eröffnen sich auf der Grundlage einer faktenorientierten Problemanalyse Kooperationsmöglichkeiten mit Vertretern der betroffenen Communities.

8. Die völlige Verhinderung von Paralleljustiz ist illusorisch. Eine wesentliche Eindämmung ist aber möglich und auch erforderlich, weil jedes Opfer eines zu viel ist. Freilich sind hierfür genügend personelle und sachliche Ressourcen unabdingbar, um bereits niedrigschwellig das geltende Recht durchzusetzen – gerade auch zum Schutz der Schwachen innerhalb und außerhalb bestimmter Milieus und Communities. Hierzu zählen im Justizbereich spezifische Maßnahmen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, um Beweise zu sichern und Opfer und Zeugen wirksam zu schützen. Deren effiziente Nutzung setzt strukturierten Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen allen beteiligten staatlichen Stellen und gegebenenfalls einzuschaltenden Institutionen des Sozial- und Integrationsbereichs voraus. Erforderlich sind zudem ein an manchen Schnittstellen verbesserter Informationsaustausch sowie die generelle Sensibilisierung für die Ursachen und Falllagen von Paralleljustiz.
9. Wo der Staat sich durch überzogene Sparmaßnahmen aus dem öffentlichen Raum zurückzieht oder kleinere Rechtsverstöße systematisch ignoriert, geht der Respekt vor staatlichen Behörden und dem staatlichen Gewaltmonopol verloren, soziale Verwahrlosung und Gewaltbereitschaft im Schutz größerer Gruppen machen sich breit – ein Problem der Gesamtgesellschaft von Köln bis Chemnitz.
10. Präventionsmaßnahmen betreffen von Paralleljustiz bedrohte Milieus und Communities ebenso wie die Gesamtbevölkerung. Spezifische Schutz- und Hilfsmaßnahmen sind ebenso wichtig wie allgemeine Informationsangebote, der Einsatz und die Professionalisierung von Kulturmittlern, Empowerment von Frauen wie Männern sowie Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung gleichberechtigter Teilhabe.
11. Die Durchsetzung des staatlichen Schutzauftrags setzt auch voraus, den Handlungsspielraum derer zu respektieren,

die sich innerhalb dieses Ordnungsrahmens bewegen und bewegen wollen. Unangemessene Duldsamkeit würde das hier beschriebene Ziel ebenso gefährden wie unbegründete Stigmatisierung. Vielmehr gilt es gerade, das in den von Paralleljustiz bedrohten Communities vorhandene positive Potential zu nutzen und zu stärken. Letztlich geht es um die effiziente Durchsetzung der einen, für alle gleichermaßen geltenden und alle gleichermaßen schützenden Rechtsordnung.

B. Ausarbeitung

I. DIE KONZEPTION DER STUDIE

Die vorliegende Studie befasst sich mit dem Phänomen der strafrechtlich relevanten Paralleljustiz in Baden-Württemberg in drei Schritten:

1. Was ist Paralleljustiz, und weshalb ist sie gefährlich für die Betroffenen und den Rechtsstaat?
2. Wo sind Phänomene und Strukturen der Paralleljustiz in Baden-Württemberg nachweisbar oder zumindest zu vermuten?
3. Welche repressiven und präventiven Maßnahmen empfehlen sich zur Bekämpfung und Eindämmung von Paralleljustiz?

1. DER UMFANG DER UNTERSUCHUNG

Die Erstellung der vorliegenden Studie durch Prof. Dr. Mathias Rohe (Universität Erlangen-Nürnberg) wurde für den Zeitraum von April bis November 2018⁴ angelegt. Ihr Gegenstand sind



⁴ Einzelne Ergänzungen erfolgten bis Februar 2019.

strafrechtsrelevante Probleme, Erscheinungsfelder und das tatsächliche Aufkommen der sogenannten „Paralleljustiz“ in Baden-Württemberg unter Ausschluss zivil- und familienrechtlicher Fragen⁵.

Der praktisch-empirische Teil der Studie war so zu konfigurieren, dass er innerhalb des gesetzten zeitlichen und finanziellen Rahmens abschließend gefasst werden konnte. Quantitative Forschung lag jenseits dieses Rahmens. Vielmehr wurde der praktisch-empirische Teil auf der Basis qualitativer Forschung (Experteninterviews und -umfragen) erarbeitet (zur Methodik sogleich im Folgenden).

Eine aussagekräftige quantitative Durchdringung des gesamten Dunkelfeldes der Paralleljustiz wäre, wenn überhaupt⁶, nur mit einem immensen Zeit- und Kostenaufwand möglich. Zudem hat sich aus den Arbeiten für diese Studie ergeben, dass jedenfalls in Teilen der betroffenen Bevölkerungsgruppen eine hohe Dynamik durch Zu- und Abwanderung sowie durch Strukturwandel und Verdrängung zu beobachten ist. Beispiele hierfür sind Rockergruppen oder ethnisch gegliederte Gruppen im Drogenhandel. Diese Dynamik ist typischerweise nur lokal oder regional zu erfassen und nicht in ein Gesamtbild einzufügen.

Diese Studie verfolgt deshalb ein anderes, realistisch umzusetzendes Ziel: Sie will typische Gründe für das Auftreten von Paralleljustiz und ihre Mechanismen und Strukturen aufdecken und damit die Grundlage für künftige Einschätzungen vor Ort bieten. Zudem enthält sie Empfehlungen, die teilweise nur auf Landesebene umgesetzt werden können. Für all dies ist es nicht erforderlich, landesweit sämtliche Strukturen von Paralleljustiz zu durchleuchten.

Reaktionen des Rechtsstaats sind bereits dann geboten, wenn belastbare Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Paralleljustiz nicht nur in wenigen Einzelfällen⁷ existiert. Bekämpfung und Eindämmung dieses Phänomens sind gleichermaßen bedeutsam. Deshalb genügt die in dieser Studie dokumentierte Erkenntnis, dass das Phänomen in relevantem Umfang vorzufinden ist, um entsprechende Maßnahmen zu rechtfertigen und auch naheulegen. Zugleich ist zu betonen, dass in keiner der genannten Ethnien oder Religionen Paralleljustiz typisch ist.

2. DIE METHODIK

Die Studie gliedert sich in eine wissenschaftliche Durchleuchtung des Phänomens der Paralleljustiz sowie einen praktisch-empirischen Teil, der sich spezifisch mit der Situation in Baden-Württemberg befasst, aber auch übertragbare Erkenntnisse des Verfassers aus vergleichbaren Studien in anderen Bundesländern beinhaltet. Zu nennen sind hier Studien in Berlin⁸ und Bayern⁹ sowie Erkenntnisse aus der Mitwirkung in der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“¹⁰. Beispiele für die Fallgruppen der Paralleljustiz sind Gerichtsentscheidungen, wissenschaftlichen Publikationen, den im Rahmen dieser Studie geführten Umfragen und Interviews sowie aussagekräftigen Berichten seriöser Medien entnommen.

Der festgelegte Umfang der Studie ließ keine systematische Feldforschung in allen Milieus zu, in denen Phänomene der Paralleljustiz zu vermuten sind. Das erscheint aber auch nicht



⁵ Generell ist darauf hinzuweisen, dass zwischen rechtswidriger Paralleljustiz und zulässiger oder sogar rechtlich gebotener Anwendung z.B. ausländischer Rechtsnormen unterschieden werden muss. Grundlegende Unkenntnis dieser Unterscheidung weist die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag vom 01.08.2018 zu Paralleljustiz in Deutschland auf (BT-Drucks 19/3728 vom 07.08.2018), unter anderem unter Berufung auf den Verfasser dieser Studie. Dort wird indes ein Beispielfall für angebliche Paralleljustiz (Vereinbarung einer Brautgabe anlässlich der Eheschließung im Iran) zitiert, der evident nicht darunterfällt. Der Bundesgerichtshof hat solche Vereinbarungen grundsätzlich gebilligt; im Übrigen ist im konkreten Fall gemäß der in Deutschland geltenden Rechtslage iranisches Recht in den Grenzen der *ordre public* anwendbar (vgl. zu alledem Yassari, Nadjima, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Tübingen 2014 (Mohr Siebeck)). Es ist zu empfehlen, sich zunächst mit den Regeln des geltenden deutschen Rechts auseinanderzusetzen, um tatsächlich bestehende Gefahren passgenau identifizieren zu können, zugleich aber das geltende Recht als solches zur Kenntnis zu nehmen. Vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die genannte Anfrage vom 04.09.2018 (BT-Drucks 19/4150).

⁶ Die Problematik wird in der Auskunft einer baden-württembergischen Staatsanwaltschaft vom Juli 2018 deutlich: „Sichere Indizien und Nachweise [für Paralleljustiz, d. Verf.] liegen jedoch regelmäßig nicht vor und sind auch grundsätzlich nicht zu ermitteln. Deshalb muss von einer Dunkelziffer in unbekannter Höhe ausgegangen werden.“

⁷ Manche Interviewpartner und Befragten sprachen ausdrücklich davon, dass ihnen nur Einzelfälle bekannt seien, andere sprachen explizit davon, dass es sich nach ihrer Kenntnis nicht nur um Einzelfälle handle. Fast alle Interviewpartner und Befragten sahen deutliche Hinweise darauf, dass ein beträchtliches, aber nicht weiter aufzuklärendes Dunkelfeld bestehe.

⁸ Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, Berlin 2015.

⁹ Rohe, Jaraba u.a., Islam in Bayern, Erlangen 2018; Leitung der Arbeitsgruppe „Paralleljustiz“ im bayerischen Ministerium der Justiz in den Jahren 2012-2013.

¹⁰ Abschlussbericht erstellt von der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Stand 2. November 2015.

notwendig. Über konkrete Gruppierungen vor Ort verfügen die Strafverfolgungs- und Staatsschutzbehörden in der Regel über Erkenntnisse. In manchen Bereichen ändern sich die Verhältnisse in kurzer Zeit, so dass eine detaillierte Bestandsaufnahme schnell veralten würde (z.B. im Hinblick auf ethnisch gegliederte Gruppierungen im Bereich des Drogenhandels, in dem Paralleljustiz in verschiedenen Ausformungen festzustellen ist; in einer Großstadt wurden etwa albanische Gruppen durch gambische, diese später zeitweise durch noch stärker gewaltbereite marokkanische Gruppen verdrängt).

Typische Falllagen ließen sich über die hier umfangreich geführten offenen Experteninterviews¹¹ auf Leitfadensbasis herausarbeiten. Voraussetzung für aussagekräftige Ergebnisse war die Zusicherung der Anonymität der Befragten. Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte auf der Grundlage von Erkenntnissen aus vorherigen Studien des Verfassers. Befragt wurden zunächst Angehörige von Polizei, Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafjustiz, Strafvollzug, Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich von Häusern des Jugendrechts sowie von kommunalen Integrationsstellen und einschlägig befassten NGOs (z.B. Frauenhäuser und Migrantenorganisationen) sowie Wissenschaftlern, bei denen relevante Erkenntnisse zu vermuten waren. Dies hat sich auch in fast allen Fällen bestätigt. Sodann wurden im bewährten Schneeballverfahren (Benennung weiterer möglicher Interviewpartner durch die Befragten) zusätzliche Interviewpartner identifiziert. Auf der Grundlage der aus Polizei und Justiz bekannt gewordenen Sachverhalte erfolgte zudem die Auswahl von Interviewpartnern aus relevanten Communities für vertiefte Informationen.

Insgesamt wurden 66 Interviews geführt, fast zur Hälfte im Wege von Einzelinterviews von bis zu vier Stunden Dauer, in einzelnen Fällen auch wiederholt. Im Justizbereich fanden drei Gruppensitzungen mit

landesweit eingeladenen Beteiligten statt. Durch Einzelinterviews bzw. Gruppensitzungen abgedeckt (zu erheblichen Teilen durch langjährige und überörtliche Berufserfahrung der Interviewpartner) wurden folgende Regionen Baden-Württembergs: Die Großräume Stuttgart und Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Calw/Nagold, Baden-Baden, Offenburg, Lahr, Freiburg und Tübingen). Die Auswahl der Regionen erfolgte auf der Grundlage bereits bekannter Fälle von Paralleljustiz bzw. aufgrund von tatsächengestützten Vermutungen, dass diese Phänomene in bestimmten regional schwerpunktmäßig verteilten Milieus vorzufinden sind.

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Erforschung der aktuellen Lage. Jedoch war es für eine nicht nur punktuelle Einschätzung erforderlich, auch längerfristige Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Viele Interviewpartner verfügen über lange Berufserfahrung, so dass auch Dynamiken erfasst und Erfolge bzw. Versäumnisse aus der Vergangenheit berücksichtigt werden konnten. Solche Dynamiken betreffen beispielsweise Gruppierungen im Bereich des Drogenhandels, die sich einerseits gegenseitig bekämpfen und die andererseits intern Mechanismen der Paralleljustiz anwenden.

Zudem wurden durch das Ministerium der Justiz und für Europa im Sommer 2018 schriftliche Umfragen zu Phänomenen der Paralleljustiz bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und Amts-, Land- und Oberlandesgerichten durchgeführt, die gleichfalls im Rahmen dieser Studie ausgewertet wurden. Der Verfasser führte zeitgleich entsprechende Umfragen unter Angehörigen von Sozialverwaltungen und verschiedenen Migrantenorganisationen durch. Die Auswahl dieser Organisationen beruhte neben Hinweisen von Experten aus Baden-Württemberg¹² auf eigenen Erfahrungen aus der Forschung in anderen Regionen Deutschlands und Europas sowie in Kanada und Indien¹³.



¹¹ Vgl. hierzu Gläser, Jochen, Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Aufl. Wiesbaden 2010. Langjährige Erfahrung mit solchen Interviews hat gezeigt, dass der Verzicht auf Tonaufnahmen sehr viel offenere Gespräche ermöglicht als im Falle von Aufzeichnungen. Der Verfasser hat seine umfangreichen handschriftlichen Notizen sofort nach den Interviews in aussagekräftige Protokolle gefasst.

¹² Der Verfasser ist selbst in Baden-Württemberg geboren und aufgewachsen und hat die einschlägigen Entwicklungen im Land seit langem beobachtet.

¹³ Vgl. hierzu Rohe, Das islamische Recht, 3. Aufl. 2011, 316 ff. (insbes. 321 ff.); 277 ff. (insbes. 301 ff.)

Bei alledem ist zu betonen, dass sowohl gemäß den bisherigen Erfahrungen als auch nach den hier gewonnenen Erkenntnissen Paralleljustiz nicht für irgendeine ethnische oder religiöse Bevölkerungsgruppe typisch ist. Sie finden sich vielmehr in spezifischen sozialen und kulturellen Milieus¹⁴ aus unterschiedlichsten Teilen der Bevölkerung. Die meisten Interviewpartner aus allen Bereichen von Polizei, Justiz und Sozialbehörden sprachen von „Einzelfällen“ mit einem nicht weiter zu erhellenden, aber doch stark zu vermutenden Dunkelfeld, über das keine seriösen Aussagen zu treffen sind. Manche Interviewpartner sagten, es handele sich um mehr als nur Einzelfälle, insbesondere in den am häufigsten genannten Bereichen: Überschneidungsbereich von Organisierter Kriminalität bzw. Rocker- und rockerähnlichen Gruppen und Paralleljustiz in unterschiedlichen sozialen und ethnischen Milieus, im Justizvollzug (z.B. „Diebe im Gesetz“, Drogenhandelsmilieus) und bei milieu- und kulturspezifischen Ursachen für und beim Umgang mit Straftaten im Familienkontext und in der Community („Ehrschutzkonflikte“ und häusliche Gewalt).

Gelegentlich vorzufindende Stigmatisierungen auf der Grundlage nicht belegbarer Gerüchte oder gezielter Herabwürdigung unterminieren das friedfertige Zusammenleben im Rahmen rechtsstaatlicher Ordnung ebenso wie die hier untersuchte Paralleljustiz. Ein wichtiger Aspekt dieser Studie ist demnach die auf Fakten gegründete Unterscheidung zwischen der übergroßen rechtstreuen Bevölkerungsmehrheit unterschiedlicher Herkunft und religiös-kultureller Orientierung einerseits und den in vielen Teilen der Bevölkerung vorzufindenden Milieus und Gruppierungen, die sich durch Paralleljustiz dieser Ordnung entgegenstellen. Allerdings sind Schwerpunkte in bestimmten Milieus anzutreffen, die dann auch benannt werden müssen.

Die im Rahmen dieser Studie somit auch erforderliche Benennung von ethnischen oder religiösen Gruppen, in denen Paralleljustiz in nennenswertem Umfang stattfindet, ist zweifellos eine Gratwanderung. Dies gilt nicht zuletzt für Sinti und Roma, die über Jahrhunderte hinweg verfolgt und diskriminiert wurden, bis hin zum Massenmord im Holocaust, und gegen die bis heute rassistische Stereotype in der deutschen Bevölkerung verbreitet sind¹⁵.

Der Verfasser ist indes der Überzeugung, dass nur eine offene Benennung tatsächlich vorhandener Probleme verallgemeinernde Stigmatisierungen und Diskriminierung verhindern kann. Zudem darf der Rechtsstaat seinen Schutz nicht denjenigen versagen, die aufgrund ihrer schwachen sozialen Position innerhalb von Gruppen, die weitgehend abgeschlossen in erheblicher Distanz zur Gesamtgesellschaft leben, ihre Rechte nicht aus eigener Kraft verteidigen können. Gerade den Schwächsten der Schwachen gegenüber wäre es unangemessen, massive Formen von Ausbeutung¹⁶ und Gewalt bis hin zu Zwangsheiraten zu verschweigen. Ferner eröffnen sich auf der Grundlage einer faktenorientierten Problemanalyse Kooperationsmöglichkeiten mit Vertretern der betroffenen Communities. Mit alledem wird deutlich, weswegen es angebracht ist, Paralleljustiz auch unter kulturellen und religiösen Vorzeichen näher zu beleuchten¹⁷.

In Bevölkerungsgruppen mit starker kultureller Innenbindung und vergleichsweise großer Distanz zur Mehrheitsbevölkerung bestehen besondere Gefahren für schwächere Mitglieder¹⁸, einer Paralleljustiz ausgesetzt zu werden. Dies gilt erst recht dann, wenn in solchen Gruppen die Mechanismen und Inhalte des geltenden



¹⁴ Vgl. hierzu nur Hallenberg, Unser Leben in Deutschland - Die neuen Migrantenmilieus. Erkenntnisse aus dem qualitativen Teil der vhw-Migrantenmilieustudie 2017/2018, abrufbar unter https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/werkSTADT/PDF/vhw_werkSTADT_Migrantenmilieustudie_Nr_14_2017.pdf (26.11.2018).

¹⁵ So stimmten gemäß einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahre 2018 60,4% der Befragten (2014: Westdeutschland 56,3%, Ostdeutschland 54,3%; 2018 Westdeutschland 58,1%, Ostdeutschland 69,2%) der Aussage zu: „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“ (vgl. Decker, Oliver/Brähler, Elmar, Leipziger Autoritarismus-Studie, 2018, Graphik 21, abrufbar unter https://www.boell.de/de/2018/11/07/leipziger-autoritarismus-studie-2018-methode-ergebnisse-langzeitverlaufhttps://www.boell.de/sites/default/files/leipziger_autoritarismus-studie_2018_-_flucht_ins_autoritaere_.pdf?dimension1=ds_leipziger_studie (26.11.2018).

¹⁶ Vgl. z.B. den Bericht „Großsrazzia im Ex-Bordell“, Welt kompakt 20.04.2018, 13 zu Mietwucher zum Nachteil von Osteuropäern vor allem aus Bulgarien.

¹⁷ Auch der Vorsitzende des Zentralrats der Sinti und Roma Romani Rose hat aus gegebenem Anlass Handlungsbedarf im Hinblick auf „Problemimmobilien“ in manchen Städten, „kriminelle (...) Formen von Mietwucher, Leiharbeit und oft genug auch andere (...) Formen krimineller Ausbeutung zu verhindern“; vgl. den Bericht „Rassismusvorwurf gegen Link“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 15.08.2018, S. 4.

¹⁸ Vgl. hierzu Shachar, Ayale: Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights, Cambridge 2001, S. 45 ff.

Rechts nicht bekannt sind, oder wenn es gar zu aktiver Ablehnung und Bruch dieses Rechts kommt. Ferner ist es erforderlich, gerade auch Akteure aus solchen Communities zu identifizieren, die wegen ihrer kulturellen Expertise als „Türöffner“ und „Brückenbauer“ zu verschlossenen Communities dienen können.

II. PARALLELJUSTIZ IM STRAFRECHT

1. DER AUSGANGSPUNKT: NORMATIVE KONFLIKTE IM DEUTSCHEN RECHTSSTAAT¹⁹

Das Recht hat die zentrale Aufgabe, ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft zu ermöglichen und zu bewahren und einen fairen Interessenausgleich herzustellen. In einer jahrhundertelangen Entwicklung wurde dem Staat das Gewaltmonopol zugebilligt, das heute die unverzichtbare Basis des Rechtsstaats bildet. Freilich beansprucht die Rechtsordnung des freiheitlichen Verfassungsstaats keineswegs die normative Regelung aller menschlichen Beziehungen in ihrem Geltungsbereich. Im Gegenteil kommt der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung zentrale, verfassungsmäßig geschützte Bedeutung zu. Die Rechtsordnung realisiert diese Anforderung insbesondere durch die Einführung dispositiver Rechtsnormen, die also der freiwilligen inhaltlichen Gestaltungsfreiheit der Betroffenen unterliegen, sowie durch „Nichteinmischung“ unter Verzicht auf konkrete Regelungen sozialer Beziehungen. In diesen Bereichen können Menschen ihr Leben an unterschiedlichen moralischen, ethischen, sozialen oder kulturellen Normen ausrichten.

Die Funktion der Rechtsordnung kann nur in einem festen Rahmen realisiert werden, der nach einem vielzitierten Diktum an die Stelle des „Rechts des Stärkeren“ die Stärke des Rechts setzt. Zu diesem Zweck enthält die Rechtsordnung zwingende Normen. Es beansprucht also die Letztentscheidungskompetenz

bei inhaltlichen Konflikten zwischen Normen unterschiedlicher Herkunft. Hierbei spielt die Strafrechtsordnung eine zentrale Rolle. Sie soll als „ultima ratio“²⁰ einen Mindestbestand als unerlässlich angesehener Rechtsgüter und Verhaltensweisen garantieren und ihn mit den schärfsten der Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Sanktionen durchsetzen (hierzu noch im Folgenden).

Die leitende Perspektive dieser Studie ist also keine soziologische oder ethnologische, sondern eine problemorientiert-juristische. Sie gründet sich allerdings auch auf empirische Erkenntnisse soziologischer/ethnologischer Natur.

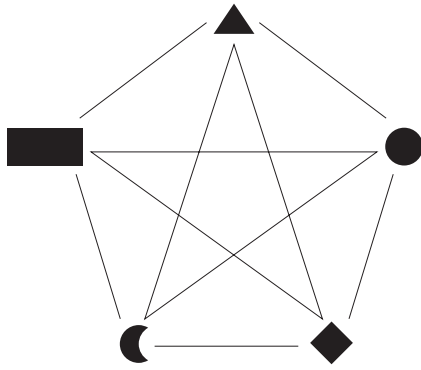
Das gesellschaftliche Zusammenleben wird durch sehr unterschiedliche normative Ordnungen geregelt. Sie beanspruchen allesamt Verbindlichkeit – das Markenzeichen des Normativen. Die Durchsetzungsmechanismen sind hingegen verschieden – sozialer Druck, internalisierte moralische, ethische, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen mit entsprechender Eigensteuerung, oder aber staatlicher Zwang im Hinblick auf Rechtsnormen. Wie können die notwendigen einheitlichen Rahmenbedingungen für ein friedliches Arrangement der Vielfalt („Unity in diversity“) geschaffen und durchgesetzt werden? Nach welchen Maßstäben sind mögliche normative Konkurrenzen und Konflikte zu regeln?

In soziologischer Perspektive gruppieren sich (teilweise) parallele Normensysteme in stets neu zu verhandelnder Relation zueinander. Idealtypisch zeigt sich das Bild eines nicht notwendig hierarchisierten normativen Pluralismus. Die Rechtsordnung ist nur eine der prägenden normativen Ordnungen.



¹⁹ Diese Passage entspricht weitgehend früheren Veröffentlichungen des Verfassers.

²⁰ Vgl. nur Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, § 1 Rn. 1 ff.



Erklärung der Symbole:



Rechtsordnung



Andere normative Ordnungen (ethische, moralische, soziale, religiöse) . .

Für das Recht ist diese Sicht insoweit zutreffend, als es keine ausschließliche Regelungskompetenz beansprucht. Selbstverständlich kann und will eine freiheitliche Rechtsordnung keine normative Regelung aller Lebensbereiche vorgeben. Vielmehr schafft sie einen unerlässlichen Mindeststandard, der nötigenfalls mit den Mitteln eines exklusiven staatlichen Gewaltmonopols durchgesetzt wird (zwingendes Recht), oder bietet zumindest Handlungsmodelle an, an denen sich der Rechtsverkehr orientieren kann (dispositives Recht). Zur Durchsetzung benötigt sie leicht zugängliche und effizient arbeitende Institutionen, die entweder Teil des Staatsapparats sind oder die im Wege der Delegation staatlicher Macht operieren, aber staatlicher Letztaufsicht unterliegen. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs ist die Rechtsordnung nicht „multikulturell“ im Sinne beliebiger normativer Pluralität. Vielmehr beansprucht sie dort die Letztentscheidung.

Modellhaft lassen sich die denkbaren Arrangements von

Normenkollisionen mit Bezug zur Rechtsordnung wie folgt darstellen:

MODELL 1: PARALLELE RECHTSORDNUNGEN (LEGAL PLURALISM)



Das Modell des Rechtspluralismus im Sinne der Koexistenz mehrerer Rechtsordnungen auf einem Territorium lässt sich bis in die Antike zurückverfolgen, prägte Europa bis ins Mittelalter und ist noch heute in weiten Teilen Afrikas und Asiens vorzufinden, auch in islamisch geprägten Staaten insbesondere im Bereich des Ehe-, Familien- und Erbrechts²¹.

Inhaltlich lässt sich dieses Modell als System eines respektvollen Nebeneinanders von Bevölkerungsteilen beschreiben, die aus Gründen der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit unterschiedlichen Rechten unterliegen. Es erlaubt z.B. die Fortführung rechtskultureller Besonderheiten von Minderheiten wie etwa den Juden und Christen im Herrschaftsbereich des islamisch geprägten Rechts. Im mittelalterlichen Europa hatten Juden und Slawen ebenfalls solche Separatordnungen. Allerdings reflektieren die genannten Beispiele keineswegs die Idee einer Gleichheit verschiedener Rechtsordnungen. Im Gegenteil wurden z.B. Juden und Slawen als Angehörige einer unterlegenen Kultur angesehen, die nicht dem kulturellen Stand der Mehrheit entsprächen und deshalb ihre eigenen Ordnungen benötigten. Konsequenz entfalteten solche Parallelordnungen die Tendenz einer Segregierung der Bevölkerung, einschließlich von Eheschließungsverboten zwischen verschiedenen Gruppen wie in der europäischen Vergangenheit²² und in islamisch geprägtem Eherecht bis heute²³. Solche Phänomene werden auch für die vorliegende Studie relevant, wenn sie Auslöser grundlegender Familienkonflikte im Zusammenhang mit Paralleljustiz sind. Auch für die Information über Gründe für und Wirkungsweisen des geltenden Rechts und seiner Institutionen ist die Kenntnis solcher Hintergründe erforderlich. Die beschriebenen Wirkungen des Legal pluralism werden von denjenigen verkannt, die in historischer Blindheit den Rechtspluralismus



²¹ Für einen Überblick auf die tatsächliche und rechtliche Situation in verschiedenen Teilen der Welt vgl. nur Kötter, Matthias, Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a matter of Legislation, in: Kötter, Matthias/Röder, Tilman J./Schuppert, Gunnar Folke/Wolfrum, Rüdiger (Eds.), Non-State Justice Institutions and the Law. Decision-making at the Interface of Tradition, Religion and the State, Houndmills, Basingstoke 2015 (palgrave macmillan), 155-187; Schuppert, Gunnar Folke, From Normative Pluralism to a Pluralism of Norm Enforcement Regimes: A Governance Research Perspective, *ibid.*, 188-215.

²² Beispielsweise waren gemäß § 64 des österreichischen ABGB Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen bis 1938 verboten; seit 1868 konnte nur eine „Notzivilehe“ geschlossen werden. Bis 1860 konnten Nichtchristen gemäß § 593 ABGB keine Testamentszeugen für Christen sein, und bis 1868 führte der Abfall vom Christentum gemäß § 768 Abs. 1 ABGB zum Verlust des Erbrechts.

²³ Vgl. nur Rohe, Mathias, Das islamische Recht: Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl. München 2011, 82 f., 210, 210. Während nach zwölfschiitischem Recht Ehen zwischen Muslimen und Nichtmuslimen generell verboten sind, erlaubt das sunnitische Recht Ehen zwischen muslimischen Männern und weiblichen Angehörigen von „Buchreligionen“ (insbesondere Jüdinnen und Christinnen).

vergängerer Zeiten als Modell gegen nationalstaatliche einheitliche Gesetzgebung wiederbeleben möchten. Zudem wird dabei der interne Normenpluralismus freier nationalstaatlicher Rechtsordnungen übersehen: Eine einheitlich geltende Rechtsordnung muss keineswegs ein rechtliches Zwangskorsett darstellen (hierzu sogleich im Folgenden). Sie stellt allerdings im Konfliktfall individuelle über kollektive Rechte, wobei letztere ihrerseits Zwangsgemeinschaften begründen können und zu Lasten der schwächeren Minderheiten innerhalb von Minderheitenkollektiven („vulnerable minorities“)²⁴ oft genug auch begründen²⁵. Zudem ist es den Verfechtern des sogenannten „Legal pluralism“ nicht gelungen, deutlich zu machen, nach welchen Grundsätzen inhaltliche Gegensätze und Kompetenzkonflikte zwischen den parallelen Rechtsordnungen gelöst werden sollen. Empirisch zu beobachten ist, dass sich in solchen Fällen schlicht die Mehrheitsordnung gegen alle anderen durchsetzt. Die kollektive „Identitätswahrung“ wird um den Preis des Verlustes individueller Rechtswahrung nach allgemein gültigen Maßstäben erkaufte. Schließlich behindern solche Parallelordnungen jedenfalls dann, wenn man sich davon nicht individuell lossagen kann, häufig eine Konservierung überkommener Vorstellungen zu Lasten der erforderlichen Anpassung an geänderte Lebensverhältnisse. Nicht zuletzt erzwingen rechtskulturelle Verschiedenheiten die Festlegung gemeinsamer Rechtsstandards auf der Basis des im Lande geltenden Rechts. Statt eines ebenso konturlosen wie verfassungsrechtlich inakzeptablen Rechtspluralismus sind also angemessene Lösungen für das Austarieren von Einheit und Vielfalt innerhalb der jeweiligen staatlichen Rechtsordnungen zu entwickeln²⁶.

MODELL 2: STRENG HIERARCHISCHES SYSTEM



Das Modell eines streng hierarchischen Rechtssystems bildet das Gegenteil des Modells 1: Eine durchweg einheitliche Rechtsordnung regelt alle rechtlich relevanten Aspekte des Zusammenlebens im Sinne einer rechtlichen Totalassimilation. Keine europäische Rechtsordnung folgt diesem Modell, das in seiner strikten Form auch nicht mit Menschenrechtsstandards vereinbar wäre. Vereinzelt Entscheidungen, welche gedanklich auf diesem Modell basieren, sind nicht tragfähig und führen zur Entfremdung dadurch benachteiligter Individuen und Minderheiten vom geltenden Recht und seinen Institutionen²⁷.

Das Modell der europäischen Gegenwart lässt sich nach alledem als ein System offener Hierarchie beschreiben:

MODELL 3: OFFENES HIERARCHISCHES SYSTEM



*Die dünn gezogene Linie deutet an, dass das geltende Recht die Letztentscheidung für normative Konflikte von rechtlicher Relevanz und die Formulierung verbindlicher gemeinsamer Mindeststandards beansprucht, einschließlich der Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte. Allerdings lässt das Recht breiten Raum für individuelle Gestaltung innerhalb dieses Rahmens.

Nach diesem Modell wird zwischen zwingenden und dispositiven Rechtsnormen unterschieden. Zwingende Normen dienen dazu, unerlässliche gemeinsame Mindeststandards zu formulieren und durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für das Strafrecht, aber auch für erhebliche Teile des Privatrechts. Dort dienen zwingende Normen in aller Regel dem Schutz Schwächerer vor Übergriffen in ihre Rechte. Andererseits geht eine freiheitliche Rechtsordnung vom Primat der individuellen Gestaltungsfreiheit in privaten Verhältnissen aus und lässt dafür konsequent breiten Raum.



²⁴ Vgl. Shachar, Ayalet: Multicultural Jurisdictions. Cultural Differences and Women's Rights, Cambridge 2001.

²⁵ Vgl. die englische Gerichtsentscheidung in Re S (Abduction: Intolerable Situation: Beth Din), [2000] 1 FLR 454, 460. Eine jüdische Israelin wandte sich erfolglos gegen die Anwendung jüdischen Rechts zur Wehr setzen, welches in familienrechtlichen Fragen ähnlich patriarchalische Züge aufweist wie das islamische Familienrecht.

²⁶ Vgl. etwa Estin, Ann Laquer, Unofficial Family Law, in: Joel Nichols (Ed.) Marriage and Divorce in a Multicultural Context, Cambridge 2012, 92 ff.

²⁷ Vgl. Saris, Anne et al. (Hrsg.), Étude de cas auprès de Canadiennes musulmanes et d'intervenants civils et religieux en résolution de conflits familiaux, Montréal 2007, 44.

Nach alledem ist festzuhalten, dass auch im offenen hierarchischen System normativer Pluralismus breiten Raum genießt, aber doch nur innerhalb deutlich formulierter Grenzen. Gleiches gilt für die Kompetenzebene: Der Gesetzgeber eröffnet vielerlei Möglichkeiten gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung. Er beansprucht jedoch die Letztentscheidungskompetenz über die Reichweite und die inhaltlichen Grenzen der Konfliktbearbeitung außerhalb staatlicher Institutionen. Zudem beansprucht er die Ordnungsmacht über den öffentlichen Raum, um ihn für alle gleichermaßen offenzuhalten, auch dies im Sinne des staatlichen Gewaltmonopols.

2. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG UND PARALLELJUSTIZ: EINE ABGRENZUNG

Über außergerichtliche Streitbeilegung und Paralleljustiz unter kulturell-religiösen Vorzeichen liegen einige Erkenntnisse aus anderen Staaten wie z.B. dem UK, Kanada, Dänemark, den Niederlanden oder Indien sowie aus dem EU-Forschungsprojekt RELIGARE²⁸ vor, dessen einschlägig befasste Arbeitsgruppe der Verfasser geleitet hat²⁹. Manche Problemlagen zeichnen sich auch in Deutschland ab; jedoch zeigen sich zahlreiche Besonderheiten, die eine Übertragbarkeit auf die hiesigen Verhältnisse nur in begrenztem Umfang zulassen.

Der Begriff „Paralleljustiz“ hat bislang keine einheitliche Definition oder Präzisierung erfahren. In die öffentliche Debatte in Deutschland wurde er vor einigen Jahren eingeführt, vor allem im Zusammenhang mit rechtsstaatlich bedenklichen Mechanismen außergerichtlicher Streitbeilegung unter kulturellen oder religiösen Vorzeichen.

In Deutschland hat ein 2011 veröffentlichtes Buch von Joachim Wagner³⁰ ein erhebliches mediales Echo erfahren und Anlass für rechtspolitische Maßnahmen gegeben. Es beschreibt 16 Fälle von „Paralleljustiz“ meist innerhalb von bzw. zwischen kurdisch-libanesischen Familienclans, die in den 1970er und 1980er Jahren in großen Zahlen (teils mit mehreren tausend Angehörigen) nach Deutschland eingewandert sind und sich in regionalen Schwerpunkten wie Berlin, Bremen, dem Ruhrgebiet und einigen Städten in Niedersachsen angesiedelt haben. Die Fälle betreffen kriminelle Handlungen wie versuchten Totschlag oder schwere Körperverletzung. In der Folge fanden Verhandlungen z.B. zur Vermeidung von Blutrache statt, allerdings oft auch unter Verletzung rechtsstaatlicher Standards (Bedrohung von Opfern und Zeugen, Vernichtung von Beweisen).

In der Folge richtete das bayerische Ministerium für Justiz und für Verbraucherschutz eine Arbeitsgruppe ein, die untersuchen sollte, ob derartige Phänomene auch in Bayern existieren. Sie legte im Jahre 2013 ihre Ergebnisse vor. Unter anderem wurde eine mehrsprachige Broschüre „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung“ entwickelt, die später in Neuauflage an Flüchtlinge verteilt wurde; zudem wurden in den Generalstaatsanwaltschaften entsprechende Beauftragte benannt. Ferner initiierte Bayern einen Beschluss der Justizministerkonferenz, sich des Phänomens und möglicher Gegenstrategien anzunehmen. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelte bis Ende 2015 Empfehlungen³¹, die zustimmend aufgegriffen wurden³². Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz legte darüber hinaus im Juni 2016 zwei ausführlichere Broschüren für die Strafjustiz und für Familiengerichte zum Umgang mit Paralleljustiz vor.



²⁸ Informationen abrufbar unter <http://www.religareproject.eu/> (18.7.16).

²⁹ Nachweise bei Rohe, Mathias: Shari'ah in Europe, in: The Oxford Handbook of European Islam, hrsg. von Jocelyne Cesari, Oxford 2015, S. 656-700; vgl. auch Jeldtoft, Nadia and Nielsen, Jørgen S. (eds.), Methods and Contexts in the Study of Muslim Minorities. Abingdon and New York 2012 (Routledge); Büchler, Andrea (2011). Islamic Law in Europe? Legal Pluralism and its Limits in European Family Laws. Farnham and Burlington; Foblets, Marie-Claire, Accommodating Islamic Family Law(s): A Critical Analysis of Some Recent Developments and Experiments in Europe, in: Berger, Maurits (Hrsg.), Applying Shari'a in the West, Leiden 2013, 207-226; Russell Sandberg, Religious Law as a Social System, in: Sandberg (Hrsg.), Religion and Legal Pluralism, Farnham 2015, 249-278; Bowen, John, On British Islam, Princeton and Oxford 2016, 205 ff. (PUP). Äußerst oberflächlich und weit unter gängigen wissenschaftlichen Standards ist die Arbeit von Machteld Zee, Choosing Sharia? Multiculturalism, Islamic Fundamentalism & Sharia Councils, 2016.

³⁰ Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011. In der Ausgabe von 2012 fügte Wagner noch die Schlichtung von Familienkonflikten durch Imame hinzu.

³¹ Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“, erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Stand 2. November 2015.

³² Beschluss der 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 12. November 2015 unter Top II.3., abrufbar unter <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/JuMiKo/Beschl%C3%BCse/2015%20Herbst/TOP%20II.3%20-%20Abschlussbericht%20Paralleljustiz.pdf> (08.01.2017).

Zugleich beschloss das Land Berlin, eine Studie zur spezifischen Situation in Berlin zu beauftragen, die das vom Verfasser geleitete Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) am Fachbereich Rechtswissenschaft der FAU Erlangen-Nürnberg anfertigte³³. Sie beruht auf einer Kombination sozial- und rechtswissenschaftlicher Forschung. Im Untersuchungszeitraum 2015 wurden 93 mehrstündige Einzelinterviews mit Vertretern kultureller (vorwiegend arabisch-kurdische Familien und Clans) und islamisch-religiöser Milieus und Organisationen unterschiedlicher ethnischer³⁴ und kulturell-religiöser Hintergründe, sowie Experteninterviews mit Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz, sonstiger Verwaltung, säkularer NGOs und Wissenschaft³⁵ geführt. Darüber hinaus erfolgten Besuche mehrerer Gruppenveranstaltungen von bis zu 50 Teilnehmern. Auf der Grundlage zugesicherter Anonymität erlangten wir unerwartet dichte und detaillierte Informationen über sensitive Gegenstände. Einerseits scheint der Leidensdruck erheblich zu sein; andererseits genossen es manche Akteure, sich der „Armee“ gewaltbereiter Clanangehöriger zu rühmen, die sie zu mobilisieren imstande sind. In der Tat sind bei weitem nicht alle, aber nach Aussagen von rechtstreuen Mitgliedern doch „viele“³⁶ andere Mitglieder solcher Clans in kriminelle Aktivitäten wie Menschenschmuggel, Waffen- und Drogenhandel, illegale Prostitution, Erpressung u.s.w. verstrickt. Wiederholt wurden besonders spektakuläre Taten begangen, die offenbar auch der Demonstration sozialer Macht dienen sollten und damit auch potentiellen „Nachwuchs“ beeindruckten konnten³⁷.

Die Ergebnisse sind zwar nicht repräsentativ, beruhen aber doch auf der bei weitem umfangreichsten Untersuchung in Kontinentaleuropa. Parallel hierzu wurden und werden Interviews in verschiedenen Regionen Bayerns³⁸, im Rhein-Main-Gebiet, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen durchgeführt³⁹. Die Vergleichbarkeit der Normennutzung in religiös und ethnisch diversen Gruppen spricht dafür, dass die hier gefundenen Ergebnisse strukturell auf andere Communities mit vergleichbaren soziokulturellen Strukturen und Lebensformen übertragbar sind⁴⁰. Mit anderen Worten: Nicht die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit als solche sind entscheidend für Formen der Clankriminalität, sondern die den Familienclans zugrundeliegende patriarchalisch-hierarchische Struktur mit einer besonders starken, auf ökonomischen und soziokulturellen Gegebenheiten beruhenden Loyalitätsstruktur sowie Misstrauen gegenüber der Gesamtgesellschaft und ihren Institutionen. Spezifische Gefahren bestehen wegen der besonders starken und tief verinnerlichten internen Loyalitätsbindungen: Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass im Konflikt zwischen staatlicher Rechtsnorm und interner Sozialnorm sich letztere durchsetzt. Ein Interviewpartner in Baden-Württemberg brachte dies auf den Punkt: „Die Menschen kennen das deutsche Recht, die Traditionen sind ihnen aber wichtiger.“

In jüngerer Zeit wird beobachtet⁴¹, dass das Maß an Bewaffnung und Brutalität gerade unter jüngeren Clanmitgliedern zunimmt. Der Aktionsradius weitet sich aus (z.B. in Berlin auf „bürgerliche“



³³ Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud: Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Erlangen 2015. Vollversion (197 S.) und Zusammenfassung (21 S.) abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justv/service/broschueren-und-info-materialien/> (08.01.17).

³⁴ Neben Deutschen wurden Interviewpartner mit familiärer Herkunft aus Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien, der Türkei, verschiedenen arabischen Staaten (Marokko, Tunesien, Ägypten, Palästina, Jordanien, Syrien, Libanon), Pakistan und Bangladesch befragt.

³⁵ Im Einzelnen wurden interviewt: 35 Imame und Vertreter religiöser Organisationen; 18 Clanführer und –mitglieder; 22 Mitglieder säkularer NGOs; 11 in Justiz, Polizei, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft Tätige; 4 Drogenhändler; 3 Wissenschaftler und Journalisten.

³⁶ Vgl. Rohe/Jaraba: Paralleljustiz, S. 40.

³⁷ Vgl. nur die jüngsten Berichte zu Maßnahmen gegen Mitglieder der vorwiegend in Berlin ansässigen Großfamilie R. Mitgliedern wird u.a. der spektakuläre Diebstahl einer 100 Kilogramm schweren Goldmünze aus dem Berliner Bode-Museum, ein ebenso spektakulärer Sprengstoffüberfall auf eine Sparkasse und ein Mord vorgeworfen; vgl. nur den Bericht, „Großfamilie in Berlin-Neukölln – Ermittler beschlagnahmen 77 Immobilien von Araber-Clan“, Tagesspiegel 19.07.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/grossfamilie-in-berlin-neukoelln-ermittler-beschlagnahmen-77-immobilien-von-arabischem-clan/22815756.html> (07.11.2018) sowie die detailreiche Reportage Innenansichten einer arabischen Großfamilie“, Spiegel-TV 17.09.2018, abrufbar unter <https://www.spiegel.tv/videos/1555973-spiegel-tv-vom-17092018> (07.11.2018).

³⁸ Dies im Rahmen einer Studie zu Islam in Bayern, mit welcher das EZIRE welche von der bayerischen Staatsregierung über die Bayerische Akademie der Wissenschaften beauftragt wurde, vgl. „Rohe, Muslime in Bayern, Akademie Aktuell 03/2016, 23-28 (abrufbar unter http://www.badw.de/fileadmin/pub/akademieAktuell/2016/58/0316_07_Rohe_V05.pdf, 08.01.2017).

³⁹ Vgl. zur Situation in Niedersachsen auch die Ausführungen der Landesregierung in Niedersächsischer Landtag Drucks. 18/1201 vom 28.06.2018, abrufbar unter <http://www.nilas.niedersachsen.de/starweb/NILAS/servlet.starweb?path=NILAS/lisshfl.web&id=NILASWEBDOKFL&format=WEBDOKFL&search=%28DART%3DD+AND+WP%3D18+AND+DNR%2CKORD%3D201%29> (24.09.2018).

⁴⁰ Interviews z.B. mit Vertretern von Roma-Communities in Berlin im Jahre 2015 bestätigen dies ebenso (vgl. Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, S. 31 ff., 99, 166, 172) wie die im Rahmen dieser Studie geführten Interviews in Baden-Württemberg und Medienberichte (vgl. aus jüngster Zeit z.B. den Bericht „Polizei stoppt Massenschlägerei“, Nürnberger Nachrichten 05.10.2018, S. 12. Danach wurden anlässlich einer Massenschlägerei unter Sinti und Roma in Nürnberg Schusswaffen, Messer und Baseballschläger sichergestellt; die Beteiligten verweigerten Angaben gegenüber der Polizei).

⁴¹ Informationen des Verfassers aus einschlägig befassten Behörden mehrerer Bundesländer.

Stadtquartiere); Einkünfte aus kriminellen Aktivitäten werden zunehmend z.B. durch Immobilienerwerb oder Investitionen in legale Unternehmen verschleiert.

Zulässige oder sogar wünschenswerte Formen außergerichtlicher Streitbeilegung und -vermeidung sind von rechtsstaatlich bedenklicher Paralleljustiz abzugrenzen. Was unterscheidet rechtlich positiv oder neutral zu bewertende Konfliktbearbeitung von „Paralleljustiz“? Erstere ist unbedenklich oder sogar hilfreich, soweit sie von allen Beteiligten freiwillig angestrebt wird, wobei stets eine „Ausstiegsoption“ gegeben sein muss, welche den Zugang zu staatlichen Behörden und Gerichten offenhält; die eingesetzten Mediatoren, Schlichter etc. müssen unvoreingenommen und professionell agieren. Bei Opfern häuslicher Gewalt wie auch im Hinblick auf sozial „Rangniedrige“ tritt die Gefahr hinzu, dass die Gewaltopfer mangels sozialer Verhandlungsmacht ohne staatlichen Schutz erneut zu Opfern werden. Zudem müssen stets die Grenzen zwingenden staatlichen Rechts eingehalten werden.

Im Gegensatz dazu ist „Paralleljustiz“ nicht freiwillig für die Beteiligten: Opfer und Zeugen von Straftaten oder an Familienkonflikten Beteiligte, deren Zeugen oder Vertreter von staatlichen Behörden werden unter unzulässigen Druck gesetzt, bedroht oder gar angegriffen. Bei Paralleljustiz fehlt es an den erforderlichen Ausstiegsmöglichkeiten/Zugang zu staatlichem Schutz; Vermittler oder Schlichter agieren voreingenommen und unprofessionell. „Paralleljustiz“ liegt auch dann vor, wenn bei Ausgleichsmechanismen die Grenzen des zwingenden Rechts nicht eingehalten werden.

Das Gewicht dieser Merkmale für das Vorliegen von „Paralleljustiz“ ist unterschiedlich. Paralleljustiz liegt immer vor, wenn einzelne Beteiligte (einschließlich Zeugen) unter Beteiligungszwang gesetzt werden, oder wenn eine zunächst freiwillige Beteiligung unter Zwang fortgesetzt wird (mangelnde Ausstiegsoptionen), sowie bei der Missachtung der Grenzen zwingenden Rechts. Fehlende Professionalität von Beratern oder Entscheidern, einschließlich fehlender Neutralität, kann, muss aber kein zwingendes Kriterium

für Paralleljustiz sein: Diese beiden Merkmale sind deutliche Anzeichen fehlgeleiteter Ausführung, die allerdings auch im staatlichen Bereich vorkommen kann, wenngleich sicherlich erheblich seltener.

Die Gefahr von Paralleljustiz stellt sich zudem dort, wo das staatliche Gewaltmonopol in koordinierter Weise missachtet (z.B. durch aggressive Inanspruchnahme des öffentlichen Raums) oder gar grundlegend negiert wird. Deshalb erfasst der für diese Studie verwendete Begriff der Paralleljustiz auch koordinierte Angriffe auf das staatliche Gewaltmonopol und beschränkt sich deshalb nicht auf die außergerichtliche Konfliktlösung.

Die Normenkonflikte, welche zu Paralleljustiz führen, lassen sich nach alledem wie folgt strukturieren, wobei zwischen den einzelnen Fallgruppen teilweise durchlässige Übergänge erkennbar sind:

- a) Schlichte Missachtung des geltenden Rechts in organisiertem Zusammenwirken (Organisierte Kriminalität, OK)
- b) Postulierung von Rechtsnormen oder rechtlichen Handlungsbefugnissen im Konflikt mit dem geltenden Recht („Reichsbürger“ und Selbstverwalter; politischer/dschihadistischer Salafismus, Islamismus; angebliche „Notwehr“ gegen „Umvolkung“, Flüchtlingszuwanderung etc. im rechtsradikalen Milieu; „Bürgerwehren“)
- c) Befolgung von Sozialnormen/Gruppennormen im Widerspruch zum geltenden Recht:
 - aa. Selbstgewählte/-geschaffene Sozialnormen (Rocker- und rockerähnliche Gruppen, Fußballultras und-hooligans);
 - bb. Kulturell verankerte Sozialnormen (segregierte, kollektivistisch aufgebaute Migrantenmilieus mit patriarchalischen Grundstrukturen, exklusiven Binnenloyalitäten, formalen Ehrvorstellungen mit Bereitschaft zur gewaltsamen Durchsetzung und

Schamkultur, teils auch in Gestalt der Organisierten Kriminalität; Mitglieder von Rocker- und rockerähnlichen Gruppierungen der 2. Generation);

cc. Aggressive Beanspruchung des öffentlichen Raums für die Austragung politischer Gegensätze (Rechts- und Linksextreme; Beteiligte an „Importkonflikten“ z.B. zwischen ethnischen Türken und Kurden aus der Türkei);

dd. Soziale Machtstrukturen in besonderen Verhältnissen und Gruppensolidarität (Justizvollzugsanstalten; Drogen- und Prostitutionsmilieus; Clans; Flüchtlingsgruppen).

Paralleljustiz finden sich im Hinblick auf unterschiedliche Rechtsbereiche. Betroffen sind insbesondere das Strafrecht, das Familienrecht⁴² sowie das Vertrags- und Wirtschaftsrecht. In den beiden letztgenannten Bereichen finden sich Fallkonstellationen, die auf Familienkonflikten bzw. auf Streitigkeiten aus Verträgen beruhen, aber in strafrechtlich relevanter Weise ausgetragen werden, bis hin zu Kapitaldelikten. Insoweit werden sie von der vorliegenden Studie mitberücksichtigt.

3. STRAFRECHTSRELEVANTE PARALLELJUSTIZ

a) Grundlagen

Die empirischen Erkenntnisse aus der vorliegenden Studie ermöglichen im Zusammenspiel mit bisherigen Untersuchungen nunmehr erstmalig eine präzise Strukturierung der Fallgruppen von Paralleljustiz im strafrechtsrelevanten Bereich. Hierzu müssen zunächst die Zwecke des staatlichen Strafrechts und die Wirkungsweisen seiner Institutionen benannt werden, um die Problematik der dazu im Widerspruch stehenden Paralleljustiz verdeutlichen zu können.

Auszugehen ist vom Schutzauftrag der staatlichen Rechtsordnung: Wo der Staat zwingende Rechtsvorschriften⁴³ erlässt und ein Gewaltmonopol beansprucht, muss die private Handlungs- und Gestaltungsfreiheit enden. Der staatliche Auftrag des Schutzes Schwächerer und der Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards muss konsequent verfolgt werden, um den Rechtsfrieden im Rahmen einer freiheitlichen, den Menschenrechten verpflichteten staatlichen Ordnung durchzusetzen. Wer diese Grenzen überschreitet, stellt sich gegen die staatliche Ordnung und muss zur Wahrung verlässlicher rechtsstaatlicher Verhältnisse im Alltag mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln in die Schranken gewiesen werden. Nicht minder bedeutsam ist die effiziente Öffnung von Zugängen zu staatlicher und zivilgesellschaftlicher Hilfe für potentielle Opfer von Paralleljustiz. Dies ist von lokalen und regionalen Gegebenheiten abhängig (hierzu in Teil III. und IV.).

Die Durchsetzung des staatlichen Schutzauftrags setzt auch voraus, den Handlungsspielraum derer zu respektieren, die sich innerhalb dieses Ordnungsrahmens bewegen und bewegen wollen. Unangemessene Duldsamkeit würde das hier beschriebene Ziel ebenso gefährden wie unbegründete Stigmatisierung. Vielmehr gilt es gerade, das in den von Paralleljustiz bedrohten Milieus und Communities breit vorhandene positive Potential zur Kooperation zu nutzen und zu stärken.

Der Begriff der „Justiz“ als Bestandteil von Paralleljustiz ist aus problemorientierter Sicht nicht auf die rechtsförmige Durchsetzung staatlicher Rechtsnormen zu verengen. Damit würden wichtige Sachverhalte ausgeblendet, die rechtsstaatliche Mechanismen und Grundlagen, insbesondere das staatliche Gewaltmonopol, missachten und untergraben. Dieses Gewaltmonopol wiederum ist der Garant für fairen Interessenausgleich, den Schutz Schwächerer und die Einhaltung eines Mindeststandards an unerlässlichen Verhaltensregeln. So ist „Justiz“ aus der hier gebotenen funktionalen



⁴² Ausführlich hierzu Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, 97 ff.; Rohe, Mathias, „Paralleljustiz“ im Familienrecht, Brühler Schriften zum Familienrecht, 22. Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld 2017, 61-78.

⁴³ Für die hier behandelten Rechtsbereiche vgl. die Auflistung in BMJV, Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland?, S. 21 ff.

Sicht schlicht als Instrument der Normdurchsetzung zu verstehen. Das spiegelt sich auch in den geläufigen Begriffen der „Selbstjustiz“ oder gar der „Lynchjustiz“.

Auch bei einer weiten Definition von Paralleljustiz sind Grenzen zur allgemeinen Kriminalität zu ziehen. Paralleljustiz liegt zweifelsfrei vor, wenn sich Institutionen zu ihrer Ausübung herausgebildet haben. Auch unterhalb dieser Schwelle ist von Paralleljustiz auszugehen, wenn in einem gewissen Maß an Koordination oder Organisation das staatliche Gewaltmonopol missachtet wird, sei es in Rahmen Organisierter Kriminalität, bei „interner“ Konfliktschlichtung oder bei der Vereitelung staatlicher Maßnahmen. Organisierte Kriminalität und Paralleljustiz überschneiden sich häufig, decken sich jedoch nicht. Letztere ist z.B. auch bei Rocker- und rockerähnlichen Gruppen erkennbar, die nicht (durchweg) der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind⁴⁴.

Andererseits liegt keine Paralleljustiz bei Straftaten einzelner vor, die nicht personell oder inhaltlich auf ein direktes oder mittelbares Zusammenwirken gegen das staatliche Gewaltmonopol ausgerichtet sind; auch Bandenkriminalität alleine erfüllt dieses Kriterium noch nicht. Ein baden-württembergischer Richter hat es treffend als „Alltagsform“ insbesondere bei Klein- und mittlerer Kriminalität im häuslichen/familiären Bereich und der Kriminalität mit Beteiligung Jugendlicher und Heranwachsender bezeichnet, wenn in diesem Fällen „oftmals“ der Eindruck entstehe, dass Geschädigte, Zeugen und Strafanzeigende ihren Aussagepflichten nicht (hinreichend) nahekommen und unrichtige oder unvollständige Angaben machen, um Angeklagte zu begünstigen. Solche Fälle seien auch deshalb von organisierter Paralleljustiz zu unterscheiden, weil es in diesen Fällen anders als bei letzteren meist möglich sei, durch Einwirkungen und Aufklärung in der Hauptverhandlung solchen Mechanismen entgegenzuwirken⁴⁵.

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt zeigt sich indes, dass Formen der Paralleljustiz auch bei Einzeldelikten minderen Gewichts vorliegen können. Dies ist dann der Fall, wenn die Tat auf der Grundlage stark wirkender, gruppenspezifischer Sozialnormen begangen bzw. eingefordert wird und die zugrundeliegenden familiären Konflikte zugleich als „reine Privatsache“ angesehen werden, in die der Staat sich nicht einzumischen habe.

An der Schnittstelle zwischen beiden Bereichen liegt das Delikt des Landfriedensbruchs, welches Handeln aus einer Menschenmenge „mit vereinten Kräften“ voraussetzt. Schutzgut dieses Delikts ist neben Individualrechtsgütern auch die öffentliche Sicherheit⁴⁶.

Paralleljustiz ist in funktionaler Perspektive nach alledem als Instrument zur Normen- und Entscheidungsdurchsetzung zu verstehen, das auf

- a) Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs,
 - b) übermächtigem sozialem Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen,
 - c) Straftaten oder anderen rechtswidrigen Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums,
 - d) Straftaten oder anderen rechtswidrigen Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen, oder
 - e) sonstigen Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind,
- beruht.

Die Übergänge zwischen den fünf Varianten sind fließend. In vielen Fällen sind die Voraussetzungen mehrerer Fallgruppen erfüllt.



⁴⁴ Vgl. den einschlägigen Bericht „Messerstecherei am Mannheimer Marktplatz“, Rhein-Neckar-Zeitung 10.05.2016, abrufbar unter https://www.rnz.de/nachrichten/mannheim_artikel,-Mannheim-Messerstecherei-am-Mannheimer-Marktplatz-Fuenf-Mitglieder-eines-Boxclubs-wurden-verurteilt-_arid,190858.html (21.11.2018).

⁴⁵ Dies beispielsweise dadurch, dass man dem schweigenden Geschädigten verdeutliche, dass er sich dadurch auch weiterhin zum Opfer mache, durch Hinweise auf eine Kostentragungspflicht bei Strafantragsrücknahme gemäß § 470 StPO oder durch dringlichen Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage.

⁴⁶ Vgl. nur Fischer, Strafgesetzbuch, § 125 Rn. 2 mwN.

Diese sind deshalb nicht als vollständige Beschreibungsmuster einzelner Sachverhalte zu verstehen, sondern als Präzisierung von Schwerpunkten, welche die einzelnen Fallgruppen auszeichnen. Die Zuordnung erfolgt dann in einer entsprechenden Schwerpunktbetrachtung des Einzelfalles.

Die hier erfassten Straftaten betreffen unterschiedliche soziale Gruppen. Klassisches Beispiel sind Straftaten im Rockermilieu oder anderen Gruppierungen, die zumindest teilweise im Bereich der Organisierten Kriminalität tätig sind. Vergleichbares gilt etwa für die Situation in Justizvollzugsanstalten, in denen weitreichende Solidarisierungen unter Inhaftierten zu beobachten sind, oder für Kriminalität im rechts- und linksextremen politischen Spektrum bzw. durch sogenannte Reichsbürger oder Selbstverwalter. Dies zeigt, dass Paralleljustiz keineswegs ein genuin auf Migrationsvorgänge zurückzuführendes Phänomen darstellt.

Dennoch ist nicht zu übersehen, dass sie zu einem nicht geringen Teil im Zusammenhang mit Migrationsvorgängen steht, wenn in den Herkunftsregionen rechtliche oder sozial-normative Vorstellungen herrschen, die seitens der aktiv und passiv Betroffenen über das in Deutschland geltende zwingende Recht gestellt und hier durchgesetzt werden.

Nach alledem wird auch deutlich, dass trotz Überschneidungen Organisierte Kriminalität und Paralleljustiz sich erkennbar voneinander unterscheiden⁴⁷. Paralleljustiz setzt keine Begehung von Straftaten aus Gewinn- oder Machtstreben und auch nicht notwendig die planmäßige Begehung solcher Straftaten voraus (z.B. bei häuslicher Gewalt oder Ehrenmorden). Typisch für Organisierte Kriminalität wie für Paralleljustiz ist indes die koordinierte

Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel.

Im Rahmen dieser auf strafrechtsrelevante Sachverhalte beschränkten Studie auszuschließen sind abschließend Fälle bloßen, auch starken, sozialen Drucks auf missliebige Personen oder Gruppen, solange nicht das staatliche Gewaltmonopol und der staatliche Strafanspruch missachtet oder koordinierte Straftaten zur Durchsetzung gemeinsamer normativer Überzeugungen begangen werden. Dies betrifft beispielsweise den wiederholt berichteten sozialen Ostrazismus gegen Sexualstraftäter nach der Verbüßung von Haftstrafen oder auch bei bloßem Verdacht⁴⁸ sowie die auch in Baden-Württemberg teils massiv betriebene Ausgrenzung von Institutionen und Anhängern der Hizmet-Bewegung nach dem Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 (hierzu noch unten III.3.).

f) BEISPIELE FÜR DIE EINZELNEN FALLGRUPPEN

aa) Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

Extrembeispiele für kulturell geprägte Formen der Paralleljustiz sind sogenannte „Ehrenmorde“ und die „Blutrache“. Sie werden im Folgenden exemplarisch näher behandelt, weil sich bei ihnen besonders deutlich die Beweggründe für und die Mechanismen der Paralleljustiz zeigen. Als weitere Beispiele sind Straftaten wegen der Verletzung als zu milde empfundener staatlicher Sanktionen gegen Straftäter (z.B. bei Kapital- oder Körperverletzungsdelikten,



⁴⁷ Vgl. die weithin etablierte Arbeitsdefinition Organisierte Kriminalität (Bundeskriminalamt, Organisierte Kriminalität, 9): „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

a) Unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) Unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) Unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“

⁴⁸ Vgl. den Bericht „Eltern prangern vermeintlichen „Kinderschänder“ an – und müssen mit Strafen rechnen“, Spiegel-online 26.01.2019, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/muenster-eltern-prangern-mann-an-und-muessen-nun-mit-strafen-rechnen-a-1250150.html> (13.02.2019). Hier wurde möglicherweise sogar die Grenze zur Strafbarkeit überschritten.

oder bei Sexualdelikten, wobei hier auch Täter aus der altansässigen Bevölkerung erkennbar sind⁴⁹) oder wegen der Nichtanerkennung rechtstaatlicher Verfahrensgrundsätze (z.B. Freisprüche aufgrund der Unschuldvermutung) zu nennen. Auch finden sich Fälle, in denen vergleichsweise geringfügige Anlässe (z.B. Sachbeschädigungen, Beleidigungen) zu massiven Auseinandersetzungen führen, bei denen eine große Zahl von Angehörigen oder Unterstützern mobilisiert wird, wie z.B. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Familienclans in Berlin, von denen viele als Intensivtäter bzw. als Beteiligte an Organisierter Kriminalität bekannt sind.⁵⁰

Wie oben erwähnt dient das Strafrecht dazu, ein Mindestmaß an Rechtsgüterschutz und Verhaltensregeln zur Wahrung von Individualrechten und zur Erhaltung des Rechtsfriedens zwingend durchzusetzen. Seit langem gilt hierfür grundsätzlich das Territorialitätsprinzip (festgelegt in § 3 StGB)⁵¹. Jeder Souverän ist nach diesem auch völkerrechtlich verankerten Prinzip im Grundsatz berechtigt, seine jeweils selbst definierten inhaltlichen und prozeduralen Standards festzulegen.⁵² Folgerichtig sind die Beurteilungsstandards für in Deutschland begangene Straftaten grundsätzlich einheitlich, ungeachtet der Notwendigkeit, die individuelle Schuld des Täters gemäß §§ 19 ff., 46 ff. StGB⁵³ zur Grundlage für die Bestrafung und Strafzumessung zu machen. Der Bundesgerichtshof hat hierfür den allgemeinen Grundsatz formuliert: „In Deutschland gilt deutsches Strafrecht; ihm unterliegen auch Nichtdeutsche. Es versteht sich von selbst,

dass auch für die Auslegung des Gesetzes die Vorstellungen der deutschen Rechtsgemeinschaft maßgeblich sind (...); sonst würde – im Wege der Auslegung – § 3 StGB unterlaufen.“⁵⁴

Die Wahrung der hiesigen Rechtsstandards hat der Bundesgerichtshof wiederholt umgesetzt, beispielsweise bei der Konkretisierung des Mordmerkmals der „niedrigen Beweggründe“ gemäß § 211 Abs. 2 StGB im Zusammenhang mit Tötungen zum Zweck der „Blutrache“ (meist mit männlichen Opfern) oder zur „Wahrung der Familienehre“ (meist mit weiblichen Opfern)⁵⁵. Gemeinsamer Nenner der Motive für „Ehrenmorde“ ist das mit den traditionellen Anschauungen der Familie – wobei es durchaus gegensätzliche Auffassungen innerhalb der Familie geben kann⁵⁶ - oder der jeweiligen Gemeinschaft nicht übereinstimmende Verhalten des Opfers.⁵⁷ Neben tatsächlichem oder auch nur vermutetem „sittlichen Fehlverhalten“, der Verweigerung von Eheschließung bzw. der Trennung vom Ehemann kann schon die Übernahme der Versorger- und Beschützerrolle des Mannes durch die Ehefrau oder die Orientierung an der „westlichen“ Lebensweise Grund für derartige Straftaten sein.⁵⁸ Auch das unlängst verhandelte versuchte Tötungsdelikt in Laupheim (hierzu unten III.1.) weist in diese Richtung. Daneben finden sich Fälle, in denen Kapitaldelikte an männlichen Opfern begangen wurden, weil diese aus Tätersicht durch tatsächliche oder auch nur vermutete Beziehungen zu weiblichen Familienmitgliedern die



⁴⁹ Vgl. nur den spektakulären Fall „Bachmeier“ aus dem Jahre 1981, in dem die Mutter den Mörder ihrer Tochter im Gerichtssaal erschoss (hierzu der Bericht „Die Rache einer Mutter“, Süddeutsche Zeitung 17.20.2010, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/selbstjustiz-marianne-bachmeier-die-rache-einer-mutter-1.285988> (18.11.2018).

⁵⁰ Vgl. aus jüngster Zeit den Bericht „Kämpfe zwischen Berliner Clans drohen zu eskalieren“, Tagesspiegel 04.09.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/kriminalitaet-in-der-hauptstadt-kaempfe-zwischen-berliner-clans-drohen-zu-eskalieren/22987728.html> (04.08.2018).

⁵¹ Zur historischen Entwicklung vgl. Rohe, Zu den Geltungsgründen des Deliktstatuts, insbes. 157 ff.

⁵² Für die Zwecke dieser Studie können Aspekte des internationalen Strafrechts oder verfassungsrechtlicher Beschränkungen der Bestrafung außer Betracht bleiben. Gegenstand dieser Studie sind tatsächlich begangene Straftaten, gegen deren Strafbarkeit nach deutschem Recht (typischerweise Kapitaldelikte und Körperverletzung, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit, Drogendelikte, Eigentums- und Vermögensdelikte) keine verfassungs- oder völkerrechtlichen Bedenken bestehen.

⁵³ Vgl. zur Berücksichtigung kultureller Prägungen auf subjektiver Ebene (also nicht als „objektiver Wert“) Fischer, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 43 a mwN.

⁵⁴ BGH NStZ 1996, 80 mwN;

⁵⁵ Zu den Fallkonstellationen Valerius, Kultur, 62 f. mwN; auch Çakir-Ceylan, Gewalt, 86 ff.; 68 ff. mwN. Einem aktuellen Bericht der führenden pakistanischen Tageszeitung Dawn ist beispielsweise ein Fall zu entnehmen, in dem über einen Zeitraum von 40 Jahren 13 Angehörige zweier verfeindeter Familien der Blutrache zum Opfer fielen („Three more fall victim to 40 years old feud“, Dawn 24.09.2018, national North S. 04).

⁵⁶ So z.B. im Fall des LG Hagen (Urt. v. 19.01.2010 - 2 KLS 400 Js 552/08 -9/09, BeckRS 2012, 21434), in dem der Vater der später Getöteten zu Lebzeiten Sanktionen entgegengetreten war, die Mutter aber fortwährend gegen die Töchter gehetzt hat („Schlampe“). Im Verfahren, das dem Beschluss des BGH v. 24.10.2007 (2 StR 421/07, BeckRS 2011, 16248) zugrunde lag, versuchte der Vater einer jungen Frau, die sich einer Zwangsehe verweigerte, ein aus Anatolien stammender Imam, seinen minderjährigen Sohn zum Mord an seiner Schwester anzustiften. Dieser liebte jedoch seine Schwester und offenbarte sich einem Lehrer, der die Polizei verständigte. Vergleichbar auch die Falllage in BGH NJW 1980, 537 (Erwartungen des Vaters und der übrigen Familie); BGH NStZ-RR 2007, 137 [138] (Vergewaltigung einer yezidischen Frau zur Herbeiführung der Eheschließung mit entsprechendem Erwartungsdruck der Familie). In anderen Fällen zeigen sich erhebliche Beweisschwierigkeiten hinsichtlich des von „Ehren“ motiven bestimmten Handelns, so im Fall des LG Kiel Urt. v. 07.11.2012 (2 KLS 6/11, BeckRS 2014, 03191), bestätigt durch Beschluss des BGH v. 06.11.2012 (5 StR 473/12, BeckRS 2012, 23537).

⁵⁷ So treffend Valerius, Kultur, 63; ausführlich hierzu Oberwittler/Kasselt, Ehrenmorde, 2011.

⁵⁸ Valerius, Kultur, 63 f. mwN; vgl. auch Çakir-Ceylan, Gewalt, 9 f.

„Familienehre“ angegriffen hatten. In einem Extremfall genügte der Besitz von Portraitfotos eines unverschleierte weiblichen Familienmitglieds.⁵⁹

In diesem Zusammenhang bahnen sich Probleme in manchen Flüchtlingsfamilien an, in denen die Rolle des patriarchalischen Familienoberhaupts durch Zahlungen von Sozialunterstützung ersetzt wird und Ehefrauen die hierzulande offenstehenden Freiheiten nutzen (z.B. Scheidung von Zwangsehen oder arrangierten Ehen, oft mit Sorgerechtsentscheidungen zugunsten der Mütter, Nutzung von Hilfsangeboten für selbständige Lebensführung bis hin zur Flucht in Frauenhäuser oder unterschiedliche Vorstellungen über die Rückkehr ins Herkunftsland).⁶⁰

Nach ständiger Rechtsprechung, die auch von der Literatur zu Recht weitgehend gebilligt wird⁶¹, liegen niedrige Beweggründe vor, wenn die Motive einer Tötung „nach allgemeiner [Hervorhebung d. Verf.] sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“.⁶² Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes grundsätzlich den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland zu entnehmen ist und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt.⁶³ Mit Recht wird gefordert, dass jeder im Land,

auch Migranten, sich mit den fundamentalen Rechtsnormen dieser Gesellschaft vertraut macht und diese respektiert, auch wenn er sie inhaltlich missbilligt.⁶⁴ Für sogenannte „Ehrenmorde“⁶⁵ hat die empirische Studie von Kasselt/Oberwittler⁶⁶ ergeben, dass im Gegensatz zu Partnertötungen seit 2002 ein signifikanter Anstieg der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe zu verzeichnen ist. Fischer⁶⁷ deutet dies plausibel als eine deutliche Änderung in der Bewertung des „Ehren“-Motivs.

Nur diese Herangehensweise ist geeignet, den oben skizzierten Primärzweck der Strafrechtsordnung durchzusetzen. Eine Aufsplitterung z.B. nach ethnischen oder religiösen Kriterien würde die Verbindlichkeit von Strafrechtsnormen massiv beeinträchtigen⁶⁸ und zugleich Opfer unterschiedlichen Schutzgrades schaffen. Zudem läge darin letztlich auch eine Diskriminierung kultureller oder religiöser Bevölkerungsgruppen, in denen keineswegs einheitliche Anschauungen im Hinblick auf Inhalt und Gewicht von Ehrvorstellungen herrschen, so dass essentialistische Zuschreibungen grob verfehlt wären.⁶⁹

Freilich zeigt sich in solchen Falllagen ein möglicher Normenkonflikt, der für die Entstehung von Paralleljustiz ursächlich werden kann.⁷⁰ Ein solcher Konflikt wird überdeutlich in der Aussage eines Angeklagten in einem „Ehrenmord“-Verfahren im Jahr 2009, der Tod sei besser als die Ehrenlosigkeit.⁷¹ Hintergrund solcher Taten sind typischerweise kulturell begründete patriarchalische



⁵⁹ So der Sachverhalt in BGH NStZ-RR 2004, 361. In diesem Fall war die Vermittlung durch den Vorsitzenden der betroffenen religiösen Gemeinde vorgesehen, aber noch nicht erfolgt. Es handelt sich offenbar um die Ahmadiyya-Gemeinde. Nach Kenntnis des Verfassers schließt diese Gemeinde Straftäter aus der religiösen Gemeinschaft aus, was als für das Sozialleben weitreichende, harte Sanktion gilt.

⁶⁰ Dem Verfasser gegenüber wurden übereinstimmende dahingehende Auskünfte z.B. von muslimischen Familienpsychologen, Imamen und anderen Personen aus dem Sozial- und Strafverfolgungsbereich aus verschiedenen Bundesländern gegeben. Ein Imam brachte die unter manchen Ehemännern verbreitete psychologische „Bedrohungssituation“ mit dem häufiger gehörten Satz auf den Punkt: „Die Deutschen nehmen uns die Frauen weg.“

⁶¹ Vgl. Grünewald, NStZ 2010, 1, 13 ff.; Steffen, Strafrecht, insbes. 219 ff. m. zahlr. N.; Valerius, Kultur, 60 ff. m. zahlr. N.

⁶² Vgl. nur Fischer, Strafgesetzbuch, § 211 Rn. 14 a mwN; BeckOK StGB-Eschelbach § 211 Rn. 29 mwN.

⁶³ In dieser Deutlichkeit wohl erstmals BGH NJW 1995, 602 in Abkehr von einer bis dahin verbreiteten Haltung, welche die besonderen Anschauungen und Wertvorstellungen des Täters wegen seiner Bindung an eine fremde Kultur berücksichtigen wollte (vgl. BGH NJW 1980, 537; hierzu ausführlicher Grünewald, NStZ 2010, 1 [2 f. m. zahlr. N.]; in der Folge z.B. BGH NStZ 2002, 369, [370]; BGH NJW 2004, 1466 [1467 mwN]; BGH NStZ-RR 2004, 361 [362]; BGH NStZ 2006, 284 [285]; BGH NJW 2006, 1008 [1011]; so auch LG Hamburg Urt. v. 13.02.2009 (621 Ks 17/08), BeckRS 2009, 05475; Fischer, Strafgesetzbuch, § 211 Rn. 28 a mwN auch zu aA in der Literatur. Sehr bedenklich und heute sicherlich nicht mehr aufrechtzuerhalten ist in diesem Zusammenhang die Begründung für die Annahme eines minderschweren Falles der Vergewaltigung in BGH Urt. v. 29.08.2001 (2 StR 276/01), BeckRS 2001, 7686. Dort wird auf die angeblich „auf dem Islam basierenden Wertvorstellungen“ von Täter und Opfer (Ehefrau) hingewiesen; auch das islamische Recht verbietet aber Vergewaltigungen aller Art, auch wenn dies in der Lebenspraxis immer wieder missachtet wird.

⁶⁴ Vergleichbar Grünewald, NStZ 2010, 1 [6 mwN].

⁶⁵ Vgl. hierzu Steffen, Strafrecht, 187 ff. m. zahlr. N.; Valerius, Kultur, 60 ff.

⁶⁶ Kasselt/Oberwittler, Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim) 3-2014, 203-223.

⁶⁷ Fischer, Strafgesetzbuch, § 211 Rn. 30 dc

⁶⁸ Vergleichbar Grünewald, NStZ 2010, 1 [5].

⁶⁹ Vgl. etwa Nasrawin, Protection, 363 ff.; Wehler-Schöck, Ehrenmorde, zu Jordanien; zur Lage in der Türkei Kudlich/Tepe, GA 2008, 92 [95]; Nehm, FS Eser, 419 [423, 428]; Grünewald, NStZ 2010, 1 [3 ff.]; ausführlich Çakir-Ceylan, Gewalt, 4 ff. mwN.

⁷⁰ Allerdings ist sorgfältig zu prüfen, ob derartige Fälle vorliegen, oder ob es sich um emotionsgesteuerte Beziehungstaten handelt, die einer abweichenden rechtliche Beurteilung unterliegen können; vgl. nur BGH NJW 2006, 1008 [1011].

⁷¹ LG Hamburg Urteil v. 13.02.2009 (621 Ks 17/08), BeckRS 2009, 05475 unter I.3.

Familienstrukturen unterschiedlicher religiöser Zugehörigkeiten⁷², in denen die „Familienehre“ im Zentrum steht und Konfliktlösungen entsprechend den soziokulturellen Prägungen der Familien familienintern betrieben werden.⁷³ Exemplarisch hierfür stehen die Ausführungen in einem Urteil des LG Hamburg aus dem Jahre 2009, das den Mord (u.a. aus niedrigen Beweggründen) an einer jungen Frau aus einer gewaltaffinen Familie (häufige Schläge zu „Erziehungszwecken“) zum Gegenstand hatte, wobei der Täter, ihr Bruder, zuvor schon als Intensivtäter aufgefallen war (u.a. gefährliche Körperverletzung und Trunkenheit im Straßenverkehr⁷⁴):

„Der Angeklagte (...) stammt aus einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft, in der die Familie im Vordergrund steht und die Männer dominieren. (...) [Das Tatopfer] wuchs in einer Familie auf, in der noch die traditionellen ...Werte, zu der [sic] insbesondere die sog. ... „Familienehre“ gehört, verwurzelt sind. Ein wesentlicher Teil der Familienehre besteht in der sexuellen Integrität der weiblichen Familienmitglieder. Gibt es nur den Anschein einer Verletzung durch ein Fehlverhalten, muss die Familienehre wiederhergestellt werden, was in der Regel dem ältesten Bruder obliegt. Andernfalls kommt es zu einem erheblichen Ansehensverlust aller Familienmitglieder.“

Symptomatisch für solche Ehrenmorddelikte ist der soziale Druck der Umgebung. So war der Täter im genannten Verfahren kurz vor

der Tat von Mädchen aus dem sozialen Umfeld darauf angesprochen worden, seine Schwester gebe sich der Prostitution hin. Auch ein Cousin des Täters soll sich dahingehend geäußert haben. Zugleich gestaltet sich der Schutz von Gewaltopfern schwierig, wenn sie wie im vorliegenden Fall zwar einerseits vor familiärer Gewalt Schutz suchen, andererseits aber vermeiden, gegen Familienangehörige auszusagen, weil sie deren Bestrafung vermeiden wollen, oder weil sie die Beziehungen zur Familie trotz aller Probleme nicht aufgeben möchten⁷⁵. Bei alledem zeigt sich auch häufiger eine grenzüberschreitende Situation, wenn z.B. im Ausland geschlossene „religiöse“ Zwangsehen im Inland mit Gewalt durchgesetzt werden sollen⁷⁶, oder wenn wegen enger familiärer Kontakte in andere Weltregionen die dort vorherrschenden Sozialnormen als besonders bedeutsam und verbindlich angesehen werden.

Neben inhaltlichen Unterschieden in den Rechtsordnungen der Welt werden rechtskulturelle, politische und soziale Faktoren bedeutsam, die in einer globalisierten Welt Konfliktpotentiale beinhalten. Hier sind zunächst unterschiedliche Auffassungen über die Rolle staatlicher Institutionen im Bereich von strafrechtsrelevanten Familien- und Sozialkonflikten innerhalb größerer Gemeinschaften zu nennen. In vielen Staaten der Welt intervenieren staatliche Institutionen bei Familienkonflikten nur sehr zurückhaltend; trotz vielfach brutal-repressiver politischer Systeme



⁷² Vgl. Valerius, Kultur, 62 ff. und öfter mwN; Kizilhan, „Ehrenmorde“, 28 ff. Allerdings werden solche Taten bisweilen auch mit traditionalistischen religiösen Begründungen zusätzlich „legitimiert“, so offenbar im „Ehrenmord“-Fall Hatun Sürücü; vgl. die Feststellungen in BGH Urt. v. 28.08.2007 (5 StR 31/07), BeckRS 2007, 14654 Rn. 6, 13.

⁷³ Vgl. Baumeister, Ehrenmorde, 25 ff.; Schramm, Ehe und Familie, 473 f.; Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, insbes. 66 ff. Exemplarisch die Feststellungen in LG Hamburg Urt. v. 13.02.2009 (621 Ks 17/08), BeckRS 2009, 05475.

⁷⁴ LG Hamburg Urt. v. 13.02.2009 (621 Ks 17/08), BeckRS 2009, 05475 unter I.1., 2.a)

⁷⁵ Der spätere Täter hatte sich wegen der Schläge vom Vater an das Jugendamt gewandt, das ihm einen Platz in einer Jugendwohnung verschaffte. Laut eigener Aussage wollte er sich damit auch Zugang zu „Freiheit, Trinken, Drogen, Mädchen ficken, Bordellbesuche(n)“ verschaffen (aaO unter I.1.).

⁷⁶ Vgl. das eindrucksvolle Fallbeispiel aus der Türkei im Jahr 2004 bei Kizilhan, Ehrenmorde, 37: Ein junger Mann, der Rechtswissenschaften studierte, suchte staatliche Hilfe, weil seine Familie von ihm erwartete, seine Schwester zu töten, die mit einem Nachbarsjungen „durchgebrannt“ war. Der junge Mann wird wie folgt zitiert: „Wenn meine Schwester nicht zurückkommt, werde ich mit den Söhnen meines Onkels versuchen, sie und den Nachbarn zu finden. Sie werden dann getötet. Ich bitte daher die Verantwortlichen (wohl gemeint: Staatliche Autoritäten) etwas zu tun, damit es nicht dazu kommt. Sonst werde ich dazu gezwungen. Wenn ich mich dagegen wehre, werde ich ausgestoßen, und ich kann nicht mehr in das Gesicht der Älteren schauen. Der Staat soll sie finden und uns meine Schwester übergeben, dann passiert vielleicht kein Unglück. Damit ich nicht gezwungen bin, meine Schwester zu töten, bete ich, dass sie sich selbst tötet.“ Vergleichbar das Fallbeispiel bei dems., 92 f. (Tötung des Liebhabers der Ehefrau): „Wenn sie gewollt hätten, dann wäre auch eine andere Lösung möglich gewesen. Die Familie hat mich nicht in Ruhe gelassen, sie hat gewollt, dass ich die Ehre wieder herstelle. Ich sollte ihn umbringen. Es ist so weit gegangen, dass man mich ausgegliedert und keinen Kontakt mehr mit mir hatte.“ Vgl. auch die Nachweise bei Arslan, Demokratisierung, 127 ff.

Exemplarisch seien zudem aktuelle Fälle aus Pakistan genannt, die innerhalb weniger Tage berichtet wurden: Die führende pakistanische Tageszeitung Dawn hat am 16.09.2018 berichtet, dass ein Mann, der gegen den Willen der Familie der Braut mit ihr eine Zivilehe eingegangen waren, und sein Bruder von mehreren Familienmitgliedern gefoltert wurden, wobei demütigende Szenen aufgenommen wurden, vgl. den Bericht „Man, brother tortured by girl's family over court marriage, Dawn 16.09.2018, National-North S. 07. Dasselbe Blatt berichtete einen Tag später, dass ein Liebespaar, das gegen den Willen der Familie der Braut geheiratet hatte, in Sanghar nach Beschluss einer Jirga (lokale Ratsversammlung) getötet wurde. Die Polizei verhaftete unter anderem den Vater der Braut; vgl. den Bericht „Bodies of couple killed in jirga orders unearthened“, Dawn 17.09.2018, National-South S. 06. Ein Bericht in Dawn vom 24.09.2018 („Two shot dead over family dispute“, National North, S. 07) informiert über die Tötung eines Ehemannes und seines Vaters durch den Schwiegervater, weil der Ehemann dessen Tochter schwer misshandelt hatte.

⁷⁷ So der Sachverhalt im „Ehrenmord“ an Hatun Sürücü, der erstmals breite öffentliche Aufmerksamkeit für diese Form von Verbrechen bewirkt hat; vgl. zu den Feststellungen BGH Urt. v. 28.08.2007 (5 StR 31/07), BeckRS 2007, 14654 Rn. 6; vergleichbar der Sachverhalt in LG Hagen (Urt. v. 19.01.2010 - %2 KLS 400 Js 552/08 -9/09, BeckRS 2012, 21434).

⁷⁸ So der Sachverhalt in BGH Beschluss v. 24.10.2007 (2 StR 421/07, BeckRS 2011, 16248. Exemplarisch für entsprechend soziale Verhältnisse ist ein Bericht in der führenden pakistanischen Tageszeitung Dawn vom 25.09.2018: Danach hatte ein Bräutigam seiner Schwiegerfamilie versprochen, zum „Ausgleich“ ein weibliches Familienmitglied zur Eheschließung bereitzustellen („watta satta marriage“). Als dies nicht erfolgte, entführte die Schwiegerfamilie zwei seiner minderjährigen Töchter im Alter von fünf und acht Jahren („Two minor girls kidnapped“, Dawn 25.09.2018 Lahore Metro Central S. 15.

werden Familienangelegenheiten weitgehend als reine Privatsache angesehen, die Interventionsschwelle liegt entsprechend hoch. Dem entspricht eine dominierende Schamkultur, welche die Offenlegung interner Konflikte als Ehrverlust mit entsprechend negativen sozialen Folgen versteht. In manchen Staaten wie Afghanistan, Somalia oder dem Jemen fehlt es in weiten Landstrichen gänzlich an staatlichen Institutionen, die eingreifen könnten.

Im Gegensatz hierzu verstehen sich europäische Staaten seit langem als Wohlfahrtsstaaten: Seit ca. 500 Jahren wird hierzulande die Bestrafung von Rechtsverletzungen als öffentliche Angelegenheit begriffen.⁷⁹ In einer jahrhundertelangen Entwicklung wurden Befugnisse zur Konfliktregelung innerhalb von (Groß-)Familien oder größeren Bevölkerungsverbänden auf den Staat delegiert. Das deutsche Recht und seine Institutionen sind also seit langem insbesondere für Schwächere als maßgeblicher Garant der Durchsetzung ihrer Rechte konzipiert. Der Staat will stark sein⁸⁰, interveniert schon bei geringeren Konflikten durch gestaffelte Schutz- und Hilfsmaßnahmen, um allen schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft effizient beistehen zu können.

Hierzu wurden staatlichen Institutionen Schutzbefugnisse und -pflichten zugewiesen, die auch innerfamiliär wirken (z.B. beim Kinder- und Jugendschutz). Das materielle Strafrecht hat gleichfalls ein erhebliches Maß an „Entprivatisierung“ von Rechtsverletzungen innerhalb familiärer Beziehungen erfahren, z.B. durch das Verbot früher als zulässig angesehener körperlicher Züchtigung von Ehefrauen und Kindern⁸¹, die Einführung spezifischer Straftatbestände für Zwangsverheiratung⁸² oder die Regelbestrafung von Sexualdelikten in der Ehe⁸³. Auch dies kollidiert

mit Sozialnormen und Rechtsvorstellungen in anderen Teilen der Welt bzw. in manchen Milieus von Migranten und Einheimischen, sowohl im Hinblick auf strafrechtliche Verbote wie auch hinsichtlich von Abwicklungsmechanismen nach der Begehung von Straftaten. Auch hierin liegen Ansätze für Paralleljustiz.

Schließlich wird in manchen migrantischen⁸⁴, aber auch alteingesessenen Milieus die verfassungsmäßig geforderte Orientierung des deutschen Strafrechts am Schuldprinzip sowie an den für alle Menschen gleichermaßen geltenden Menschenrechten als untauglich (z.B. hinsichtlich der Verfahrensdauer⁸⁵, des Beweismaßes und des Grundsatzes „in dubio pro reo“) oder als „zu milde“ angesehen (z.B. bei der Verhängung von Bewährungsstrafen, Strafen im unteren Bereich des Strafrahmens, Möglichkeiten verkürzter Haftdauer oder verbreitet bei Sexualstraftaten). Auch in dieser Hinsicht zeigen sich Phänomene der Paralleljustiz.

Andererseits quittieren auch manche Täter die Verhängung von Bewährungsstrafen oder sehr zurückhaltende oder ganz unterbleibende Sanktionierung von Rechtsverstößen als lächerlich. Der damit einhergehende Respektsverlust kann zur Verfestigung krimineller Strukturen gerade bei jungen Delinquenten führen, bei denen nach Aussagen vieler Interviewpartner in Berlin⁸⁶ ein kurzer Jugendarrest oder Untersuchungshaft geradezu als „cool“ gilt. Bei Tatopfern (auch Polizisten) kann die Verhängung von Bewährungsstrafen in Fällen massiver Gewaltanwendung im Einzelfall durchaus nachvollziehbar auf Unverständnis stoßen.⁸⁷ In derartigen Fällen kommt der Prüfung des § 56 Abs. 3 StGB (keine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung, wenn die



⁷⁹ Vgl. nur Frister, Strafrecht AT, I. Kap. Rn. 4 mwN.

⁸⁰ Vgl. nur Zabel, Die Ordnung des Strafrechts, 2 f. mwN: Der moderne Staat nimmt eine „Doppelrolle“ als Garant institutionalisierter „Spielregeln“ wie auch als „Mitspieler“ ein, das der Autor als „zentrales Paradigma der heute so benannten Sozialkontrolle“ beschreibt.

⁸¹ Vgl. Schramm, Ehe und Familie, insbes. 170 ff. mwN.

⁸² Vgl. hierzu Steffen, Strafrecht, 129 ff. m. zahl. N.

⁸³ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Vergewaltigung in der Ehe – Strafrechtliche Beurteilung im europäischen Vergleich, Berlin 2008, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/blob/407124/6893b73fe226537fa85e9ccce444dc95/wd-7-307-07-pdf-data.pdf> (17.08.2018); Schramm, Ehe und Familie, 19, 31, 117.

⁸⁴ Vgl. hierzu Ostendorf, FS Schwind, 383 ff. Auch einige der hier geführten Experteninterviews und Fallberichte bestätigen diesen Befund.

⁸⁵ Vgl. die Fallkonstellation in BGH NJW 2006, 2008 („Blutrache“ unter Yeziden).

⁸⁶ Vgl. Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, S. 52 f.

⁸⁷ Vgl. z.B. die Berichte über das Verfahren gegen Mitglieder eines Clans in Hameln, die 24 Polizisten und sechs Unbeteiligte unterschiedlich schwer bei Tumulten verletzt hatten, nachdem ein bekannt kriminelles Familienmitglied im Gerichtsgebäude fliehen wollte und beim Sturz aus dem Fenster zu Tode kam („Hameln soll brennen“, Welt online 24.04.2017, abrufbar unter <https://www.welt.de/vermischtes/article163972075/Hameln-soll-brennen.html> und „Polizei verärgert über mildes Urteil gegen Libanesen-Clan“, Focus online 18.05.2017, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/unwohles-bauchgrimmen-und-grosses-kopfschuetteln-polizei-veraergert-ueber-softes-urteil-von-hameln-gegen-libanesen-clan_id_7151966.html, bei abgerufen 24.09.2018).

Verteidigung der Rechtsordnung dies gebietet) besondere Bedeutung zu. Ein genereller Ausschluss der Anwendung dieser Norm bei Ersttaten erschiene für die hier vorliegenden Fälle als unangemessen.

Selbstverständlich kennt auch das deutsche Strafrecht Abstufungen zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse einerseits und möglichen gegenläufigen Interessen von Opfern oder Angehörigen an der Wahrung interner Beziehungen und Loyalitäten andererseits. So bleiben Angehörige bei manchen Delikten wegen typischerweise bestehender starker Loyalitäten straffrei (Strafvereitelung durch Angehörige gemäß § 258 Abs. 6 StGB). Manche vergleichsweise geringfügigen Delikte setzen einen Strafantrag des Tatopfers bzw. die explizite Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung voraus (z.B. bei Beleidigung gemäß § 194 StGB, Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs gemäß § 205 StGB, einfache Körperverletzungen gemäß § 230 StGB, Haus- und Familiendiebstahl gemäß § 247 StGB, Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen gemäß § 248a StGB, Begünstigung gemäß § 257 Abs. 4 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303c StGB) oder können bei Verneinung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung auf den Privatklageweg verwiesen werden (§§ 374, 376 StPO). Zudem bieten die §§ 153 ff. StPO die Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen von der Strafverfolgung abzusehen.

Das deutsche Recht steht zudem Versöhnungsversuchen auch im Bereich des Strafrechts grundsätzlich positiv gegenüber. Straftäter selbst können durch ihr eigenes Nachtatverhalten positiven Einfluss auf die Strafzumessung nehmen, sei es allgemein bei Würdigung der Schuld nach § 46 StGB (vgl. § 46 Abs. 2 StGB letzte Variante⁸⁸) oder speziell in den Falllagen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a StGB, § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG oder §§ 155 a, 155 b StPO sowie im Hinblick

auf die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 Abs. 2 S. 2 StGB). Der Anwendungsbereich erstreckt sich rechtstatsächlich in erster Linie auf Körperverletzungsdelikte, Ehrverletzungsdelikte Betrug und Sachbeschädigung, teils auch auf Raub und Erpressung.⁸⁹ Entgegen mancher oberflächlicher Einschätzungen wird das Tatopfer in diesen Fällen staatlich kontrollierter Vermittlung keineswegs an den Rand gedrängt.⁹⁰

Die ständige Rechtsprechung hat hierfür indes Kriterien entwickelt, die in Fällen der Paralleljustiz typischerweise gerade nicht erfüllt sind. Voraussetzung für die positive Berücksichtigung bei der Strafzumessung gemäß § 46 StGB und insbesondere für den Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB sind für die Wiedergutmachung „umfassende Ausgleichsbemühungen“ erforderlich. Dazu zählt ein „kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer“, wobei das Verhalten des Täters „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ sein muss.⁹¹ In der Regel ist dafür erforderlich, dass sich der Täter gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennt und die Opferposition des Geschädigten respektiert. Selbstverständlich darf auch kein Druck auf das Opfer ausgeübt werden. Mit der Wiedergutmachung bzw. dem Bemühen darum gibt der Täter zugleich die Geltung der verletzten Rechtsnorm zu erkennen und beseitigt oder vermindert damit auch das öffentliche Interesse an der Bestrafung.⁹² Auch der Täter-Opfer-Ausgleich steht also keineswegs außerhalb des staatlichen Strafanspruchs.

Exemplarisch für die Gegensätze zur Paralleljustiz steht ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.11.2014.⁹³ Gegenstand war ein Fall massiver gefährlicher Körperverletzung, in dem letztlich eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt wurde. Der schon zuvor durch vielerlei Gewaltdelikte aufgefallene



⁸⁸ Vgl. hierzu nur Fischer, StGB, § 46 Rn. 46 und ff. (insbesondere Schadensbeseitigung bzw. -milderung und alle Formen tätiger Reue).

⁸⁹ So Eisenberg, JGG, § 10 JGG Rn. 27 b mwN; § 45 Rn. 20d mwN zur unterschiedlichen regionalen Verteilung; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 155a Rn. 3 mwN.

⁹⁰ Vgl. das von Schuppert entwickelte Modell (Schuppert, Gunnar Folke, From Normative Pluralism to a Pluralism of Norm Enforcement Regimes: A Governance Research Perspective, in: Kötter, Matthias/Röder, Tilman J./Schuppert, Gunnar Folke/Wölfrum, Rüdiger (Hrsg.), Non-State Justice Institutions and the Law. Decision-making at the Interface of Tradition, Religion and the State, Houndmills, Basingstoke 2015, 188-215, hier 191 f.): Er sieht das Tatopfer bei außergerichtlicher Streitbeilegung in Communities in einer zentralen Rolle, während es in formellen staatlichen Justizsystemen am Rande stehe. Diese pauschale Gegenüberstellung ignoriert die mögliche Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafverfahren ebenso wie seine weitere Möglichkeit, selbst im Rahmen einer eigenen Zivilklage gegen den Täter vorzugehen. Ebenso übersieht er die her beschriebenen Probleme einer zwangsweisen Unterordnung individueller Interessen unter die Interessen der Community.

⁹¹ Vgl. nur Fischer, Strafgesetzbuch, § 46 Rn. 46 f.; § 46a Rn. 10 ff. m. zahlr. N.; Meier, Täter-Opfer-Ausgleich, 488, 490 ff.

⁹² Vgl. nur Frister, Strafrecht AT, Rn. 7 mwN.

⁹³ LG Berlin (535) 234 Js 189/13 Ks (3/13); unveröffentlicht.

Täter (Eltern aus Palästina stammend, neun Geschwister) hatte einen Realschulabschluss erreicht, aber in der Berufswelt nicht Fuß gefasst. Seine Familie hatte zunächst dem Opfer (arabischer Familienhintergrund) eine Kompensation von 10.000 Euro angeboten; diese hatte jedoch wegen mangelnden Interesses an Geld abgelehnt. In der Hauptverhandlung wollte sich aber das Opfer als Zeuge an nichts Substantielles mehr erinnern. Das Gericht führte hierzu aus: *„Der Zeuge war ersichtlich nicht bereit, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und hat zur Überzeugung der Kammer der Wahrheit zuwider ständig wiederholt, dass er sich an nichts erinnern könne. Dieser Zeuge war erkennbar darum bemüht, das Geschehen nicht vor dem Gericht schildern zu müssen, sondern die Angelegenheit unter dem ‚Familien‘ in anderer Art und Weise zu klären. Jedenfalls war sein plötzlicher Erinnerungsverlust zur Überzeugung der Kammer offensichtlich erlogen.“* (UA S. 12 f.). § 46a StGB (Strafmilderung aufgrund Täter-Opfer-Ausgleichs) wurde mit folgender Begründung nicht angewandt: *„Das Bemühen des Täters setzt grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen ihm und dem Opfer voraus, der auf einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt und Ausdruck der Übernahme von Verantwortung sein muss. (...) Der Täter muss sich gegenüber dem Opfer zu seiner Schuld bekennen und die Opferposition des Geschädigten respektieren.“* Das Gericht stellt sodann fest, dass dies nicht auf den Angeklagten zutrefte, der dem Geschädigten die Schuld für die Tat zugeschoben habe. In seinem Entschuldigungsschreiben artikuliere er in blumiger Sprache Reue, die Bitte um Verzeihung, den Wunsch nach Freundschaft und die Einladung zu seiner bevorstehenden Hochzeit. Es gebe aber auch Anzeichen für fortbestehende Spannungen und Streitigkeiten zwischen den Familien („Das ganze hin und her und das ständige Bekriegen, diese Feindschaften ist nicht gut, da führt zu nichts außer zu noch mehr Stress und Ärger und wer am Ende leidet sind unsere Eltern (Mütter und Väter) unsere Frauen

und Familien, warum?! Weil wir im Gefängnis sitzen und sie auf uns wegen son misst verzichten müssen“⁹⁴). Für diese Spannungen spreche auch, dass der Geschädigte als Zeuge in der Hauptverhandlung die Unwahrheit bekundet habe, um den Täter nicht zu belasten, und der Umstand, dass von gescheiterten Versöhnungsversuchen berichtet worden war. Die Gesamtschau rechtfertige den Schluss, dass die „innerfamiliären Einigungsbemühungen“ nur dazu dienen sollten, eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdelikts zu verhindern und das Strafmaß zu reduzieren. Auch seien keinerlei Angaben gemacht worden, wie eine Wiedergutmachungszahlung hätte aufgebracht werden sollen und ob sie den finanziellen Mitteln des Angeklagten entsprochen habe.

An beiden Voraussetzungen des deutschen Rechts - individuelle Übernahme der Verantwortung durch den Täter und Freiwilligkeit auf Seiten des Opfers - fehlt es also bei der Paralleljustiz.

Bei kriminellen Konflikten und Vertragsstreitigkeiten (z.B. aus Schwarzarbeit oder anderen rechtswidrigen Aktivitäten, aus Spielschulden etc.) sind es in aller Regel Familienälteste bzw. andere angesehene Familienmitglieder, welche die Konfliktschlichtung betreiben oder überwachen. Zur Anwendung kommen traditionelle Ausgleichsmechanismen, die auf Konsensbildung im Kollektivinteresse abzielen und damit teilweise in Gegensatz zu den vom deutschen Recht vorgesehenen Mechanismen geraten. Ein typischer Fall besteht in einer Messerattacke auf einen anderen Clanangehörigen im Zusammenhang mit „Ehrverletzungen“, die zu Blutrache⁹⁵ oder zumindest zu schweren Konflikten zwischen den Beteiligten Familien(clans) führen kann. Dann versuchen Familienoberhäupter, Frieden wiederherzustellen, indem sie z.B. das Tatopfer im Krankenhaus besuchen⁹⁶, ein symbolisches Geschenk überreichen und eine Kompensationszahlung⁹⁷ anbieten. Der



⁹⁴ Wörtliches Zitat aus dem genannten Urteil, orthographische und grammatikalische Eigenheiten eingeschlossen.

⁹⁵ Eine eindrucksvolle, ausführliche Schilderung der Hintergründe eines Blutrachealles enthält das Urteil des LG Essen vom 08.12.2016 (25 KLS-70 Js 203/16-33/16, abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/essen/lg_essen/j2016/25_KLS_70_Js_203_16_33_16_Urteil_20161208.html (14.11.2018). Die Revision gegen das Urteil war nur im Hinblick auf die Verurteilung wegen Beihilfe zum unerlaubten Führen einer Schusswaffe erfolgreich; vgl. den Beschluss des BGH vom 30.08.2017 (4 StR 2016/17), abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=79589&pos=0&anz=1> (14.11.2018).

⁹⁶ Vgl. Wagner: Paralleljustiz, S. 33 ff

⁹⁷ Es wäre also verfehlt, einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen dem deutschen Recht und rechtskulturellen Mechanismen aus anderen Weltregionen aufzubauen, soweit diese Mechanismen vergleichbaren Prozeduren folgen und vergleichbare Ziele verfolgen.

meist unausgesprochene normative Hintergrund findet sich in kulturell geprägtem Gewohnheitsrecht, das nur teilweise, wenn überhaupt, religiös mitgeformt ist. Die Vermittlung hat allerdings meist alleine das Kollektiv bzw. die in Konflikt geratenen Kollektive und deren Interessen im Auge. Von den Individuen wird mehr oder weniger bedingungslose Loyalität erwartet, ihre persönlichen Interessen müssen im Zweifel zurückstehen. Es geht vielmehr nur um die Befriedung der Spannungen zwischen den (Groß-)Familien von Täter und Opfer zur Vermeidung weiterer Gewalttaten.

Kizilhan⁹⁸ formuliert bei der Beschreibung traditioneller Konfliktlösungsmechanismen in „Solidargruppen: „Die Frage der Schuld steht nicht zur Debatte. Vielmehr geht es um den Versuch einer Annäherung beider Konfliktparteien.“

Stammt das Tatopfer aus einer „schwachen“ Familie oder ist es gar ohne familiären Rückhalt, so ist es in einer besonders prekären Lage. In der Regel werden dann nur geringe Kompensationen angeboten und massiver Druck aufgebaut, die Tat nicht anzuzeigen bzw. die Anzeige zurückzuziehen und keine Aussagen zu machen. Dem Verfasser wurde beispielsweise ein Fall aus Nordbayern aus jüngerer Zeit bekannt, in dem ein ghanaischer Sohn eines dortigen Würdenträgers eine Körperverletzung an einem Landsmann von geringer sozialer Stellung begangen hatte. Als Kompensation wurden 400 Euro angeboten. Das Opfer beharrte jedoch auf einem höheren Schadensersatz – dies ein Ausnahmefall – und setzte diesen schließlich auch in Höhe von 2.000 Euro gerichtlich durch. Allerdings wurden er und der Dolmetscher⁹⁹ von anwesenden Landsleuten beschimpft und bedroht, ein Ausschluss aus der sozialen Community war offenbar im Gange. Ob die Zahlung tatsächlich erfolgte, ist unbekannt.

Typisch ist zudem die Vorstellung, dass nach erfolgreicher interner Beilegung kein staatliches Interesse an weiterer Strafverfolgung

bestehen könne („die Sache ist erledigt“¹⁰⁰). Die Lebenserfahrung aus den Herkunftsregionen ist für diese Vorstellung prägend. Die Fortführung von Verfahren z.B. wegen Bejahung des öffentlichen Interesses stößt dann auf Unverständnis, ist aber für die Durchsetzung der inländischen rechtsstaatlichen Maßstäbe umso wichtiger. Nach deutschem Recht liegt zudem die abschließende Aushandlung der Voraussetzungen für Strafmilderung oder Absehen von Strafe gerade nicht in den Händen der Beteiligten.¹⁰¹

Ein Beispiel für die signifikanten Unterschiede findet sich in einem dem Verfasser vorliegenden Vertrag, der in einer norddeutschen Moschee im Jahr 2015 geschlossen wurde. Der Hintergrund sind massive Auseinandersetzungen (Straftaten) zwischen Angehörigen zweier arabischer Familienclans. Den äußeren Rahmen für eine friedliche Konfliktbeilegung bildete die einleitende Rezitation von Koranversen und Berichten vom Leben des Propheten des Islam Muhammad, die Einigkeit und Versöhnung fordern. Die inhaltlichen Regelungen beinhalten zunächst gegenseitige Entschuldigungen, welche stellvertretend für die jeweiligen Täter von den beteiligten Clanvertretern abgegeben würden. Die Hauptbeteiligten sollen sich andernorts niederlassen. Sodann verpflichten sich beide Seiten, nach der Versöhnung mit anwaltlicher Hilfe die Hauptbeteiligten im Gerichtsverfahren zu entlasten. Eine beteiligte Familie verzichtet auf nicht näher spezifizierte Rechte gegenüber den Haupttätern. Schließlich sollen alle Seiten auf ihre Familienmitglieder einwirken, sich zu beherrschen und Konfrontationen und alle möglichen Ursachen für solche zu vermeiden.

Hieran werden mehrere Charakteristika für Paralleljustiz deutlich: Der Konflikt wird primär als kollektives Problem, die Beseitigung als Kollektivaufgabe angesehen. Die erstrebte Herstellung von Frieden zwischen den Familien erlegt den Hauptbeteiligten immerhin einen Ortswechsel auf; der Hinweis auf das Vermeiden möglicher



⁹⁸ Kizilhan, Ehrenmorde, 122.

⁹⁹ Auch aus Baden-Württemberg wurde berichtet, es sei bisweilen schwierig, Dolmetscher für seltene afrikanische Sprachen, aber auch für Tschetschenisch, Georgisch oder Romanes zu finden.

¹⁰⁰ So die übereinstimmenden Aussagen vieler Interview- und Gesprächspartner aus Ermittlungsbehörden und Gerichten in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

¹⁰¹ BayObLG wistra 2004, 234, 235 (das Gericht darf sich für die Annahme einer erfolgten Lösung nicht ausschließlich auf die Bewertung durch Tatopfer und Täter stützen); ebenso OLG Bamberg NSTZ-RR 2007, 37, 38; Fischer, Strafgesetzbuch, § 46a Rn. 10c.

Anlässe für weitere Familienkonflikte deutet die niedrige Schwelle an, oberhalb derer neue Konflikte ausbrechen können, und ebenso die möglichen massiven Folgen für die Familien. Rechtsstaatlich bedenklich ist gewiss die Vereinbarung, die Haupttäter¹⁰² sollten soweit möglich entlastet werden. Offensichtlich steht die interne soziale Befriedung über allen anderen Erwägungen.

Bemerkenswert ist die mangelnde Erwähnung irgendwelcher Durchsetzungsmechanismen. Dies lässt den Schluss zu, dass die soziale Konvention zwischen den Beteiligten das wirkungsmächtigste Instrument der Durchsetzung darstellt. Damit ist Kern der hier behandelten Problematik offengelegt: Der Umstand, dass in bestimmten Milieus soziale Normen als wichtiger angesehen werden als zwingendes geltendes Recht. In unseren Interviews in Berlin und anderen Stellungnahmen haben Clanoberhäupter voll Stolz auf ihr soziales Machtpotential verkündet, dass sie die deutsche Staatsgewalt nicht akzeptieren.¹⁰³ Ein entsprechendes Auftreten häuft sich mittlerweile bei Alltagskonflikten, wenn z.B. Polizeibeamte leichtere Verkehrsverstöße ahnden wollen, bei Polizeikontrollen, aber auch im Krankenhäusern oder bei Rettungseinsätzen, bei denen Helfer von Clanangehörigen bedroht oder gar verletzt werden. Gelegentlich werden auch Polizeibeamt¹⁰⁴, in einzelnen Fällen auch Staatsanwälte und Richter¹⁰⁵ im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen Clanangehörige bedroht.

Solche Verhältnisse sind keineswegs exklusiv für bestimmte Communities, aber in manchen doch sehr deutlich überproportional vorhanden. Wir haben von einer beachtlichen Zahl von Fällen erfahren, in denen Strafverfahren ergebnislos beendet wurden, nachdem Beteiligte bzw. Zeugen aus unklaren Ursachen ihre Anzeigen bzw. Aussagen zurückgezogen haben.¹⁰⁶ Auch wissen wir von Anrufen bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten, man möge

doch das laufende Strafverfahren beenden, weil sich die Beteiligten mittlerweile geeinigt hätten.

Wir haben zudem Kenntnis davon erhalten, dass wohlhabende Clans auch für geringere strafrechtlich relevante Sachverhalte Anwälte mit beträchtlichen Honoraren einschalten, um eine Strafverfolgung unter allen Umständen zu vermeiden. In einem irritierenden Fall ging es um einen jüngeren Clanangehörigen, der einer intellektuell einfach strukturierten jungen Frau persönliche Neigungen vorspiegelte („Loverboy“-Masche) und sie zur Prostitution zwang, wobei sie ihm die Einkünfte überlassen musste. Im Strafverfahren versuchte der Verteidiger des Angeklagten, das Opfer zu überreden, von einem angeblichen Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO wegen Selbstbelastung Gebrauch zu machen. Die Begründung: Das Opfer habe ja wohl keine Gewerbesteuer für die Einkünfte abgeführt. Hier scheinen die Grenzen anwaltlicher Verteidigungsinstrumente ganz deutlich erreicht zu sein.

Die massiven Herausforderungen des Rechtsstaats durch derartige Strukturen sind offensichtlich. Unzutreffend ist indes die generelle Zuschreibung an „Scharia-Instanzen“, die in Deutschland anders als im UK kaum existieren. Nur im salafistischen Spektrum scheinen sich religiös begründete Gegenwelten zu entwickeln. Auch die Bereitschaft zur Zahlung von Schmerzensgeld kann in aller Regel nicht spezifisch islamrechtlichen Vorstellungen zugeschrieben werden. Zum einen kennt auch das deutsche Recht solche Zahlungen, die in geeigneten Settings (TOA) strafmildernd wirken können. Zum anderen legen die typischen Falllagen und die Tätigkeiten vieler Beteiligter (Drogenhandel, Prostitution, Raub, Schutzgelderpressung) keine Orientierung an islamischen Prinzipien nahe. Die Versöhnungsmechanismen und Kompensationszahlungen entsprechen gewohnheitsrechtlichen Praktiken, die auch unter nicht-muslimischen Beteiligten gängig sind.¹⁰⁷



¹⁰²Die Vertragsschließenden gehen offenbar selbst von erfolgten Straftaten aus, so dass die Unschuldsvermutung hier als widerlegt gelten darf.

¹⁰³Einer der Interviewpartner, ein Mann in den 70er Jahren, wurde gefragt, wie er seine Entscheidungen durchsetze. Er antwortete nicht ohne Stolz, hinter ihm stehe eine Armee. Tatsächlich wissen wir von wiederholten Situationen, in denen binnen Minuten Dutzende gewaltbereiter junger Männer mobilisiert wurden.

¹⁰⁴Informationen aus mehreren Interviews mit Vertretern der Berliner Polizei und Justiz im Jahre 2015 sowie aus Interviews im Rahmen dieser Studie.

¹⁰⁵Informationen von Vertretern der niedersächsischen Justiz bei einer Fachtagung in Düsseldorf am 30.10.2016 sowie aus Interviews im Rahmen dieser Studie.

¹⁰⁶Neben den Informationen aus unseren Interviews vgl. den Bericht „Es war nichts, es ist nichts“ – Tumulte in Kreuzberg um eine junge Mutter“, Der Tagesspiegel 14.01.15, 10 über eine arabische Familie mit intensiver krimineller Betätigung.

¹⁰⁷Dies legen Informationen des Verfassers aus Roma-Communities unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten nahe.

Zudem werden nur vergleichsweise selten religiöse Vermittler eingeschaltet. Bisweilen wird allerdings ausdrücklich¹⁰⁸ auf das aus dem jüdischen Recht übernommene islamrechtliche Konzept der Ausgleichszahlungen zur Vermeidung körperlicher Vergeltung (Talion, Qisas) rekurriert. Das Tatopfer, im Falle einer Tötung die nächsten Hinterbliebenen, lassen sich hierbei das Recht auf körperliche Vergeltung durch eine Ausgleichszahlung abkaufen. Dadurch soll soziale Stabilität wiederhergestellt werden.¹⁰⁹ Insofern kann dieses Institut einer Ausgleichszahlung die Funktion des Schmerzensgeldes nach deutschem Recht übernehmen und damit im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder auch allgemein als Gesten der Reue mit möglichen Auswirkungen auf das Strafmaß zu bewerten sein, sofern die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorliegen.

Viele Moscheevereine und muslimischen Organisationen weigern sich indes, im strafrechtlichen Feld beratend oder schlichtend zu agieren, und verweisen auf die deutsche Polizei. In Einzelfällen findet z.B. in Berlin sogar eine Kooperation zwischen Polizei und Clanführern statt, wenn z.B. eine größere Zahl gewaltbereiter Personen unmittelbar vor massiven Auseinandersetzungen steht. Dann kann es aus der Sicht mancher Polizeibehörden zum Zweck der Abwehr unmittelbarer Gefahren ratsam erscheinen, dass Polizeibeamte zur Beruhigung der Situation mit angesehenen Clanmitgliedern erscheinen und andernfalls die Gefahr einer unbeherrschbaren Gewalteskalation besteht. In Behördenkreisen ist diese Strategie sehr umstritten. Befürworter verweisen auf die unmittelbaren Wirkungen der Gewaltverhinderung. Kritiker bemängeln die Delegation sozialer Macht an fragwürdige Personen wegen zu geringer eigener Ausstattung.

bb) Übermächtiger sozialer Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen

Beispiele für diese Fallgruppe sind inhaltliche Konflikte zwischen Sozialnormen und den geltenden Rechtsnormen, wobei erstere auch im Rahmen von Paralleljustiz durchgesetzt werden. Wie bei der vorherigen Fallgruppe geht es auch hier z.B. um Fälle von Körperverletzungen zur Wahrung der „Ehre“ (persönliche Ehre, Familien- und Clanehre) oder im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten (Revierkämpfe, Sanktionen wegen „Fehlverhaltens“), häuslicher Gewalt sowie Zwangsheiraten. Allerdings bestehen in manchen Fällen soziale Zwangslagen, die von den Betroffenen als so ausweglos angesehen werden, so dass nicht notwendig Gewalt ausgeübt oder zumindest angedroht wird, um das erwünschte Verhalten zu erzwingen. Hierbei werden vier unterschiedliche Motive sichtbar:

Furcht vor Gewaltanwendung

In manchen Fällen herrscht schlicht berechtigte Furcht vor Gewalttaten gegen den Betroffenen selbst oder gegen dessen Angehörige.¹¹⁰ Das gilt sowohl für entsprechend kulturell geprägte Gruppen wie auch der Organisierten Kriminalität zuneigende Rocker- und rockerähnliche Gruppen. Besonders virulent wird solche Furcht, wenn sich Angehörige im Ausland befinden und dort nicht mit staatlichem Schutz rechnen können.¹¹¹ So fügen sich manche Beteiligte in Zwangsheiraten aus berechtigter Furcht vor Sanktionen¹¹². Zwangsprostitution wurde nach einem Fallbericht durch die Drohung aufrechterhalten, dass dem im Herkunftsland verbliebenen Kind der Betroffenen ansonsten der Arm abgeschnitten werde.¹¹³ Auch Opfer von Straftaten oder Zeugen



¹⁰⁸ Vgl. die Fallbeschreibung bei Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, S. 84 f.

¹⁰⁹ Vgl. zu alledem Rohe, Das islamische Recht, 3. Aufl. 2011, S. 138 ff.

¹¹⁰ Vgl. die Feststellungen in Bundeskriminalamt, Lagebild Organisierte Kriminalität 2010 Bundesrepublik Deutschland, 1. Aufl. 2001, S. 16, abrufbar unter file:///C:/Users/jfb01/AppData/Local/Temp/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2000.pdf (11.11.2018).

¹¹¹ Vgl. neben den unter geschilderten Sachverhalten (z.B. Niederbrennen des Familienhauses von Yeziden im Irak) die dem Verfasser bekannt gewordene Bedrohung eines Chinesen in Dänemark mit Sanktionen gegen dessen Verwandte in Kanada.

¹¹² Vgl. Sütücü, Zwangsheirat, 113 ff.

¹¹³ Vgl. den Bericht „Mühsamer Kampf gegen das Abrutschen in die Prostitution“, Süddeutsche Zeitung 09.11.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/hilfsorganisation-jadwiga-bulgarien-florika-prostitution-1.4204309> (11.11.2018).

sehen sich in solchen Fällen so stark unter Druck gesetzt, dass bereits Andeutungen genügen („wir wissen, wo Du wohnst/wo deine Kinder zur Schule gehen/wo deine Freundin arbeitet“, etc.)¹¹⁴, um sie zum Schweigen bzw. zur Rücknahme von Anzeigen zu bringen. Solche Fälle werden nur selten aktenkundig; in diesem Bereich dürfte das größte Dunkelfeld zu vermuten sein.

Eine spezifische Form der Anwendung sozialer Gewalt ist die Ausnutzung tiefgreifender Ängste im Zusammenhang mit magischen Praktiken wie Verfluchungen. Einschlägige Fälle – mittlerweile offenbar auch in Formen der OK¹¹⁵ - sind vor allem im Zusammenhang mit Menschenhandel und Zwangsprostitution zum Nachteil nigerianischer Frauen bekannt geworden. Betroffene Frauen wagen dann keinen Widerstand bzw. sehen von Strafanzeigen ab, weil sie befürchten, dass z.B. im Herkunftsland hinterlassene Haarbüschel für eine Verfluchung genutzt werden, oder dass solche Akte gegen Familienangehörige ausgeführt werden.¹¹⁶

Schamkultur

Ein weiteres Motiv, das sich teilweise mit der eben genannten Falllage überschneidet, ist die Sozialisation von Tätern und Opfern in einer „Schamkultur“. Schamkultur steht im Gegensatz zur „Schuldkultur“, die ein offen ausgesprochenes Bekenntnis zu eigenen Verfehlungen und eigener Verantwortlichkeit als maßgebliche Grundlage für eine dauerhafte Konfliktlösung ansieht. Wer in einer Schamkultur sozialisiert wurde, sieht dies nicht nur als Gesichtsverlust an, sondern auch als Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs sowohl im Hinblick auf die eigene Person als auch auf die Familie.

Verstärkt wird die Schamkultur durch die damit meist einhergehende Vorstellung, dass Konflikte innerhalb der (Groß)Familie und auch innerhalb bestimmter Communities reine „Privatsache“ seien (vgl. oben aa). Solche Schamkulturen sind weltweit verbreitet und nicht spezifisch für bestimmte Ethnien oder Religionen. Aus unseren Untersuchungen in Berlin wissen wir, dass selbst Zeugen in Gerichtsverfahren, die entsprechend geprägt sind, sich durch die gegebenenfalls notwendigen Fragen nach Persönlichem als „bloßgestellt“ fühlen. Dies gilt es bei der Art der Kommunikation im Verfahren¹¹⁷ zu bedenken (vgl. die Empfehlungen unten IV).

Angst vor sozialem Ostrazismus und negativen Folgen für andere Angehörige

Aus vielen Interviews in Baden-Württemberg und anderen Bundesländern ergibt sich, dass der Ausschluss aus der Community für Menschen, die nicht zu (auch) individueller Lebensführung erzogen wurden, eine untragbare soziale Katastrophe darstellt. Dies gilt verstärkt, wenn zugleich andere Familienmitglieder in soziale Sippenhaft genommen werden. Beispielsweise gilt bei vielen Sinti und Roma oder Yeziden der Ausschluss aus der Community als die schärfste denkbare Sanktion für Fehlverhalten.¹¹⁸ In solchen Situationen bedarf es nicht notwendig der Androhung von Gewalt, um den Betroffenen zu einem erwünschten Verhalten (Rücknahme der Anzeige, Verweigerung der Zeugenaussage etc.) zu bringen.

Beispielhaft für die Verhältnisse steht ein Interview mit einem hochrangigen Berliner Clanangehörigen. Seine Antwort auf die Frage, ob z.B. beim Unterlassen einer Anzeige Gewalt gegen den



¹¹⁴ Vgl. exemplarisch den Bericht über den „Ampelmord von Sarstedt“ aus dem Jahr 2012, in dem acht Zeugen eines Ehrenmord-Falles Falschaussagen wegen Furcht vor Sanktionen tätigten („Acht Zeugen räumen Falschaussagen ein“, HAZ 04.09.2014, abrufbar unter <http://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/UEbersicht/Acht-Zeugen-raeumen-im-Ampelmord-von-Sarstedt-Falschaussagen-ein>); die Zeugen wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt, vgl. den Bericht „Bewährungsstrafen für Zeugen im „Ampelmord“-Prozess“, Hamburger Abendblatt 17.09.2018, abrufbar unter <https://www.abendblatt.de/region/niedersachsen/article132340072/Bewahrungsstrafen-fuer-Zeugen-im-Ampelmord-Prozess.html> (beide abgerufen 24.09.2018).

¹¹⁵ Vgl. die Berichte „BND warnt vor nigerianischer Mafia“, Spiegel-online 25.02.2019, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesnachrichtendienst-warnt-vor-nigerianischer-mafia-a-1254963.html> (04.03.2019); „Nigerianische Clans wollen Deutschland infiltrieren“, Welt Kompakt 27.02.2019, S. 5; „Die schwarze Axt“, FAZ 04.03.2019, S. 3.

¹¹⁶ Vgl. den Bericht „Böser Zauber vor Gericht“, Süddeutsche Zeitung 08.11.2018, S. R 3.

¹¹⁷ Vgl. etwa Yalçın, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, Betrifft Justiz Nr. 107, September 2011, 112 ff., abrufbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_interkulturelle_kommunikation/FG-IK-2011-09_Yalcin_in_BJ.pdf (26.11.2018).

¹¹⁸ Vgl. aus jüngster Zeit den Bericht „Gruppenvergewaltigungen in NRW“, Spiegel-online 11.10.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/essen-gruppenvergewaltigungen-ein-angeklagter-aus-u-haft-entlassen-a-1232529.html> (07.11.2018). In einem gegenwärtig laufenden Verfahren am Landgericht Essen gegen fünf Sinti u.a. wegen Vergewaltigung äußerte ein Angeklagter mit der Bitte um Strafmilderung, es drohen innerhalb der Sinti-Gemeinde höhere Strafen als die der deutschen Justiz, so die Ausgrenzung aus der weltweiten Sinti-Gemeinde. Es empfiehlt sich nach Auffassung des Verfassers indes nicht, dieses Vorbringen zur Grundlage einer Strafmilderung zu machen. Zur internen Roma-Gerichtbarkeit („Kris“) vgl. z.B. Heinschink/Teichmann, „Kris“, Rombase; Schock, Roma in Deutschland, 104.

Geschädigten ausgeübt oder angedroht wird, macht deutlich, was im Clan unter „Freiwilligkeit“ verstanden wird:

„Nein, er macht das von sich selbst aus, denn es gehört sich nicht, dass man ihm sagt, was er tun soll. Natürlich muss er das von sich selbst aus machen. Das ist eine Art Gewohnheitsrecht. Wenn ich also jemanden anzeigen möchte, kommen zu mir die Vermittler. Wir Araber sind dafür berühmt, dass du die Vermittler, die zu dir kommen, wenn jemand dich [d.h. einen Stammesangehörigen] ermordet hat, empfangen musst. Am nächsten Tag schicken sie jemanden zu dir und laden dich beim Täter zum Essen ein. Sie machen das zur Wiederherstellung deiner Würde. Glaubst du ernsthaft, dass er nach all dem an der Anzeige festhält? Und wenn dann auf der schwarzen Liste [gemeint ist hier der ungeschriebene Stammeskodex, d. Verf.] geschrieben steht, dass er geächtet werden muss und dass er keine Ahnung über die Clangewohnheiten hat? Das ist ein uraltes arabisch-islamisches Gewohnheitsrecht. Wer sich nicht daran hält, der ist kein Mensch [gemeint ist: asozial, d. Verf.]. Er wird vollständig aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, denn er hat sich mir gegenüber [als unangreifbarer Stammesautorität] respektlos verhalten und meine Arbeit [d.h. die Bemühungen zur außergerichtlichen Streitschlichtung, d. Verf.] geringgeschätzt.“

Teils vergleichbare Strukturen von Gruppensolidarität und Gruppendruck mit starker Abschottung nach außen sind nicht nur in bestimmten kulturell geprägten Migrantenumilieus anzutreffen, sondern beispielsweise auch im Strafvollzug, unter Rockern, gewalttätigen Fußballultras/Hooligans oder politischen Extremisten (hierzu ausführlich im empirischen Teil für Baden-Württemberg). Es bestehen allerdings graduelle Unterschiede im Hinblick auf „Ausstiegsoptionen“. Es dürfte oft ein Unterschied sein, ob ein Betroffener in einem entsprechenden kulturellen Kontext geboren und sozialisiert wurde und nicht auf eine eigenständig-individuelle Lebensführung vorbereitet wurde, oder ob, wie bei gewalttätigen Rockern Fußballultras/Hooligans oder politischen Extremisten, der Gruppenanschluss

selbstgewählt und interessenorientiert erfolgt. In der Tat hat sich auch in Baden-Württemberg gezeigt, dass sich kriminell agierende Rockergruppen infolge starken Verfolgungsdrucks vergleichsweise schnell aufgelöst haben.

Zudem mag der Grad an Abhängigkeit von der Gruppe unterschiedlich sein. Besondere Drucksituationen oft ohne faktische Ausweichmöglichkeiten bestehen im Justizvollzug (Beispiele hierfür im empirischen Teil unten III.1.). Bei Migranten treten als mögliche negative Begleiterscheinungen Probleme des Aufenthaltsrechts hinzu, sei es der eigene Aufenthalt im Inland oder derjenige von Angehörigen. In einem Fall von häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg gegen eine Frau aus dem Kosovo spielten derartige Faktoren bei der Mitwirkung bei der Strafverfolgung eine bedeutsame Rolle.

Erwähnenswert ist jedoch auch, dass Formen des religiös-sozialen Ostrazismus zu erwünschtem Verhalten beitragen können. Das ist dann der Fall, wenn die Begehung von Straftaten wie „Ehrenmorde“ zum offiziellen Ausschluss aus der Gemeinde führt, wie dies etwa bei der Ahmadiyya Muslim Jamaat der Fall ist, die seit 2013/2014 in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist.¹¹⁹

Unkenntnis von und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und Verständigungsprobleme

Manchen Migranten sind Zugänge und Arbeitsweisen staatlicher Schutzinstitutionen schlicht unbekannt. In manchen Migrantenumilieus herrscht zudem ein grundlegendes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen, die im Herkunftsland als Instrument von Gewalt, Unterdrückung und Ausbeutung erfahren wurden. Dass die staatliche Ordnungsmacht nach rechtsstaatlichen Prinzipien für die Menschen im Land arbeitet, ist für viele eine ungewohnte Erfahrung. Auch Jugendämter sind ein



¹¹⁹ Vgl. hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, 150 f.

verbreiteter Angstfaktor: Die in aller Regel unbegründete Sorge¹²⁰, bei Bekanntwerden eines Familienkonflikts z.B. in Verbindung mit häuslicher Gewalt die Kinder zu verlieren, ist ein starkes Druckmittel, Stillschweigen herbeizuführen. Hinzu treten häufiger schlichte Verständigungsprobleme, sei es wegen mangelnder Deutschkenntnisse Beteiligter, sei es wegen unterschiedlicher Kommunikationskulturen, bei denen Tatopfer oder Zeugen sich bloßgestellt fühlen, wenn sie über Intimes berichten sollen.

Diskriminierungserfahrungen

Von erheblicher Bedeutung sind schließlich Diskriminierungserfahrungen bzw. das Empfinden, mit den eigenen Anliegen bei manchen Vertretern staatlicher Instanzen nicht ernstgenommen oder verstanden zu werden. Das kann an unterschiedlichen Kommunikationskulturen liegen – sehr direkte Art des Ansprechens von Problemen und offene Kritik in Deutschland, eher indirekte, in freundliche Floskeln eingebettete Äußerungen in manchen anderen Kulturen¹²¹ -, oder auch an unterschiedlichen Lebensformen in Klein- bzw. Großfamilien. Auch finden sich mancherlei Unsicherheiten oder Vorbehalte z.B. gegen „den Islam“¹²² oder gegen Sinti und Roma¹²³ bis hin zu massiver Diskriminierung, die zum Rückzug Beteiligter führen können. Insbesondere Sinti und Roma sind einer jahrhundertalten Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt, bis hin zum Massenmord im nationalsozialistischen Deutschland, die verbreitet

zu Misstrauen gegenüber Institutionen des Staates und der Mehrheitsgesellschaft geführt haben, verbunden mit einem starken inneren Zusammenhalt; Kooperation mit staatlichen Behörden kann dann negative Konsequenzen innerhalb der Community bis hin zum Ausschluss und einen Identitätsverlust nach sich ziehen.

cc) Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums

Zu dieser Fallgruppe zählen die schon seit langer Zeit bekannten Aktivitäten von Rocker- und rockerähnlichen Gruppen im Bereich der Organisierten Kriminalität vor allem in den Bereichen Drogenhandel und illegale Prostitution/Menschenhandel unter Einschluss von „Revierkämpfen“ zwischen rivalisierenden Gruppen (z.B. unter Hells Angels und Bandidos). Dies darf als bekannt vorausgesetzt werden.

In jüngerer Zeit treten zudem verstärkt einschlägige Fälle¹²⁴ seitens extremistischer politischer Gruppierungen auf, wobei sich Überschneidungen zur im Folgenden behandelten Fallgruppe der Verhinderung staatlicher Maßnahmen ergeben. Zu nennen sind zum einen Gruppierungen rechtsextremer Gewalttäter, die sich anlassbezogen teilweise mit breiteren Bevölkerungsgruppen vereinen.¹²⁵ Jüngstes Beispiel sind die massiven Vorfälle in Chemnitz nach der Tötung eines Einheimischen durch tatverdächtige Flüchtlinge¹²⁶ sowie in der Folge dieser Ereignisse eine bedrohliche



¹²⁰ Nach Informationen des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden wurden im Jahr 2014 in den meisten der eingeleiteten Verfahren keine Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen ermittelt: Bei 124.000 bundesweiten Untersuchungen ergaben sich 18.600 Fälle akuter Gefährdung, in 22.400 Fällen konnte dies nicht ausgeschlossen werden (latente Gefährdung). In 41.600 Fällen wurde keinerlei Gefährdung ermittelt, in weiteren 41.500 Fällen ebenfalls fehlende Gefährdung, aber weiterer Hilfebedarf (Bericht abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_336_225.html (18.7.16)).

¹²¹ Vgl. hierzu Yalçin, *Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal*, Betrifft Justiz Nr. 107, September 2011, 112 ff., abrufbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_interkulturelle_kommunikation/FG-IK-2011-09_Yalcin_in_BJ.pdf (26.11.2018); Rohe, „Paralleljustiz“ im Familienrecht, *Brühler Schriften zum Familienrecht*, 22, Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld 2017, 61, 73 ff. mwN.

¹²² Vgl. die Nachweise bei Rohe, *Der Islam in Deutschland*, 277 ff.

¹²³ Vgl. hierzu etwa die Publikationen der Landeszentrale für politische Bildung, *Bürger& Staat Heft1/2-2018, Antiziganismus*; Detzner/Drücker/Manthe (Hrsg.), *Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma*, Düsseldorf 2014; Heinrich Böll Stiftung, *Perspektiven und Analysen von Sinti und Rroma in Deutschland*, Berlin Dezember 2014, abrufbar unter https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_perspektiven_und_analysen_von_sinti_und_rroma_in_deutschland.pdf (07.11.2018); zur Darstellung der „Zigeuner“ in der europäischen Literatur und Kunst seit dem Mittelalter Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner*, 2013; Reemtsma, *Sinti und Roma*, 27 ff.

¹²⁴ Die Mordserie des sogenannten „NSU“ ist sicherlich als besonders brutaler Vorläufer solcher Aktionen zu sehen. Bis heute ist unklar geblieben, wie breit organisiert die Straftaten begangen wurden. Ein Angeklagter im Münchener NSU-Prozess (der überzeugte Nationalsozialist André Eminger) trug im Gerichtssaal Kleidung mit der Aufschrift „Brüder Schweigen“, als andere Zeugen aus der Neonazi-Szene aussagten (vgl. den Bericht „Wir müssen der Spur der Waffen folgen“, *Nürnberger Nachrichten* 01.11.2018, S. 3).

¹²⁵ Vgl. zu den Charakteristika rechtsextrem motivierter Gewaltanwendung nur Jesse, *Rechtsextreme Gewalt in Deutschland, 180-186. Unorganisierte und organisierte rechtsextreme Gewalt vor und nach der Wiedervereinigung*,

¹²⁶ Vgl. hierzu den Bericht „Die Wölfe sind los“, *Spiegel* 22.12.2018, S. 12-18.

Zahl von strafrechtlich relevanten, teils auch überörtlich organisierten Angriffen auf Ausländer in verschiedenen Orten nicht nur, aber vor allem in Ostdeutschland.¹²⁷ Bereits seit 2015 häuften sich dort¹²⁸ Initiativen, den öffentlichen Raum offensiv und offen oder latent gewaltbereit - also nicht mehr im Rahmen des weitgefassten Rechts zur öffentlichen Kundgebung von Meinungen - zur Vertreibung von Flüchtlingen, zu Angriffen auf Ausländer, Unterstützer von Flüchtlingen und politische Gegner sowie zur allgemeinen Einschüchterung Andersdenkender¹²⁹ zu nutzen. Vergleichbares gilt für Versuche aus dem rechtsextremistischen Spektrum, mit Hilfe sogenannter „Bürgerwehren“ den öffentlichen Raum zu besetzen.¹³⁰

Besonders problematisch an derartigen offensiven Okkupationen durch zahlenmäßig kleine, aber sehr lautstarke Minderheiten ist der dadurch bei manchen entstehende Eindruck, dass damit der „Volkswille“ zum Ausdruck gebracht werde. Dadurch entsteht die erhebliche Gefahr, dass Sympathisanten sich dazu entschließen, sich zum „Vollstrecker“ so verstandenen „Volkswillens“ aufzuschwingen. Der Brandanschlag auf eine Moschee in Dresden im Jahre 2016

durch einen Pegida-Redner, der wegen versuchten Mordes und Brandstiftungsdelikten zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, mag als Beispiel hierfür dienen.¹³¹ Ebenso wurden Personen aus Freital, die sich maßgeblich an Übergriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterstützer beteiligt hatten, später wegen schwerwiegender Straftaten (Bildung einer terroristischen Vereinigung, versuchter Mord bzw. Beihilfe dazu) zu langen Haftstrafen verurteilt.¹³² Im Kontrast hierzu stehen Berichte aus Freital über nicht mehr nachvollziehbare Verharmlosungen solcher Straftaten in der sozialen Umgebung („Lausbubenstreiche“)¹³³, die derartigen Tätern als zusätzliche „Legitimation“ dienen kann.

Eine zusätzliche, in ihrer Dimension noch nicht abzuschätzende Gefahr sind gemeinsame Aktionen und Solidaritätsadressen von entsprechend agierenden radikalen Gruppen bzw. rechtsradikalen Extremisten und prominenten Vertretern einer in vielen Parlamenten vertretenen Partei (AfD), die sich selbst im demokratisch-rechtsstaatlichen Spektrum verortet.¹³⁴ Die Übernahme extremistischer Parolen wie derjenigen vom „Unrechtsstaat“¹³⁵ Deutschland schafft den Nährboden für



¹²⁷ Vgl. die besorgniserregende de Auflistung im Bericht „Rechte Gewalt – „Das ist wie eine Welle““, Süddeutsche Zeitung 19.09.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/chemnitz-koethen-rechte-gewalt-1.4134135?reduced=true> (20.09.2018).

¹²⁸ Beispielsweise in Dresden, Heidenau, Freital, Clausnitz und Bautzen, zuvor schon 1991 in Hoyerswerda und 1992 in Rostock. Vgl. hierzu die Berichte „Fremdenfeindliche Übergriffe in Sachsen haben ein Nachspiel“, Deutsche Welle 22.02.2016, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/haftstrafe-nach-ausl%C3%A4nderfeindlichen-ausschreitungen-in-heidenau/a-40848939>; „Haftstrafe nach ausländerfeindlichen Ausschreitungen in Heidenau“, Deutsche Welle 17.10.2017, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/haftstrafe-nach-ausl%C3%A4nderfeindlichen-ausschreitungen-in-heidenau/a-40848939>; „Lange Haftstrafe für Terrorgruppe Freital“, Spiegel-online 07.03.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-gruppe-freital-terrorprozess-lange-haftstrafen-fuer-angeklagte-a-1196857.html> (alle abgerufen 21.09.2018).

¹²⁹ Die Bundesanwaltschaft äußerte im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen die „Gruppe Freital“, diese habe „ein Klima der Angst und Repression“ schaffen wollen; vgl. den Bericht „Lange Haftstrafe für Terrorgruppe Freital“, Spiegel-online 07.03.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/dresden-gruppe-freital-terrorprozess-lange-haftstrafen-fuer-angeklagte-a-1196857.html> (21.09.2018).

¹³⁰ Vgl. zuletzt einen einschlägigen Bericht aus Nürnberg („Gewerkschaft ver.di zeigt rechtsextreme Bürgerwehr an“, Nürnberger Nachrichten 25.4./25.11.2018, S. 9): Eine „Bürgerwehr“ aus dem Umfeld der NPD hat danach angekündigt, Tränengas zu verteilen; die „Schutzzone-Patrouille“ solle sich gegen „potentielle Straftäter“, „Straßenkriminalität“, „Asylbewerber (...), sogenannte Flüchtlinge (...) Asylanten“ wenden.

¹³¹ Vgl. den Bericht „Dresdner Moschee-Bomber muss fast zehn Jahre in Haft“, FAZ-online 31.08.2018, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/urteil-dresdner-moschee-bomber-muss-fast-10-jahre-in-haft-15765118.html> (21.09.2018).

¹³² Vgl. den Bericht „Lange Haftstrafen für Mitglieder der „Gruppe Freital““, BR 07.03.2018, abrufbar unter <https://www.br.de/nachricht/lange-haftstrafen-fuer-mitglieder-der-terrorgruppe-gruppe-freital-100.html> (26.11.2018).

¹³³ Vgl. den Bericht „Lausbuben“: Wie man in Freital Terroristen verharmlost“, Panorama vom 14.12.2017, abrufbar unter <https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Lausbuben-Wie-man-in-Freital-Terroristen-verharmlost,freital112.html> (21.09.2018).

¹³⁴ So geschehen in Chemnitz, wo mehrere Landesvorsitzende der AfD gemeinsam mit dem serienkriminellen Gründer von Pegida Dresden Bachmann, dem vom bayerischen Verfassungsschutz beobachteten anti-islamischen Extremisten Stürzenberger (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Verfassungsschutzbericht 2017, 189 f., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/verfassungsschutzbericht2017_180326.pdf (26.11.2018)) auftraten, dies in einer Kundgebung, in der hunderte von Rechtsextremisten sehr deutlich in Erscheinung traten. Vgl. nur die Berichte „Der Schauermarsch“, Spiegel-online 01.09.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/chemnitz-afd-pegida-und-pro-chemnitz-schliessen-sich-bei-demo-zusammen-a-1226122.html>; „Chemnitz markiert einen Wendepunkt“ Tagesschau 03.09.2018, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/verfassungsschutz-afd-101.html> (beide 26.11.2018). Den dort auftretenden Landesvorsitzenden Höcke (Thüringen) und Kalbitz (Brandenburg) attestierte der mittlerweile zurückgetretene AfD-Fraktionsvorsitzende in der Hamburger Bürgerschaft Kruse „Nazi-Sprech“ (vgl. den Bericht „Das war Nazi-Sprech“, Spiegel-online 20.09.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-und-chemnitz-hamburger-afd-politiker-joern-kruse-kritisiert-gauland-a-1228778.html>; 21.09.2018). Vgl. auch die Berichte „Breymaier: Verfassungsschutz soll AfD beobachten“, SWR Aktuell Baden-Württemberg vom 29.08.2018, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Nach-Demonstrationen-in-Chemnitz-Breymaier-Verfassungsschutz-soll-AfD-beobachten,breymaier-verfassungsschutz-afd-chemnitz-100.html>, und „BaWü-Innenminister Strobl: AfD „entwickelt sich in Richtung Rechtsextremismus““, abrufbar unter „<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-thomas-strobl-sieht-entwicklung-in-richtung-rechtsextremismus-a-1225841.html>“ (31.08.2018).

¹³⁵ Vgl. den Bericht „AfD-„Schweigemarsch“ in Chemnitz eskaliert in Gewalt“, t-online 02.09.2018, abrufbar unter https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/id_84380114/kritik-an-polizei-schweigemarsch-in-chemnitz-eskaliert-in-gewalt.html; vgl. auch die Rede des AfD-Vertreters Michel Dürr (wohl fälschlich statt Michel Dörr benannt) vom 17.06.2018 (alle abgerufen am 21.09.2018) und die Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland als „Unrechtsstaat“ durch einen Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg, abrufbar unter Vgl. den facebook-Eintrag unter <https://zh-cn.facebook.com/stefan.naepple.mdl/posts/unrechtsstaat-deutschlandafd-mitglieder-werden-nazis-und-derbe-rassisten-genannt/714019935457777/> (21.09.2018).

Paralleljustiz im Sinne der Etablierung von „Gegenordnungen“, die das staatliche Gewaltmonopol grundsätzlich in Frage stellen. Solche Gegenordnungen werden auch von Rechtsradikalen angestrebt, die durch Gewaltanwendung und Einschüchterung „national befreite Zonen“ errichten wollen.¹³⁶ Ideologische und kommerzielle Interessen verbinden sich bei dem in Berlin angeklagten Rechtsradikalen, der illegalen Online-Waffenhandel unter der Firma „Migrantenschreck“ und zugleich zwei rechtsradikale Hetzwebsites betrieben haben soll.¹³⁷ Nach jüngsten Berichten soll der Betreiber von Unternehmen mit Neigungen zum rechtsradikalen bzw. verschwörungstheoretischen Feld beträchtliche Summen erhalten haben.¹³⁸

Einschlägige Phänomene zunehmend breit organisierter gewalttätiger Okkupation des öffentlichen Raums finden sich auch im linksextremistischen Spektrum. Beispiele aus jüngerer Zeit sind die massiven Straftaten im Zusammenhang mit der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main im Jahre 2015, wo am Rande von Demonstrationen der „Blockupy“-Bewegung Straßenschlachten durch auch überregional und aus dem Ausland angereiste Gewalttäter mit erheblichen Personen- und Sachschäden (Hunderte von Verletzten und Sachschäden in Millionenhöhe¹³⁹) ausgeführt wurden, wobei sich manche, aber nicht alle Veranstalter von den Gewalttaten unter anderem gegen Polizisten und Rettungskräfte distanzieren.¹⁴⁰ Auch Rechtsradikale sollen als „Trittbrettfahrer“ mitgewirkt haben.¹⁴¹

Hier ist festzuhalten, dass die Sicherung des öffentlichen Raumes dem staatlichen Gewaltmonopol unterliegt, das seinerseits rechtsstaatlichen Maßstäben unterliegt. Deshalb ist es aus rechtsstaatlicher Sicht absurd, Gewalttaten als Manifestation eines Widerstreits zwischen staatlichen Organen und Gruppen der Zivilgesellschaft im Ringen um den öffentlichen Raum zu stilisieren¹⁴² oder mit sozialen Missständen zu rechtfertigen¹⁴³. Rechtswidriges (z.B. unverhältnismäßiges) Vorgehen staatlicher Vertreter kann gegebenenfalls selbstverständlich sanktioniert werden, dies aber nur im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren und nicht durch Selbstjustiz. Besondere Gefahren ergeben sich, wenn gewaltbereite Gruppierungen wie „Schwarze Blöcke“ durch eine Umgebung von friedlichen Demonstranten faktisch geschützt werden. Hier zeigen sich strukturelle Parallelen zu den Verbindungen zwischen Rechtsradikalen und „besorgten Bürgern“ in Chemnitz.

Ein weiteres Beispiel für diese Fallgruppe bieten die massenhaften Gewalttaten beim G 20-Gipfel in Hamburg im Jahre 2017, wo die staatliche Ordnungsmacht zeitweise die Kontrolle über manche Stadtgebiete verlor (nach der Beschreibung durch „Autonome“ ein „Atmosphäre wilder Festlichkeit“ unter „Befreiung“ von der Polizei; zur „Atmosphäre“ trug möglicherweise auch die Plünderung von Geschäften bei).¹⁴⁴ Solche Gewaltentfaltung wirkt wenig überraschend, wenn eine Demonstration unter dem Motto „Welcome to hell“ mit dem „größten schwarzen Block Europas“



¹³⁶ Vgl. hierzu die Informationen in Verfassungsschutz des Landes Brandenburg, Ministerium des Innern, „National befreite Zonen“ – Kampfpapare und Realität, 2001, abrufbar unter https://verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/national_befreite_zonen.pdf (22.09.2018); vgl. auch Schröder, Im Griff der rechten Szene, 1997; Döring, Angstzonen, 2007.

¹³⁷ Vgl. die Berichte „Migrantenschreck“-betreiber Mario Rönsch angeklagt“, Spiegel-online 14.08.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/migrantenschreck-betreiber-mario-roensch-angeklagt-a-1223062.html> und „Deutsche Ermittler nehmen Rechtsextremen in Budapest fest“, Süddeutsche Zeitung 28.03.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/digital/mario-roensch-deutsche-ermittler-nehmen-untergetauchten-rechtsextremen-in-budapest-fest-1.3923465?reduced=true> (beide 22.09.2018).

¹³⁸ Vgl. den Bericht „Compact und Kopp – Rechte Verlage zahlten wohl Geld an Betreiber von Hetzseiten“, Süddeutsche Zeitung 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/compact-und-kopp-rechte-verlage-zahlten-wohl-geld-an-betreiber-von-hetzseiten-1.4230649> (29.11.2018).

¹³⁹ Vgl. den Bericht „Blockupy-Krawalle jähren sich: Vor zwei Jahren brannte Frankfurt“, Frankfurter Neue Presse, abrufbar unter <http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Blockupy-Krawalle-jaehren-sich-Vor-zwei-Jahren-brannte-Frankfurt;art675,2530529> (21.09.2018); es folgten Strafverfahren unter anderem wegen besonders schweren Landfriedensbruchs, vgl. den Bericht „Gewalt bei Protesten gegen EZB bleibt ungesühnt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 20.04.2017, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/gewalt-bei-protesten-gegen-ebz-bleibt-ungesuehnt-14979049.html> (alle abgerufen 21.09.2018). Der größte Teil der Strafverurteilungen blieb ergebnislos unter anderem wegen der Vermummung vieler Teilnehmer oder wegen gezielten Kleidungswechsels zur Verhinderung der Identifikation.

¹⁴⁰ Vgl. die Berichte „Und aus der Mitte fliegen Steine“, Zeit online 18.03.2015, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-03/ebz-blockupy-frankfurt-proteste-reportage>; „Blockupy distanziert sich nicht von Gewalt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.03.2018, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/blockupy/blockupy-distanziert-sich-nicht-von-gewalt-13492647.html> (alle aufgerufen 21.09.2018).

¹⁴¹ Vgl. den Bericht „Neonazis protestierten mit bei Blockupy“, Zeit online 20.03.2018, abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-03/blockupy-frankfurt-neonazis-rechtsextreme-protest-antikapitalismus> (21.09.2018).

¹⁴² So Petzold/Pichl, Ringen um Raum, 211-213.

¹⁴³ So Äußerungen von Mitveranstaltern, vgl. den Bericht „Blockupy distanziert sich nicht von Gewalt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.03.2018, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/blockupy/blockupy-distanziert-sich-nicht-von-gewalt-13492647.html> (21.09.2018).

¹⁴⁴ Vgl. nur den sehr ausführlichen Bericht „G20-Gipfel in Hamburg: Was geschah in den Stunden der Gewalt?“, Zeit online 27.06.2018, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2018/27/hamburg-g20-gipfel-polizei-proteste-eskalation/komplettansicht> (21.09.2018).

angekündigt wird; die „Interventionistische Linke“ hatte dazu aufgerufen, die Stadt zu „erobern“.¹⁴⁵ Der Bündnispartner Attac kündigte an, die geplanten Aktionen würden „nicht unbedingt und immer legal“ sein; man werde „autonom handelnd und doch koordiniert“ vorgehen.¹⁴⁶ Offenbar wurden die tagelangen Ausschreitungen zumindest teilweise durch international agierende Extremisten geplant.¹⁴⁷ Noch mehr als in Frankfurt scheint es in Hamburg eine Unterstützerszene zu geben, die sich zwar verbal von den schlimmsten Ausschreitungen distanziert, gegen diese aber angeblich schlimmere Aktionen staatlicher Behörden aufwiegen will.¹⁴⁸ Die von Verfassungsschutzbehörden beobachtete gewaltbereite linksextremistische Gruppierung „Interventionistische Linke“ hat die Krawalle als Erfolg bei der Rekrutierung von Unterstützern bewertet.¹⁴⁹ Zur Zielsetzung solcher Gruppierungen formuliert die Präsidentin des niedersächsischen Verfassungsschutzes wie folgt: „Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Hierarchien ab. Ihr Ziel ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen.“¹⁵⁰

Angesichts der Wirkungsmacht sozialer Medien ist heute zum öffentlichen Raum auch der Kommunikationsraum zu zählen, wenn etwa direkte oder mittelbare Aufrufe zur Anwendung von Gewalt gegen politische Gegner sich auch in Aktionen niederschlagen oder die Betroffenen einschüchtern sollen. Solche Taktiken – z.B.

Bekanntmachen der Adressen von Gegnern - sind aus rechts- und linksextremen Zirkeln seit langem bekannt. Das jüngste einschlägige Beispiel ist der gegen einen Satiriker gerichtete Auftritt eines AfD-Abgeordneten, der später zu Morddrohungen führte.¹⁵¹

Insgesamt weist die hier erörterte Fallgruppe eine deutliche Affinität zum Landfriedensbruch, ggf. auch zur Volksverhetzung im „kommunikativen Raum“¹⁵² auf. Sie ist aber noch stärker strukturiert und gruppenorientiert als die „Mindestbegehungsformen“ dieser Delikte.

Eher am Rande dieser Fallgruppe sind Aktionen gewalttätiger Hooligans und Fußball-Ultras anzusiedeln, die den öffentlichen Raum nutzen, um ihre „internen“ Fehden auszutragen. Allerdings werden staatliche Ordnungsinteressen auch dadurch betroffen, zumal sich Gewalttaten auch auf unbeteiligte Dritte auswirken können. Zudem zeigen Vorfälle aus jüngerer Zeit, dass anscheinend aus Sicht mancher Angehöriger dieser Gruppen ein Kampf um die Herrschaft in Fußballstadien entbrannt ist. Beispiele aus jüngster Zeit sind die Gewalttaten durch Berliner Ultras („Hauptstadtmafia“) im Dortmunder Stadion am 28. Oktober 2018, die ihr 15jähriges Bestehen durch exzessiven und professionell durchgeführten Einsatz verbotener Pyrotechnik „feiern“ wollten. Dass dies gegen wichtige Sicherheitsvorschriften verstößt, sollte auch für schlichte Gemüter nachvollziehbar sein.



¹⁴⁵ Vgl. die erschreckenden Äußerungen verschiedener Gruppen, zusammengestellt in der Allgemeinverfügung der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport vom 1. Juni 2017, S. 28-38 (hier S. 28), abrufbar unter <https://www.polizei.hamburg/contentblob/8926948/28d5fcff51997e02f0d3af0119bc7933/data/transferkorridor-do.pdf> (19.10.2018).

¹⁴⁶ Ebenda, S. 32.

¹⁴⁷ Vgl. den Bericht „Weitere Razzien bei G20-Fahndung“, Nordwest Zeitung 19.09.2018, abrufbar unter <https://www.polizei.hamburg/contentblob/8926948/28d5fcff51997e02f0d3af0119bc7933/data/transferkorridor-do.pdf> https://www.nwzonline.de/politik/hamburg-gewalt-weitere-razzien_a_50,2,2165587089.html (21.09.2018).

¹⁴⁸ Hier scheinen Verantwortliche des „Kulturzentrums“ Rote Flora eine unrühmliche Rolle zu spielen; vgl. den Bericht „Rote Flora“ in Hamburg: Polizisten empört“, Focus online 07.12.2017, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/rote-flora-in-hamburg-polizisten-empoeert-behoerden-lassen-linksautonome-trutzburg-nach-gewalt-in-ruhe_id_7953189.html (21.09.2018); auch eine Abgeordnete der „Linken“ in der Hamburger Bürgerschaft kritisierte das „spielerische Verhältnis zur Gewalt“ in der „Roten Flora“; vgl. den Bericht „G20-Krawalle: Selbstkritik bei der Linken“, NDR 08.01.2018, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/G20-Krawalle-Selbstkritik-bei-der-Linken,schneider732.html> (21.09.2018). Zur Gewaltbereitschaft von „Autonomen“ und der internen Debatte vgl. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz -, Vom Autonomen zum Postautonomen?, Stand August 2016, S. 24 ff., abrufbar unter file:///C:/Users/jfbi01/AppData/Local/Temp/Broschre_Autonome_05-2017.pdf (22.09.2018).

¹⁴⁹ Vgl. den Bericht „Nach Krawallen in Hamburg: Kampf um die Deutungshoheit“, Taz 17.04.2018, abrufbar unter <http://www.taz.de/15496122/> (21.09.2018); Interessierte würden der IL „die Bude einrennen“. Vgl. zu dieser Gruppierung nur Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz -, Vom Autonomen zum Postautonomen?, Stand August 2016, S. 30 ff., abrufbar unter file:///C:/Users/jfbi01/AppData/Local/Temp/Broschre_Autonome_05-2017.pdf (22.09.2018).

¹⁵⁰ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – Verfassungsschutz -, Vom Autonomen zum Postautonomen?, Stand August 2016, Vorwort S. 1, abrufbar unter file:///C:/Users/jfbi01/AppData/Local/Temp/Broschre_Autonome_05-2017.pdf (22.09.2018).

¹⁵¹ Vgl. den Bericht „Schlecky Silberstein bekommt nach AfD-Hausbesuch Morddrohungen“, Süddeutsche vom 18.09.2018, abrufbar unter <https://www.jetzt.de/politik/afd-abgeordneter-besucht-schlecky-silberstein> (22.09.2018).

¹⁵² Für Baden-Württemberg vgl. den Vorfall in Wiesloch am 08.09.2018, wonach gemäß einem Bericht über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen sechs Personen, darunter ein Polizeiangestellter, nach einem Angriff auf überwiegend türkische Gäste eines Eiscafés u.a. wegen Landfriedensbruch und Volksverhetzung ermittelt wird. Der Dienstherr des Polizisten hat nach dem Bericht sofort deutlich reagiert („Ermittlungen gegen Polizeimitarbeiter wegen fremdenfeindlicher Attacke“, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/baden-wuerttemberg-ermittlungen-gegen-polizeimitarbeiter-wegen-fremdenfeindlicher-attacke-1.4135255>; abgerufen am 18.09.2018).

Auf polizeiliche Sicherungsmaßnahmen folgten massive Angriffe auf Polizeikräfte, wobei auch Unbeteiligte betroffen wurden. Die Koordination solcher Taten ist offensichtlich, wenn sich die Täter unter mitgebrachten Bannern verbergen und sich durch uniforme Kleidung einer Identifikation zu entziehen suchen. Auch „gegnerische“ Fans solidarisierten sich durch Hassgesänge gegen die Polizei.¹⁵³ Wenn Fan-Gruppierungen die Polizeieinsätze nach dem Motto „normalerweise wird Pyrotechnik geduldet“ kritisieren, zeigt dies die schon breitere Erosion der Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols und die offene Missachtung der Sicherheitsinteressen aller Anwesenden.¹⁵⁴ Dies wird noch verdeutlicht durch die Gewalttaten von Fußballhooligans aus Halle in München am 11.11.2018, welche unter anderem Polizisten angriffen.¹⁵⁷

Zudem bestehen Verbindungen zwischen Rechtsradikalen und Fußballhooligans, was sich zuletzt z.B. bei den massiven Ausschreitungen in Chemnitz gezeigt hat, wo eine rechtsradikale Hooligan-Gruppe (Kaotic Chemnitz) mit den Worten „Unsere Stadt – unsere Regeln“ zum Handeln aufgerufen hat („Lasst uns zusammen zeigen, wer in der Stadt das Sagen hat“, oder bei den soeben genannten Vorfällen in München, wo der Hitlergruß gezeigt wurde. Gewalttätig waren schon zuvor eng mit Neonazis und anderen Rechtsradikalen überregional vernetzte Hooligangruppen mit Aktionen gegen Salafisten („Hogesa“) insbesondere 2014 in Köln aufgetreten und hatten sich Straßenschlachten mit der Polizei geliefert.

Ein Versuch, Herrschaft im öffentlichen Raum zu demonstrieren, ist schließlich auch in der Sharia Police-Aktion von Islamisten in Wuppertal zu sehen. Einige der später Angeklagten hatten

orangefarbene Warnwesten mit entsprechender Aufschrift getragen und junge Muslime aufgefordert, vom Besuch von Spielhallen, Bordellen etc. abzusehen und keinen Alkohol zu konsumieren, sondern Moscheen zu besuchen und einen nach ihren Vorstellungen korangemäßen Lebenswandel zu führen. Einige Tage danach wurde auf youtube ein Video der Aktion veröffentlicht, das die Schriftzüge „you are entering a sharia controlled zone; islamic rule enforced“ trug. „Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11.01.2018¹⁵⁸ zu Recht angemahnt, dass zu prüfen ist, ob eine suggestiv-militante einschüchternde Wirkung auf einen bestimmten Personenkreis eintreten konnte, auch wenn andere Bevölkerungskreise eine solche Aktion eher als verführten Karnevalsscherz empfinden mögen. Ähnlich wie bei der Clankriminalität in Berlin¹⁵⁹ und andernorts sind hier nicht alle in einem bestimmten Teil des öffentlichen Raums Anwesende gleichermaßen dem ausgeübten Druck ausgesetzt. Das rechtsstaatliche Gewaltmonopol wird aber auch schon dann abgegriffen, wenn nur einzelne Bevölkerungsgruppen eingeschüchtert werden.

dd) Straftaten oder anderen rechtswidrige Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen

Diese Fallgruppe setzt in der Regel ein koordiniertes Zusammenwirken zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen voraus. Sie steht teils im Zusammenhang mit den Straftatbeständen, die im sechsten Abschnitt des StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) zusammengefasst sind, sowie mit Fällen des Landfriedensbruchs, erfasst aber auch andere Falllagen. Die Motive



¹⁵³ Vgl. den Bericht „Das Gewaltproblem im Fußball wird nicht durch Wegschauen gelöst“, welt-online 28.10.2018, abrufbar unter <https://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/article182864994/BVB-Hertha-BSC-Das-Gewaltproblem-im-Fussball-wird-nicht-durch-Wegschauen-geloest.html> (30.10.2018). Danach stimmten Dortmund-Fans „Scheiß-Bullenschweine“-Gesänge an.

¹⁵⁴ Vgl. zu alledem den Bericht „Mit Toiletten bewaffnet“, Frankfurter Allgemeine Zeitung 29.10.2018, S. 23.

¹⁵⁵ Vgl. den Bericht „Hooligans schlagen Polizisten krankenhausrreif“, Süddeutsche Zeitung online 11.11.2018, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/drittligaspiel-hooligans-schlagen-polizisten-krankenhausrreif-1.4206117> (11.11.2018). Ermittelt wird wegen Körperverletzung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

¹⁵⁶ Vgl. den Bericht „Was hat die Gewalt in Chemnitz mit Fußball zu tun?“, Deutsche Welle 29.08.2018, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/was-hat-die-gewalt-in-chemnitz-mit-fu%C3%9Fball-zu-tun/a-45261825> (22.09.2018).

¹⁵⁷ Vgl. den Bericht „Demonstrationen gegen Salafisten: Polizei pocht auf Härte gegen Hooligans“, Focus online 27.10.2014, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/demonstrationen-polizei-setzt-in-koeln-wasserwerfer-und-schlagstoecke-ein_id_4228520.html (22.09.2018).

¹⁵⁸ BGH Urteil vom 11.01.2018 (3 StR 427/17), insbesondere Rn. 17 ff. Es ging um Verstöße gegen das Uniformverbot gemäß § 3 Abs. 1 VersammlungG. Das Urteil ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=82754> (30.10.2018).

¹⁵⁹ Vgl. aus jüngster Zeit den Bericht „Kämpfe zwischen Berliner Clans drohen zu eskalieren“, Tagesspiegel 04.09.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/kriminaltaet-in-der-hauptstadt-kaempfe-zwischen-berliner-clans-drohen-zu-eskalieren/22987728.html> (04.08.2018).

sind unterschiedlich. Sie reichen von extremistisch-politischen Motiven über die Entfaltung krimineller Aktivitäten (Organisierte Kriminalität) bis hin zur Gruppensolidarität beispielsweise in Großfamilien/Clans oder anderen Solidaritätsgruppen (z.B. Flüchtlinge bei Abschiebungen) mit erheblicher Gewaltbereitschaft. Zu nennen sind auch Straftaten von „Reichsbürgern“ und Selbstverwaltern, die zwar nicht zwingend mit anderen koordiniert begangen werden, denen aber eine Ideologie zugrunde liegt, welche die vorhandenen staatlichen Strukturen und Institutionen generell ablehnt. Die ideologische Verblendung dieses Spektrums hat wiederholt zu Straftaten bis hin zu schweren Kapitalverbrechen geführt, wenn staatliche Vertreter hoheitliche Maßnahmen gegen „Reichsbürger“ oder Selbstverwalter durchzuführen hatten. In Sachsen-Anhalt wurde 2016 anlässlich einer Zwangsräumung wegen nicht bedienter Grundschulden ein Polizist durch einen Schuss verletzt. Ein Unterstützer biss einen weiteren Polizisten.¹⁶⁰ Ein 50-jähriger Reichsbürger aus Georgensgmünd wurde unter anderem wegen Mordes an einem Polizisten und dreifachen versuchten Mordes bei einem SEK-Einsatz auf seinem Grundstück im Jahre 2016, bei dem Waffen beschlagnahmt werden sollten, zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.¹⁶¹ In Weißenburg wurde ein 53-jähriger zu 2 Jahren Haft verurteilt. Er besaß 200 z.T. illegale Waffen, ca. 100.000 Stück Munition und zahlreiche Nazi-Devotionalien. Am Grundstück befand sich ein Schild mit der Aufschrift Schild „Hier verlassen Sie die Bundesrepublik Deutschland“¹⁶² Ein bis vor kurzer Zeit beliebtes Instrument, um Druck auf Polizei- oder Justizangehörige auszuüben, war die missbräuchliche Erwirkung von Mahnbescheiden in

immenser Höhe (z.T. Millionenbeträge) unter Ausnutzung von Schutzlücken im internationalen Rechtsverkehr.¹⁶³

Extremistisch-politische Motive mit Überschneidungen zur soeben behandelten Fallgruppe treten zutage, wenn beispielsweise Rechtsextremisten und ihre Sympathisanten die Unterbringung von Flüchtlingen durch Anwendung von Gewalt oder Zusammenrottungen verhindern, wie in Sachsen geschehen, oder wenn solche Unterkünfte aufgrund derartiger Vorkommnisse aus Sicherheitsgründen an andere Orte verlegt werden.

Auch die von Linksextremisten und ihren Sympathisanten angestrebten „rechtsfreien Räume“ (vgl. oben II.3.cc) sind hier zu nennen. Als Beispiel mögen die langjährigen Auseinandersetzungen um die Räumung besetzter Häuser in der Rigaer Straße in Berlin dienen, wo Extremisten staatlichen Vollstreckungsorganen offen die Berechtigung zum Handeln absprechen und dies auch verhindern. Nach neuesten Berichten haben Extremisten auch einen leitenden Beamten der Senatsjustizverwaltung in dessen Dienstzimmer bedroht, JVA-Angehörige, Polizisten und Anwohner, die Anzeigen erstattet haben, attackiert und ein „Kiezgericht“ etabliert.¹⁶⁴

Jüngstes Beispiel sind Versuche, rechtsstaatlich legitimierte Räumungen im Hambacher Forst durch Gewaltanwendung (und nicht durch selbstverständlich zulässigen Protest im Rahmen des geltenden Rechts) zu verhindern.¹⁶⁵ Beteiligte verbreiteten per Twitter eine „Solidaritätsadresse“ der Extremisten aus der Rigaer Straße mit dem Titel „Wenn ihr #Hambacher Fort



¹⁶⁰ Vgl. den Kurzbericht in Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt für 2017, 74 (abrufbar unter https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/3_Themen/Verfassungsschutz/Endfassung_final.pdf) sowie den Bericht „Zwangsräumung in Sachsen-Anhalt“, Spiegel-online25.08.2016 (abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/schusswechsel-mit-der-polizei-41-jaehriger-schwer-verletzt-a-1109448.html> (beide 25.11.2018)).

¹⁶¹ Vgl. nur den Bericht „Reichsbürger“ von Georgensgmünd: Revision gegen Urteil“, nordbayern vom 14.02.2018, abrufbar unter <http://www.nordbayern.de/region/nuernberg/reichsbuerger-von-georgensgmund-revision-gegen-urteil-1.7236306> (25.11.2018).

¹⁶² Vgl. den Bericht „Über 200 alte Knarren im Haus“, Nürnberger Nachrichten 07.08.2018, S. 14.

¹⁶³ Vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf eine einschlägige Kleine Anfrage vom 14.10.2016, BT-Drucksache 18/0078, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/099/1809978.pdf> (18.11.2018). Diese Missbrauchspraxis wurde nun offenbar seitens der maltesischen Behörden beendet; vgl. den Bericht „Malta beendet Malta-Masche“, n-tv 06.12.2016, abrufbar unter <https://www.n-tv.de/politik/Malta-beendet-die-Malta-Masche-article19267581.html> (18.11.2018).

¹⁶⁴ Vgl. die Berichte „Linksextreme bedrohen Referatsleiter im Büro“, Tagesspiegel 30.08.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/konflikt-um-rigaer-strasse-linksextreme-bedrohen-berliner-referatsleiter-im-buero/22973730.html>; „Haben es die Autonomen aus der Rigaer 94 übertrieben?“, Tagesspiegel 31.09.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/berlin-friedrichshain-haben-es-die-autonomen-aus-der-rigaer-94-uebertrieben/22978498.html> (alle abgerufen am 23.09.2018).

¹⁶⁵ Vgl. den Bericht „Unter Zwillenbeschluss“, FAZ online 13.09.2018, abrufbar unter http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/raeumung-im-hambacher-forst-unter-zwillenbeschluss-15787015.html?printPagedArticle=true#pageIndex_0 (23.09.2018). Zur verbreiteten Gewaltanwendung durch linksextremistische Gewalttäter dort vgl. den Bericht „Hambacher Forst: Ein Wald, in dem der Staat nicht viel zu sagen hat“, Aachener Nachrichten 07.12.2017, abrufbar unter https://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/die-terroristen-im-hambacher-forst-ton-gegen-aktivisten-wird-rauer_aid-24391647 (23.09.2018).

räumt, dann knallt's“.¹⁶⁶ Zudem wurden Mitarbeiter von RWE und kooperierenden Unternehmen beleidigt und bedroht, es wurden sogar Brandanschläge verübt. Auf der linksextremen Internetplattform Indymedia fand sich der Eintrag „Hass und Gewalt gegen die Drecksbulln, gegen RWE und jeden anderen Großkonzern (...). Unsere Herzen brennen und unsere Mollis auch.“¹⁶⁷

Nach Feststellungen des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz¹⁶⁸ strebt die linksextreme „Interventionistische Linke“ an, die Grenzen zwischen extremistischem und demokratischem Protest zu verwischen und sich als Teil einer legitimen Protestbewegung zu inszenieren; möglichst viele der Akteure sollen radikalisiert werden.

Weitere Beispiele sind koordinierte Aktionen zur Schaffung „rechtsfreier“ Räume, in denen Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr oder nur noch mit sehr großem Aufwand durchgeführt werden können. Hiermit im Zusammenhang stehen zum einen Aktivitäten von Straftätern wie z.B. im Görlitzer Park in Berlin (Drogenhandel)¹⁶⁹ oder koordinierte Widerstandshandlungen z.B. von Fußball-Ultras und Hooligans, aber auch von Angehörigen teils kriminell agierender Großfamilien und anderer Großgruppen¹⁷⁰ gegen staatliche Vollstreckungsmaßnahmen. Ein neues Phänomen sind entsprechende strafrechtsrelevante Solidarisierungen unter Flüchtlingen bei der Vollstreckung von Maßnahmen im

Zusammenhang mit Abschiebungen oder Unterbringungswechseln, z.B. in einer größeren Erstaufnahmeeinrichtung in Donauwörth im Jahre 2018¹⁷¹, oder bei anderen polizeilichen Maßnahmen z.B. in einer entsprechenden Einrichtung in Dresden ebenfalls im Jahre 2018.¹⁷²

ee) Sonstige Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind

Extrembeispiele für diese Fallgruppe ist die Errichtung expliziter „Gegenstrukturen“ unter genereller Nichtanerkennung der bestehenden staatlichen Rechtsnormen und Institutionen. Hier sind zunächst sogenannte „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu nennen.¹⁷³ Die auf Deutschland und Österreich konzentrierten „Reichsbürger“ nehmen Bezug auf die Gesetze des Kaiserreichs und erkennen die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Untergliederungen nicht an. Die „Selbstverwalter“ sind ein seit dem Bürgerkrieg in den USA im 19. Jahrhundert bekanntes, international verbreitetes Phänomen. Solche Gruppierungen haben „Institutionen“ etabliert, die den Anschein eines eigenen Staatswesens mit entsprechenden staatlichen Organen und Institutionen erwecken, z.B. den „Global Common Law Court“¹⁷⁴, den „Reichsverband der Deutschen Recht Konsulenten“¹⁷⁵ oder die „Universität für sozialpädagogische Identitätskompetenz Deutschland“¹⁷⁶ mit Angeboten zur Ausbildung zum „Richter“.



¹⁶⁶ Thread mit einer Fotomontage von Menschen mit Transparent und großer Flamme vor Häusern vom 14.09.2018, abrufbar unter <https://twitter.com/rigaer94?lang=de> (23.09.2018).

¹⁶⁷ Vgl. die Berichte „Ihr werdet dafür büßen“, RP-online 03.10.2018, abrufbar unter https://rp-online.de/nrw/panorama/kampf-um-hambacher-forst-firmen-werden-massiv-bedroht_aid-33446299 (05.11.2018) und „Das fossile Zeitalter geht zu Ende“, Wirtschaftswoche 44/2018, S. 51.

¹⁶⁸ Jahresbericht 2017, abrufbar unter https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2018-07/jb2017_text_nrw_lex.pdf (05.11.2018).

¹⁶⁹ Die zuvor angeordnete „Null-Toleranz-Politik“ wurde 2017 abgeschafft, wobei die hohen Polizeikosten als Argument vorgebracht wurden, vgl. den Bericht „Null-Toleranz-Zone im Görlitzer Park wieder abgeschafft“, Berliner Morgenpost 09.11.2017, abrufbar unter <https://www.morgenpost.de/bezirke/friedrichshain-kreuzberg/article212483423/Drogenkonsum-im-Goerlitzer-Park-ist-jetzt-offiziell-erlaubt.html> (24.09.2018).

¹⁷⁰ Bereits geringfügig wirkende Maßnahmen wie Verkehrskontrollen bzw. die Verhängung von Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten wurden in einigen Fällen durch Dutzende von Personen verhindert, die teils aktiv, teils durch Bildung einer Drohkulisse an der Verhinderung mitgewirkt haben; Vgl. z.B. einschlägige Vorkommnisse in Duisburg (Tumulte von bis zu 250 Personen bei einer Verkehrskontrolle), vgl. den Bericht „Polizei kämpft auch in NRW um Respekt“, NRZ 16.06.2016, abrufbar unter <https://www.nrz.de/politik/polizei-kaempft-auch-in-nrw-um-respekt-id211046073.html>, in Düren (10 verletzte Polizisten bei Streit um ein „Knöllchen“, vgl. den Bericht „Gewaltausbruch gegen Polizisten in Düren: Verdächtige wieder frei“, WZ 24.11.2016, abrufbar unter https://www.wz.de/panorama/gewaltausbruch-gegen-polizisten-in-dueren-verdaechtige-wieder-frei_aid-27679397), in Bremerhaven (vgl. den Bericht „Polizisten bei Kontrolle angegriffen – Insgesamt acht Verletzte in Lehe“, Nord24 04.07.2017, abrufbar unter <https://nord24.de/bremerhaven/polizisten-bei-kontrolle-angegriffen-insgesamt-acht-verletzte-in-lehe>); (alle abgerufen 24.09.2018); zuletzt eindrucksvolle Aufnahmen über einen libanesisch-türkischen Clan aus Niedersachsen/Bremen in der Reportage „Arabischer Clan in Bremerhaven“, Spiegel-TV 19.11.2018, abrufbar unter http://www.spiegel.tv/videos/1578754-buergerinitiative-gegen-kriminelle-familie?utm_source=sponhp (21.11.2018).

¹⁷¹ Vgl. die Berichte des Polizeipräsidiums Schwaben Nord vom 14.03.2018 (abrufbar unter <https://www.polizei.bayern.de/schwaben/news/presse/aktuell/index.html/276359>) und vom 15.03.2018 (abrufbar unter <https://www.polizei.bayern.de/schwaben/news/presse/aktuell/index.html/276410>); vgl. auch den Bericht „Prozess nach Aufstand“, Süddeutsche Zeitung 08.11.2018, S. R 13. Gegen 27 Asylbewerber ergingen mittlerweile rechtskräftige Strafbefehle wegen Landfriedensbruchs, Widerstands, Beleidigung und anderen Delikten.

¹⁷² Vgl. den Bericht „Dresdner Polizei zieht Konsequenzen aus Konflikten in Asylheimen“, mdr Sachsen 28.05.2018, abrufbar unter <https://www.mdr.de/sachsen/dresden/dresden-radebeul/dresden-streit-asylbewerber-100.html> (05.11.2018). Dort attackierten ca. 50 Bewohner Polizisten, die wegen einer Auseinandersetzung zwischen einem jungen Syrer und Georgiern um die Essensausgabe gerufen worden waren.

¹⁷³ Vgl. zu den Hintergründen z.B. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2017, 90 ff.

¹⁷⁴ Vgl. die Angaben auf der Website <https://vk.com/public147272170> (25.11.2018).

¹⁷⁵ Vgl. die Angaben auf der Website <https://www.reichsamt.info/amtswegweiser/blog/tag/recht-konsulent/> (25.11.2018).

¹⁷⁶ Vgl. die Angaben auf der Website <https://uni-spik.de/studium/> (25.11.2018).

Die Angehörigen dieser Richtung sind heterogen; es finden sich Rechtsradikale, aber auch andere Verschwörungstheoretiker und Spinner, teils mit psychischen Störungen; manche gleiten wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, z.B. Nichtzahlung von Schulden, in die Szene ab. Sie weisen eine besonders hohe Waffenaffinität auf. Problematisch ist auch in diesem Zusammenhang die Verwendung von Vokabeln wie „Unrechtsstaat“ oder „Herrschaft des Unrechts“ in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, gelegentlich in Verbindung mit der Aufforderung, von dem in Art. 20 Abs. 4 GG normierten Widerstandsrecht Gebrauch zu machen.¹⁷⁷ Auch zeigen sich bei Personen, die dem Reichsbürgerspektrum zuzurechnen sind, Überschneidungen zu antisemitisch-rechtsradikalen Ideologien und Personenkreisen.¹⁷⁸

Fließende Übergänge zeichnen sich zu Aktivitäten rechts- und linksextremer Gruppierungen ab, die „national befreite Zonen“, „herrschaftsfreie Zonen“ und ähnliches errichten wollen. All diese Aktivitäten stellen sich gegen das staatliche Gewaltmonopol und sind deshalb als Formen der Selbstjustiz zu bewerten.

Die Nichtanerkennung der bestehenden staatlichen Ordnung findet sich schließlich auch in manchen salafistischen Richtungen. Dies gilt nicht nur für den offen gewaltbereiten „dschihadistischen“ Salafismus, sondern auch für Richtungen des politischen Salafismus.¹⁷⁹

III. ZUR LAGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Nach übereinstimmenden Aussagen von Experten aus den Bereichen Polizei/Sicherheitsbereich, Justiz, Soziales und Integration gibt es in Baden-Württemberg Phänomene der Paralleljustiz in signifikantem Umfang. Allerdings wird meist (nicht durchweg) betont, dass es sich bei den dokumentierten Fällen um Einzelfälle handelt, die freilich

ein Muster aufweisen, welches ein nicht zu vernachlässigendes Dunkelfeld sehr nahelegt. Insgesamt wird gleichwohl konstatiert, dass die Lage in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern günstig sei. Man habe die Probleme in erheblichem Umfang im Griff; allerdings bestehe noch einiger Handlungsbedarf sowohl im repressiven wie vor allem auch im präventiven Bereich. Dramatisierungen seien allerdings unangebracht. Die Befunde wie auch die daraus abzuleitenden Empfehlungen machen deutlich, dass es sich bei der Bekämpfung von Paralleljustiz um eine Querschnittsmaterie handelt, die insbesondere die Bereiche Justiz, Inneres, Soziales und Bildung betrifft.

Im Folgenden werden die wesentlichen Einzelbefunde aus den Befragungen und Interviews teils unter Benennung konkreter Fallbeispiele vorgestellt. Generell ist festzuhalten, dass repressive Maßnahmen durch die Justiz nach übereinstimmenden Aussagen als „letztes Glied in der Kette“ zu werten sind und häufig unbefriedigend enden, weil die relevanten Sachverhalte nicht aufgeklärt werden könnten. Gerade deshalb kommt repressiven Maßnahmen im Vorfeld von Gerichtsverfahren und vor allem der Prävention herausragende Bedeutung zu.

Die im Folgenden genannten Fälle entstammen den empirischen Untersuchungen des Verfassers in Baden-Württemberg im Rahmen dieser Studie. Groß- und Mittelstädte sind insgesamt deutlich stärker betroffen als ländliche Regionen. Die betroffenen Gruppierungen werden nach Tätigkeitsfeld, ethnischem und religiösem Hintergrund konkret bezeichnet, soweit dies zum Verständnis der Hintergründe von erkennbarer Bedeutung ist. Damit sollen keineswegs bestimmte Gruppen stigmatisiert werden. Es zeigt sich jedoch, dass bei bestimmten Gruppen (nicht bei allen Mitgliedern!) spezifische Ursachen für Paralleljustiz vorliegen, die – auch im Sinne der häufig zu diesen Gruppen gehörenden Opfer – benannt und analysiert



¹⁷⁷ Für Baden-Württemberg ist z.B. der einschlägige Aufruf eines Herrn Michael Karl Merkle alias „Michael Mannheimer“ zu nennen (abrufbar mit Bericht unter <http://korrektheiten.com/2011/04/09/michael-mannheimer-ruft-zum-widerstand-nach-artikel-20-absatz-4-grundgesetz-auf/>) (25.11.2018).

¹⁷⁸ Vgl. das im Oktober 2018 beendete Gerichtsverfahren gegen einen Reichsbürger, der wegen einschlägiger Straftaten zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde (vgl. den Bericht „Hitlergruß und Hasstiraden“, Spiegel-online 29.10.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/muenchen-holocaustleugner-alfred-s-zu-haftstrafe-verurteilt-a-1235621.html>) (29.10.2018).

¹⁷⁹ Vgl. hierzu Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, 30 ff., 50 ff., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/1fv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018); Rohe, Der Islam in Deutschland, 166 ff. mwN.

werden müssen. Die Benennung solcher Gruppen soll andererseits nicht im Gegenschluss signalisieren, dass es die geschilderten Problemlagen nicht auch in anderen Milieus gibt. Insofern spiegeln die folgenden Ausführungen nur den im Rahmen dieser Studie erreichbaren Erkenntnisstand wider; er könnte sicherlich noch vertieft werden, bietet jedoch soweit ersichtlich das bei weitem breiteste und aktuellste Bild exemplarischer Falllagen in Baden-Württemberg.

1. Straftaten zur Durchsetzung eines nicht rechtsstaatskompatiblen Sozial- oder „Rechts“normensystems oder zur Verhinderung der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

Der vergleichsweise größte Teil berichteter Fälle von Paralleljustiz betrifft das Rockermilieu bzw. rockerähnliche Gruppierungen¹⁸⁰, wobei hier neben alteingesessenen¹⁸¹ und gemischten Organisationen auch ethnisch-kulturell strukturierte Gruppen in Erscheinung getreten sind. In den letzten Jahren sind entsprechende Fälle vor allem bei – teils aufgelösten - Gruppen wie den Hells Angels und Bandidos, den Black Jackets, den United Tribunes, der Gruppe MC Gremium, den weitgehend türkischen Osmanen Germania¹⁸² und Felons und den kurdischen Bahoz (zuvor Red Legion) und Satudarah bekannt geworden.

In vielen dieser Fälle wurden Angehörige verfeindeter Gruppen oder missliebig gewordene eigene Angehörige teils schwer verletzt. Die Opfer wagten oft nicht, auszusagen; Zeugen, Polizeikräfte, vereinzelt auch Justizangehörige wurden teilweise massiv bedroht, in Einzelfällen kam es sogar zur Ermordung von Zeugen im Ausland.¹⁸⁴ In einem Ermittlungsverfahren tauchte eine Liste von Zeugen auf,

hinter deren Namen Haken vermerkt wurden, und in einem Fall das Wort „Rache“.¹⁸⁵

Die Mitglieder sollen meist aus bildungsfernen Milieus stammen und einem eigenen „Ehrenkodex“ folgen. Aus dem Justizbereich findet sich hierzu folgende charakteristische Aussage: „Bekannt ist (...), dass Zeugen in diesem Milieu belastende Aussagen oftmals unter Druck zurückziehen, zu einer Aussage nicht bereit sind bzw. falsche Aussagen zur Entlastung hinsichtlich Beschuldigter ihnen nahestehender Gruppierungen abgeben. Auffällig ist auch das Phänomen, dass die verfeindeten (...) Gruppierungen gegenüber staatlichen Ermittlungsbehörden „mauern“ und geneigt sind, Konflikte unter sich mit Gewalt und unter Begehung von Straftaten auszutragen.“ In einem Strafurteil findet sich die Passage, tatauflösend sei „auch der sich in Teilen der Bevölkerung ausbreitende Hang, Differenzen außerhalb der Rechtsordnung in einer Parallel- oder Scheinjustiz nach eigenen Vorstellungen und unter Missachtung des geltenden Rechts, gegebenenfalls auch unter Negierung des staatlichen Gewaltmonopols zu regeln“ gewesen.

Berichten zufolge werden auch Kinder aus der eigenen Familie als Nachwuchs rekrutiert. Die Probleme mit solchen Gruppierungen von vielen Interviewpartnern als erheblich beschrieben. Ein Beispielsfall betrifft einen Konflikt in der Unterkunft einer Rockergruppe, die zugleich als Clubhaus und Bordell diente. Als dort ein Mitglied schwer verletzt wurde und daraufhin Polizeikräfte erschienen, wurden diese von zahlenmäßig weit überlegenen Mitgliedern abgedrängt (mit dem Hinweis „wir regeln das alleine“). Abhilfe verschaffte der Einsatz eines SEK bei einer Clubbesprechung, die konsequente Kontrolle und Beschlagnahme von Motorrädern, die zur Begehung von Straftaten genutzt worden waren, und andere Kontrollmaßnahmen.



¹⁸⁰ Interviewpartner haben darauf hingewiesen, dass sich auch „Abenteurer“ und schlichte Motorradfans versammeln, dass aber oft ein harter Kern krimineller Aktivitäten vorzufinden sei.

¹⁸¹ Im Hinblick auf ländliche Regionen wurde bemerkt, dass die alteingesessenen Mitglieder von Problemgruppen häufig in einen breiteren sozialen Kontext eingebettet sind („man kennt sich“) und deshalb Vertreter des Staates noch in einer Ordnungsfunktion anerkannt werden.

¹⁸² In einem 2017 in einer Reportage veröffentlichten Videoclip besingen sich Vertreter der Gruppe mit aggressivem Unterton „Wir sind die Osmanen, die Königsrasse, die Elite der Straße“ (Stern-TV 12.07.2017, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=xz4H3LGZoK8>) (11.11.2018).

¹⁸³ Beispielsweise ein Staatsanwalt nach Stellung eines hohen Strafantrags.

¹⁸⁴ So im Zusammenhang mit Drogenhandel mit Bezug zu Italien, wo mehrere Zeugen über einen Zeitraum von 1. Jahren erschossen wurden. Es kam dennoch zu einer Verurteilung der Angeklagten.

¹⁸⁵ Der Zeuge revidierte später seine zuvor schriftlich eingereichte Zeugenaussage und wollte mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben. Der Zeuge bestätigte allerdings nicht den sich aufdrängenden Verdacht der Beeinflussung.

Eine typische Sachverhaltsschilderung aus einem Strafverfahren lautete wie folgt: „In einem konkreten Einzelfall zeigte ein Geschädigter den (xxx) wegen gefährlicher Körperverletzung an. Schon unmittelbar nach der Tat sei der Geschädigte von einem „Rocker“ mit dem Tode bedroht worden. In seiner ersten polizeilichen Vernehmung erklärte der Geschädigte noch, dass der Angeklagte bei ihm vorstellig geworden sei, damit er seine Anzeige zurückziehe; er werde dies jedoch nicht tun. In der Folge kam der Geschädigte erneut zur Polizei und nahm seinen Strafantrag zurück. Es habe ein „klärendes Gespräch“ mit dem Angeklagten und seiner Familie gegeben. Auch im Rahmen der Hauptverhandlung wies der Geschädigte auffällige Erinnerungslücken auf, wollte den Angeklagten erklärtermaßen nicht belasten und musste nachdrücklich und wiederholt auf seine Wahrheitspflicht hingewiesen werden.“

Bemerkenswert ist der Umstand, dass nicht alle der scheinbar ethnisch homogenen Gruppen tatsächlich solche Homogenität aufweisen. So galten die Osmanen Germania BC, die einschließlich ihrer Teilorganisationen am 10.07.2018 durch das Bundesministerium des Innern gemäß § 3 Abs. 1 VereinsG verboten wurden¹⁸⁶, als lange Zeit vergleichsweise wenig professionell agierendes „Sammelbecken“ für alle Interessierten ungeachtet der ethnischen Herkunft, deren Aufnahme in andere Gruppen abgelehnt wurden (teils als Menschen mit ebenso hohem Selbstbewusstsein und Aggressionspotential wie schlichten Verstandeskraften beschrieben).¹⁸⁷ Die Osmanen Germania gaben vor, durch Boxsportangebote Jugendliche „von der Straße zu holen“, entfalteten aber tatsächlich in erheblichem Umfang kriminelle Aktivitäten.¹⁸⁸

Teilweise wird eine Zunahme solcher Aktivitäten von Rockergruppen oder Streetgangs¹⁸⁹ beobachtet, verbunden mit

einer zunehmenden Brutalisierung, multiethnischer Struktur und internationaler Vernetzung. Nutznießer der kriminellen Aktivitäten sind nicht nur Mitglieder der betroffenen Gruppen, sondern z.B. auch einheimische Betreiber von Bordellen oder „Schrottimmobilien“, die zu Wucherpreisen vermietet werden.

Bei den Aktivitäten dieser Gruppierungen zeigen sich fließende Übergänge zur Organisierten Kriminalität mit entsprechenden Mechanismen der Paralleljustiz: Straftaten oder Verstöße gegen die Gruppenregeln werden mit teils massiven internen Sanktionen belegt. Aussagen gegenüber Strafverfolgungsbehörden gelten als Verrat und werden wiederum im Rahmen der Gruppensolidarität sanktioniert. Wenn z.B. ein Täter in der Folge einer Strafanzeige inhaftiert wurde, übernehmen andere Gruppenmitglieder die „Bestrafung“ des Aussagenden oder auch von Menschen aus seiner näheren sozialen Umgebung. Entsprechendes wurde z.B. im Hinblick auf weibliche Angehörige einer Rockergruppe und auf Frauen aus Osteuropa berichtet, die unter Gewaltanwendung zur Prostitution gezwungen wurden.

In einem anderen Fall (unter Deutschen) wurde die Freundin eines Rockerclubmitglieds nach erster Aussage von ihm im Streit in den Bauch geschossen. Nach späteren Angaben handelte es sich nur um ein Versehen (es gab Streit, aber der Schuss habe sich versehentlich beim Reinigen gelöst). Diese Verfahrenssituation ist ein typisches Beispiel für die Probleme, mögliche Fälle von Paralleljustiz aufzuklären: Sind keine weiteren Beweismittel beizubringen, bleiben mögliche schwere Straftaten ohne strafrechtliche Konsequenzen.¹⁹⁰ In einem anderen Verfahren konnte massive Gewaltanwendung mit erheblichen Verletzungen¹⁹¹ an einem „Prospect“ (Aufnahmewilligen in eine Rockergruppe), der einen Diebstahl im Clubhaus begangen hatte, nur zufällig aufgeklärt werden, weil in einer anderen Sache



¹⁸⁶ Vgl. die Pressemeldung des Ministeriums vom 10.07.2018, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/07/verbot-osmanen.html> (09.11.2018).

¹⁸⁷ Es gibt Hinweise darauf, dass Gruppenmitglieder der Osmanen Germania beauftragt wurden, den Kabarettisten Jan Böhmermann wegen seiner gegen den türkischen Staatspräsidenten Erdoğan gerichteten Satire zusammenzuschlagen. Dies sei misslungen, weil die Beauftragten ihn auf dem ZDF-Gelände nicht finden konnten (vgl. zu den Hintergründen den Bericht „Osmanen Germania“ sollten Jan Böhmermann für Erdoğan abstrafen“, BZ-online 15.12.2017, abrufbar unter <https://www.bz-berlin.de/deutschland/osmanen-germania-sollten-jan-boehmermann-fuer-erdogan-abstrafen> (11.11.2018)). Einzelne Gruppenmitglieder gaben an, sich dieser Gruppierung angeschlossen zu haben, weil sie bei anderen attraktiveren Gruppen keine Aufnahme fanden.

¹⁸⁸ Vgl. hierzu den Bericht „Wer sich widersetzt, dem wird ins Bein geschossen“, FAZ 11.07.2018, S. 3, sowie die Reportage „Vertrauter Erdoğan zündelt in Deutschland“, frontal21 12.12.2017, abrufbar unter <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/osmanen-germania-104.html> (11.11.2018).

¹⁸⁹ In Stuttgart-Bad Cannstatt hat sich die Gruppe „GSG“ (steht für Gefährliche Streetgang) mit Beteiligung Minderjähriger gebildet, die in die Strukturen der Black Jackets integriert wurde.

¹⁹⁰ Im vorliegenden Fall entfällt eine denkbare Verurteilung wegen versuchten Totschlags, strafbar bleiben die (dann nur fahrlässige) Körperverletzung und der unerlaubte Waffenbesitz.

¹⁹¹ Der Täter wurde zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

eine Videoaufzeichnung der Misshandlungen gefunden wurde. Der Geschädigte selbst war nicht aktiv geworden.

Spezifische Verhältnisse werden für jugendliche Mitglieder solcher Gruppen beschrieben. Der erwünschte Zusammenhalt werde z.B. durch Bildung von Wohngemeinschaften hergestellt. Jugendliche seien meist nur „Hilfstruppen“ der kriminell agierenden Hintermänner. Sie folgten häufig dem internen Ehrenkodex („Gangsterehre“) und übten jugendtypisches Solidaritätsverhalten. Andererseits seien sie in strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren am leichtesten zugänglich und zu Aussagen zu bewegen.

Seit langem auch in Baden-Württemberg bekannt und in den Forschungen zu dieser Studie häufiger benannt sind Strukturen Organisierter Kriminalität mit teils ethnisch¹⁹² geschlossenem Hintergrund z.B. unter Italienern (Mafia und vergleichbare Organisationen), Russen und Russlanddeutschen sowie Angehörigen anderer früherer Sowjetrepubliken („Diebe im Gesetz“)¹⁹³, Sinti und Roma unterschiedlicher Nationalität¹⁹⁴, Albanern¹⁹⁵ und anderen Angehörigen von Balkanstaaten, Marokkanern, Gambiern und Nigerianern.

In diesen Gruppen wie auch unter Türken, Kurden, Arabern, Yeziden¹⁹⁶ und Afghanen finden sich auch soziokulturell geprägte patriarchalische Strukturen, die Ursache für „Ehrschutzdelikte“ bis hin zu „Ehrenmorden“ sind. Hier sind starke Sozialnormen und Rechtsvorstellungen im Spiel, die sich gegen das staatliche Gewaltmonopol und das hier geltende zwingende Recht richten.

Vergleichbar den geschilderten Mechanismen der Rockerkriminalität werden „Abtrünnige“, Tatopfer, Zeugen oder vereinzelt auch Vertreter staatlicher Behörden misshandelt oder bedroht. In einem Verfahren brachte beispielsweise ein Hauptbelastungszeuge ein ärztliches Attest bei, um nicht aussagen zu müssen.

Nach übereinstimmenden Aussagen aus dem Bereich von Justiz und Ordnungsbehörden bestehen in Baden-Württemberg jedoch keine Strukturen kurdisch/arabischer Clankriminalität, wie sie insbesondere in Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bekannt geworden sind.¹⁹⁷ Vereinzelt wird indes von Fällen berichtet, in denen z.B. ein Streit zwischen kurdischen Clanangehörigen in einer Massenschlägerei mündete. Die Familien schalteten daraufhin einen Schlichter ein, der eine Versöhnung erreichen konnte. Im Ermittlungsverfahren zeigten sich bei den Beteiligten zuvor nicht erkennbare Erinnerungslücken, in Verbindung mit dem Hinweis „es ist doch schon alles geklärt“. Untersuchungen insbesondere in Berlin haben gezeigt, dass solche Schlichtungen im strafrechtlichen Bereich in der Regel nicht unter religiösen Vorzeichen, sondern auf der Grundlage kulturell geprägten Gewohnheitsrechts stattfinden. Maßgebliche Akteure sind meist angesehene Mitglieder der beteiligten Familien/Clans. In Einzelfällen werden auch Imame hinzugezogen.¹⁹⁸

Gemäß einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und für Europa vom 26.04.2018¹⁹⁹ gibt es auch keine Erkenntnisse zu kriminellen Strukturen²⁰⁰ bzw. Gewalttaten



¹⁹² Hier wird nicht zwischen deutschen Staatsangehörigen mit entsprechender Migrationsgeschichte und ausländischen Staatsangehörigen unterschieden, weil dies für die gegebenenfalls vorliegende soziokulturelle Verbindung nicht erheblich ist.

¹⁹³ Diese Gruppierungen werden unter der Bezeichnung Russisch Eurasische Organisierte Kriminalität (REAK) zusammengefasst. Vgl. hierzu zuletzt den Bericht „Diebe im Gesetz“, Der Spiegel 45/2018, S. 32-37.

¹⁹⁴ In einem Fall wurde berichtet, dass ein Clanältester einen Beschuldigten in einem Strafverfahren mit einem Geldbündel „freikaufen“ wollte; hier liegt die Übertragung von Praktiken aus dem Herkunftsland nahe.

¹⁹⁵ In einem Fall von Messerstechereien wurde konkret von der Einschaltung von Streitschlichtern berichtet, woraufhin sich das Aussageverhalten von Geschädigten und Zeugen sehr zum Nachteil der weiteren Aufklärung veränderte.

¹⁹⁶ Sie zählen ethnisch zu den vorgenannten Gruppen, bilden aber eine eigenständige und teils sehr geschlossene religiöse Gruppierung mit langer Verfolgungserfahrung. In einem Verfahren zu Schleuserkriminalität gegen ein führendes Mitglied rückten die Belastungszeugen nach Intervention bei der örtlichen Gemeinde von ihren vorherigen Aussagen ab und teilten mit, den Täter nicht erkannt zu haben.

¹⁹⁷ Einzelne Aktivitäten sind bekannt geworden, so nach einem Bericht aus dem Jahr 2018 („Clan betreibt illegale Tabakfabrik“, Stuttgarter Zeitung 06.07.2018, S. 25) der Betrieb einer illegalen Fabrik für Wasserpfeifentabak in Heilbronn durch eine deutsch-arabische Großfamilie (Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung und -hehlerei); dabei wurde indes nichts über Aktivitäten bekannt, welche die Kriterien der Paralleljustiz erfüllen.

¹⁹⁸ Vgl. Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, 24 ff.

¹⁹⁹ Stellungnahme zum Antrag mehrerer Abgeordneter der AfD vom 27.03.2018, Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 16/3803 vom 30.03.2018, S. 2 ff.

²⁰⁰ Interviewpartner aus Baden-Württemberg haben darauf hingewiesen, dass entsprechende Gruppierungen in Berlin, Hamburg und Niedersachsen vor allem im Drogenhandel aktiv seien, wobei ein hoher Organisationsgrad bestehe (mit eigenen „Angestellten“ und Vergabe von „Lizenzen“ unter Gewinnabschöpfung). In Baden-Württemberg träten vereinzelt zugehörige Personen in Erscheinung, Erkenntnisse über kriminelle Aktivitäten oder Strukturen lägen indes nicht vor.

oder -drohungen gegen Justiz- oder Verwaltungsbeamte seitens Wainachen (Sammelbegriff vor allem für Tschetschenen und Inguschen) in Baden-Württemberg. Entsprechende Erkenntnisse aus anderen Bundesländern²⁰¹ werden indes verfolgt, und für Baden-Württemberg wird im Zuge der operativen Auswertung darauf abgezielt, die Entwicklung etwaiger Strukturen und Netzwerke frühzeitig zu erkennen, um erforderlichenfalls adäquat reagieren zu können.

Die Aktivitäten der in Baden-Württemberg aktiven Gruppierungen beziehen sich auf die verbreiteten Handlungsfelder der Organisierten Kriminalität. Aus dem Justizvollzug wird vor allem von organisiertem Drogenhandel durch Gruppen aus der ehemaligen Sowjetunion berichtet²⁰². Die seit langem bekannten „Diebe im Gesetz“ werden von manchen Interviewpartnern weiterhin als stark beschrieben. Sie verstehen sich seit ihrer Gründungsgeschichte in den sowjetischen Gulags²⁰³ als eine Art von „Ordnungsmacht“ mit eigenen Hierarchien und Verteilungsregeln²⁰⁴, die mit einem nötigenfalls brutalen Sanktionssystem nach innen wie außen (Tatopfer, Zeugen, im Einzelfall auch Polizei- und Justizangehörige²⁰⁵) durchgesetzt werden.

Beispielsweise wird von einer „Ratsversammlung“ berichtet, die über die Tötungsart eines abtrünnigen „Diebes im Gesetz“ zu befinden hat; nicht jede Tötungsart sei zulässig, so etwa Erschießen oder Strangulieren. „Aufpasser“ werden zur Durchsetzung der Regeln mit Drohungen oder Gewalt gegen Mitglieder oder deren Angehörige eingesetzt. Angehörige werden z.B. zu Zahlungen erpresst²⁰⁶, weil ein Inhaftierter sich zu Unrecht aus der Gemeinschaftskasse (Abschtschjak)

bedient habe. Ein Inhaftierter wurde in einer Versammlung zur Zahlung einer dreistelligen Geldsumme „verurteilt“, ersatzweise zum Anschneiden eines Fingers. Für den Wiederholungsfall wurde gedroht, er werde „zerrissen“. Von unmittelbar aus der Haft Entlassenen wurde durch „Logistiker“ der Gruppe sogleich das Entlassungsgeld abkassiert. Andererseits existieren Hilfsmittel wie der soeben erwähnte Abschtschjak für Gruppenmitglieder und deren Angehörige („Sanktionen- und Finanzierungssystem“). Indes wird von einem durch jüngere Mitglieder bewirkten „Kulturwandel“ berichtet: Die Strukturen werden danach loser, und wegen des graduellen Verlusts an Stärke werden neue Bündnispartner außerhalb der eigenen Gruppierung gesucht.

Ferner wird berichtet, dass Strafgefangene aus dem Milieu der „Diebe im Gesetz“, die in den offenen Vollzug wechseln, an Chefs oder Mitglieder der Gruppierung geschrieben haben, dass sie sich weiterhin gegenüber der Gruppe loyal verhalten würden. Wollen Ermittlungsbehörden Kontakte mit Aussagewilligen aufnehmen, so erfordert die teils vorhandene enge soziale Kontrolle ausgefeilte Vorsichtsmaßnahmen, z.B. die Vereinbarung von Tarnterminen in unverdächtigen sozialen Kontexten.

Bei Inhaftierten ist weitgehend eine Mauer des Schweigens zu beobachten, wenn z.B. Gefangene misshandelt werden.²⁰⁷

Die Gründe dafür liegen einerseits in einer verbreiteten Gruppensolidarität („Gangsterehre“), welche eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden verbietet, andererseits auch in teils brutalen internen Sanktionssystemen gegen Aussagebereite bis hin zur Bedrohung von Leib und Leben der Betroffenen selbst oder ihrer



²⁰¹ Vgl. etwa die Aktivitäten der „Berlin United Guerilla Vainakh“ nach dem Bericht „Tschetschenische Rocker-Truppe immer noch aktiv“, Tagesspiegel 16.04.2018, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/berlin/prozess-wegen-schiesserei-in-berlin-wedding-tschetschenische-rocker-truppe-immer-noch-aktiv/21180658.html> (05.11.2018).

²⁰² Drogen werden teils an geringer bewachten Stellen in Justizvollzugsanstalten hineingeworfen, aber auch durch Besucher eingeschmuggelt.

²⁰³ Professionelle, brutale Kriminelle wurden vom überforderten Wachpersonal als Hilfskräfte („Kapo“) eingesetzt und entwickelten ein eigenes Herrschafts- und Ordnungssystem.

²⁰⁴ Es wird von klaren Strukturen wie der Einteilung in „Angestellte“ und „Unabhängige“ sowie von der Zuweisung von Bezirken für kriminelle Aktivitäten berichtet, die dann einen Schutz gegen andere „Eindringlinge“ bilden. Solche Strukturen sollen sich insbesondere im Gefolge der zahlenmäßig großen Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion seit den späten 1980er Jahren gebildet haben, nachdem es zunächst eine kurze Phase der internen Unsicherheit gegeben habe.

²⁰⁵ In einem in Bayern verhandelten Fall aus den 1990er Jahren sollte ein tschetschenischer Auftragsmörder den zuständigen Ermittler töten.

²⁰⁶ Berichtet wurde z.B. ein Fall, in dem die Eintragung einer Grundschuld zu Lasten des Grundstücks von Angehörigen erpresst wurde.

²⁰⁷ Anlässe für Misshandlungen und tätliche Auseinandersetzungen liegen beispielsweise in der „Unterschlagung“ von Drogen, die für eine andere Gruppierung bestimmt waren, ethnisch grundierten Konflikten (z.B. zwischen ethnischen Türken und Kurden), Durchbrechung ungeschriebener Hierarchien (so gelten Angehörige der Black Jackets als Bedienstete der Hells Angels) oder der Fortsetzung bestehender Konflikte, wenn z.B. Schulden aus kriminellen Aktivitäten zu begleichen sind.

Angehörigen.²⁰⁸ Anreize für Paralleljustiz bestehen, wenn ein Angriff auf verfeindete Inhaftierte gruppenintern „Aufstiegschancen“ bietet. Beispielsweise wurden höchst aufwendige Sicherungsmaßnahmen für Inhaftierte im laufenden Verfahren gegen prominente Mitglieder der Osmanen Germania erforderlich²⁰⁹, bis hin zur separaten Essenszubereitung wegen der Gefahr, dass Speisen vergiftet werden.

Ein prägnantes Fallbeispiel für die Macht der „Diebe im Gesetz“ innerhalb des Justizvollzugs ist der Verzicht eines Inhaftierten auf den ihm zustehenden unbewachten Langzeitbesuch seiner Freundin. Auf Nachfrage eröffnete er, dass er sich von seiner Freundin getrennt habe, weil verlangt wurde, dass sie bei ihren Besuchen Drogen einschmuggeln müsse. Ein weiterer Fall bestätigte solche Befürchtungen, als ein Inhaftierter innerhalb der JVA „bestraft“ wurde, weil seine Ehefrau Drogenschmuggel zunächst verweigert hatte. In einem anderen Fall wurde ein Haftentlassener, der in einer Entziehungsanstalt untergebracht war, gezwungen, gegen seine erkennbaren Interessen die Therapie abzubrechen, um beim Wiederantritt der Haft Drogen einschmuggeln zu können. In einem anderen Fall mit deutsch-russischem Hintergrund wurde ein Inhaftierter so schwer verletzt, dass er nur durch eine Notoperation gerettet werden konnte. Er behauptete anschließend, dass er sich die schweren Verletzungen ohne äußere Einwirkung bei einem Sturz aus dem Bett zugezogen habe. Trotz Anwendung aller zur Verfügung stehender prozessualer Mittel war keine Aufklärung möglich.

Offenbar lassen sich die Kommunikation auch zwischen Justizvollzugsanstalten und die darauf basierenden Bedrohungsszenarien nicht völlig unterbinden. Das hat zur Folge, dass auch bei Verlegung von schutzbedürftigen Inhaftierten diese in der neuen Vollzugsanstalt z.B. auf bestehende „Schulden“ angesprochen werden, die es abzutragen gelte. In einem anderen Fall mit russlanddeutschem Hintergrund wurde ein zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilter Inhaftierter, der in einem Verfahren zwar

Aussagen gemacht hatte, aber nach eigenem Bekunden wesentliches Belastungsmaterial gegen hochrangige Gruppenmitglieder zurückgehalten hatte, für den Fall der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt bedroht; ebenso wurden Drohungen gegenüber seiner Familie ausgesprochen.

Zu beachten ist, dass nicht alle Fälle von Gewaltanwendung im Justizvollzug mit Paralleljustiz in Verbindung stehen. Misshandlungen von Strafgefangenen können auch auf Persönlichkeitsstörungen (allgemeines dissoziales Verhalten) einzelner Inhaftierter zurückzuführen sein; gewalttätige Auseinandersetzungen im Justizvollzug stellen bisweilen eine „Alltagserscheinung“ ohne spezifischen strukturellen Hintergrund dar.²¹⁰

Von den meisten Interviewpartnern wird ein deutlicher Rückgang der kriminellen Organisation unter Russlanddeutschen und Russen berichtet. Die teils räumlich geballte Unterbringung (z.B. in Lahr oder Pforzheim) mit geringem Anschluss an Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten habe die Entstehung solcher Strukturen begünstigt. So wird von einer in den späteren 1980er und 1990er Jahren entstandenen Drogenszene von Jugendlichen berichtet, in der offenbar Paralleljustiz geübt wurde (Zusammenschlagen von Aussagewilligen, Abschneiden deren Haare); selbst im Falle von Beugehaft wurden Aussagen verweigert. Umgekehrt hätten die später deutlich verbesserten und auch genutzten Teilhabemöglichkeiten, aber auch konsequentes polizeiliches Erscheinen vor Ort (Sonderstreifen) zum erheblichen Rückgang der Probleme geführt.

Aus mehreren ethnischen Gruppen (Roma, Kurden) wurde berichtet, dass nach Aussagen älterer Vertreter der jeweiligen Community unter jüngeren kriminell in Erscheinung Getretenen die Gewaltbereitschaft und Brutalität bei der Ausübung von Gewalt zugenommen habe. Neben als „klassisch“ bezeichneten Straftaten wie Diebstahl, Hehlerei



²⁰⁸ Bedrohungen des Anstaltspersonals kommen anscheinend nur selten vor. Im Gegenteil gibt es Erfahrungen, wonach rangniedrige inhaftierte Gruppenmitglieder, die aggressiv gegenüber dem Anstaltspersonal aufgetreten waren, durch ranghohe Inhaftierte offenbar gemäßregelt wurden.

²⁰⁹ Zum Auftakt des Verfahrens wurden 540 Polizeikräfte zur Sicherung eingesetzt.

²¹⁰ Vgl. hierzu den Bericht „Gabel im Unterleib: Prozess um Gewalt hinter Gittern“, Nürnberger Nachrichten 08.08.2018, S. 32. Für Baden-Württemberg werden für die Jahre 2016 und 2017 75 bzw. 87 einschlägige Straftaten (Gewalttaten mit erheblichen Folgen) gemeldet.

oder Betrug²¹ seien unter Jüngeren zunehmend Drogendelikte zu verzeichnen. Auch würden von ihnen wie auch in anderen Gruppen wie den Yeziden die traditionellen Konfliktlösungsmechanismen nicht mehr selbstverständlich akzeptiert.

Ein weiteres wichtiges Feld von Paralleljustiz in dieser Fallgruppe sind „Ehrschutzkonflikte“. Hier zeigen sich zwei Erscheinungsformen: Zum einen geht es um Streitigkeiten im „Außenbereich“, wenn z.B. Beleidigungen oder „mangelnder Respekt“ Anlass für Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit sind. Hiervon besonders betroffen sind Milieus, in denen ein starker formaler Ehrbegriff herrscht, den es auch unter Anwendung von Gewalt zu verteidigen gilt. So wurde ein Mann, der eine albanische Frau kennengelernt hatte, von deren Brüdern mit der Aussage bedroht „Wenn du nächste Woche noch mit ihr zusammen bist, ist einer von euch beiden tot“. In einem anderen Fall mit türkischem Familienhintergrund wurde nach Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden der frühere Lebensgefährte einer Frau durch deren Familienangehörige misshandelt, weil er nach Beendigung der Beziehung verbreitet hatte, es sei während der Beziehung zu Intimitäten gekommen. Berichtet werden zudem Fälle von Vergewaltigungen weiblicher Personen aus verfeindeten Familien aus „Rache“ bzw. zur „Entehrung“ der betroffenen Familie.

In einem Fall von Blutrache verabredeten sich die Brüder eines Getöteten, trotz Verurteilung der Täter zu schweren Strafen die Täter oder einen ihrer Angehörigen zu ermorden. In einem weiteren Fall mit deutsch-russischem Hintergrund war der Vater des Opfers eines Sexualdelikts nicht mit der nach seiner Auffassung zu milden Bestrafung des Täters einverstanden und beauftragte deshalb einen Unbekannten mit einer zusätzlichen Bestrafung. Der Verurteilte wurde wenig später mit gebrochenen Armen aufgefunden. Angehörige einer aus dem Libanon stammenden Familie töteten den mutmaßlichen Vergewaltiger ihrer Tochter/Schwester.

Zum anderen handelt es sich um Straftaten im „Innenbereich“ der Kern- oder Großfamilie, die sich meist gegen weibliche Personen richten (häusliche Gewalt, Zwangsheiraten, Tötung im Falle von Trennungsabsichten). In Einzelfällen sind auch Männer betroffen, wenn z.B. die gleichgeschlechtliche Orientierung durch eine Eheschließung „kuriert“ werden soll. Solche Straftaten sind bekanntlich in allen Teilen der Gesellschaft vorzufinden. Spezifische Elemente der Paralleljustiz treten aber auch hier häufiger dort auf, wo formale Ehrbegriffe ein prägendes Element kollektiver Zusammengehörigkeit darstellen, so dass der „Ehrverlust“ die grundlegenden Interessen des ganzen Kollektivs (Klein- oder Großfamilie, sonstige Loyalitätsgruppe) betrifft. Auch werden von manchen Tätern kulturell und/oder traditionell-religiös²² geprägte „Rechtfertigungen“ für Gewaltanwendung insbesondere gegen Frauen vorgebracht.

Gelegentlich zeigen sich Überschneidungen zwischen Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität bzw. zur Beherrschung des öffentlichen Raums einerseits und der Paralleljustiz im strafrechtlich relevanten Familienbereich andererseits.²³ Auch wird nicht immer nur Druck auf Opfer und Zeugen ausgeübt. Vielmehr sind Fälle bekanntgeworden, in denen die teils im Ausland ansässigen Familien späterer Täter diese zu Taten gedrängt haben, um die „Familienehre“ zu retten. Auch gab es Fälle, in denen Familienangehörige aus dem Ausland angereist sind, um selbst Täter zu „bestrafen“ oder Zeugen einzuschüchtern. Andererseits liegen Fälle vor, in denen in der Familie unter Druck Gesetzte erfolgreich versucht haben, Wege zu finden, um die von ihnen erwartete Straftat zu vermeiden. Hier können insbesondere rechtsstaatlich orientierte Vermittlungen durch kulturbewusste Mediatoren hilfreich wirken.²⁴

Die Bedrohungslagen entsprechen denen, die oben geschildert werden: Ausübung oder Androhung körperlicher Gewalt gegen Opfer und Zeugen sowie die Furcht vor Ausschluss aus dem



²¹ So Vertreter aus Roma-Communities laut Experteninterviews.

²² Z.B. die Behauptung, der Islam gestatte das Schlagen von Ehefrauen, unter Verweis auf Koran Sure 4, 34; vgl. hierzu Rohe, Das islamische Recht, 88 f. Umgekehrt werden Straftaten wie Vergewaltigungen unter Hinweis auf die eigene Religiosität bestritten („ich als Muslim mache so etwas nicht; im Übrigen könnte ich eine an jedem Finger haben“).

²³ Vgl. z.B. die Falllage im Urteil des BGH vom 20.02.3002 (5 StR 538/01), NStZ 2002, 369 (Mord an einem kurdischen Paar, das entgegen dem Willen der Familie zusammenlebte, durch PKK-Angehörige).

²⁴ Der unter Druck Gesetzte sprach eine Person auf die Beschaffung einer Waffe an in der Hoffnung, dass diese Person Auswege aufzeigen könnte, was schließlich auch erfolgreich geschah.

Sozialverband. Es wurde berichtet, dass in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz häufig Schutzanträge gestellt und dann wieder zurückgezogen werden. Bisweilen werde dann mitgeteilt, dass die Geschädigten vom Schädiger dazu durch Drohung oder Nötigung gezwungen worden seien. Druck auf die Opfer häuslicher Gewalt kann auch aus der eigenen Familie herrühren, weil bereits das Bekanntwerden des Delikts die Reputation der Opferfamilie beeinträchtigen könnte.²¹⁵ Häusliche Gewalt bis hin zu Missbrauchsfällen würde in manchen Familien „schöngeredet“, den Opfern werde manchmal nicht geglaubt.²¹⁶ Von großer Bedeutung könne die Rolle der Mütter sein, z.B. dann, wenn sie Druck auf Töchter ausüben, die vor häuslicher Gewalt oder der Zwangsverheiratung geflohen sind („ich werde krank, wenn du nicht zurückkommst“). In ohnehin belasteten Familien (z.B. wenn Väter oder Brüder Haftstrafen verbüßen) sollen zusätzliche Konflikte durch Offenlegung von Straftaten vermieden werden, oder im Falle krimineller Aktivitäten (z.B. Schleuserwesen, unerlaubter Waffenbesitz) soll nicht die Aufmerksamkeit staatlicher Behörden erweckt werden.

Beratung durch staatliche Stellen bzw. soziale Organisationen wird in solchen Fällen oft nicht als Hilfe, sondern als lästige Bevormundung und Bloßstellung der Familie aufgefasst, die es gewohnt ist Konflikte intern zu regeln und nach außen zu tabuisieren. In einem Fall der staatlichen Inobhutnahme eines Mädchens insistierte ein ortsansässiger Verein der entsprechenden Community auf der Bekanntgabe der Adresse zur Vermittlung mit der Familie („wir regeln das“); die Ablehnung stieß auf völliges Unverständnis. Zudem werden Beratungsstellen von patriarchalisch Gesonnenen als Institutionen abgelehnt, die „zu viel Freiheit für Frauen“ fördern.²¹⁸ Dieser Personenkreis demonstriert auch die Ablehnung weiblicher Vertreter staatlicher Institutionen. Nur die „mutigsten“ Opfer wagten es, Anzeige zu erstatten; oft erfolgten nur anonyme Anzeigen.

Auch in Fällen, in denen Geschädigte sich wegen Gefahrensituationen zunächst an die Polizei wenden und diese Schutzmaßnahmen ergreift (z.B. Gefährderansprachen), setzt bei Zeugen immer wieder ein „Umdenkungsprozess“ ein, der entweder auf der Beendigung der akuten Gefahrenlage oder aber auf einer Abwägung der Konsequenzen für den Betroffenen (oft in einem Abhängigkeitsverhältnis bzw. unter dem Druck der Täter) und die Familie beruht. Der Umstand, dass zwischen Anzeige und Beginn strafgerichtlicher Verfahren oft drei Monate oder mehr liegen – bei größeren Verfahren auch Jahre -, begünstigt solche Entwicklungen. Angesichts des meist bestehenden Zeugnisverweigerungsrechts und in Ermangelung anderer Beweismittel kommt es dann nicht zur strafrechtlichen Sanktion für die Tat(en).

Neue Probleme häuslicher Gewalt zeichnen sich in unterschiedlichen Flüchtlingsmilieus ab. Verstärkend können Traumatisierungen, enge räumliche Unterbringung und Rollenverluste wirken, wenn z.B. Kinder als Dolmetscher für die Eltern eingesetzt werden müssen oder der Ehemann und Vater seine traditionelle „Ernährerrolle“ verliert und dies mit Gewaltanwendung zu kompensieren versucht. Nach Angaben zweiter Frauenhilfsorganisationen sind im 1. Halbjahr 2018 stark steigende Zahlen von Anfragen junger Flüchtlinge zu verzeichnen (Probleme mit häuslicher Gewalt/„Ehrschutzdelikten“ und Zwangsverheiratungen).²¹⁹

Weitere Aufklärungsschwierigkeiten ergeben sich aus der ohnehin für Opfer von Sexualstraftaten belastenden Notwendigkeit, körperliche Untersuchungen über sich ergehen lassen zu müssen, über intime Details befragt (es wird von bis zu 40 Vernehmungen über Tatdetails berichtet) und möglicherweise mit dem Täter konfrontiert zu werden. Die Hürden werden noch höher, wenn die Opfer eine ausgeprägte Schamkultur mit starken Tabus verinnerlicht haben. Deshalb ist es besonders bedeutsam, gerade in solchen Fällen



²¹⁵ In diesem Zusammenhang wird auch von einschlägigen Anrufen von Familienangehörigen aus dem Herkunftsland berichtet, in dem entsprechende „Ehrenkodices“ gelten.

²¹⁶ Auch dies sind Phänomene, die in einschlägigen in allen Bevölkerungskreisen anzutreffen ist.

²¹⁷ Das Mädchen kehrte später in die Familie zurück.

²¹⁸ Der Verfasser hat in Interviews in verschiedenen Bundesländern z.B. im Hinblick auf Familienkonflikte unter arabischen Flüchtlingen häufiger die Aussage gehört „die Deutschen nehmen uns die Frauen weg“.

²¹⁹ Informationen werden vorwiegend über Lehrkräfte vermittelt.

Opfern und möglichen Unterstützern aus ihrem vertrauten Umkreis einfühlsam deutlich zu machen, weswegen bestimmte Maßnahmen aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich sind.

Konkrete Fallschilderungen betreffen insbesondere Familienkonflikte unter Kurden, Türken, Arabern, Afghanen, Pakistanern, Tschetschenen, Roma, Albanern und anderen Nationalitäten des Balkan, Russen, darunter Muslime, Aleviten, Yeziden und Christen.

In einem extremen Fall wurde von den Eltern einer Frau, welche die Beziehung zu ihrem Ehemann beenden wollte, ein mit Messern ausgeführter Angriff gebilligt, weil die „Familienehre“ als wichtiger angesehen wurde als das Leben der Töchter. In einem anderen Fall wurde eine aus der Familie geflohene und in Schutzeinrichtungen untergebrachte junge Frau von der Familie deutschlandweit auf einschlägigen Websites der betroffenen Community mit eingestelltem Foto gesucht.

In einer seit mehreren Jahrzehnten ansässigen, weitgehend von Sozialleistungen lebenden und in kriminelle Aktivitäten verstrickten (Schleusungen, unerlaubter Waffenbesitz) Familie wurde angehöriges Mädchen der Schulbesuch untersagt, es kam zu Fällen häuslicher Gewalt. Ein Mädchen floh aus der Familie, die jedoch mit erheblichem Aufwand trotz zweifacher Namensänderung und Umzugs die Adresse der Betroffenen herausfand. In diesem Extremfall erwies sich staatliche Hilfe in einem Maße als unzureichend, dass die Betroffene eine Flucht ins Ausland erwog.

Im Fall der Vergewaltigung einer Frau durch ihren Ehemann wurde diese Straftat von den Familien des Paares als „Recht des Ehemannes“ bewertet. Jedenfalls sollte keine deutsche Behörde in die Behandlung des Falles eingeschaltet werden.

Eine Frau in einer im Herkunftsland arrangierten Ehe wurde von ihrem Ehemann seit der Hochzeitsnacht über Jahre hinweg teils

unter Waffeneinsatz vergewaltigt und zu von ihr abgelehnten Sexualpraktiken gezwungen. Nachdem der Ehemann strafrechtlich verurteilt wurde, war sie gezwungen, unter schwierigen familiären Verhältnissen in ein Frauenhaus weitab von ihrem Wohnort zu fliehen.

Die Freundschaftsbeziehung einer jungen Frau mit einem Schulfreund wurde mit Drohungen einer Zwangsverheiratung sanktioniert („wenn du einen Freund brauchst, finden wir einen Mann für dich“). Solche Konflikte entstehen nicht nur bei Verbindungen zwischen Migrantinnen bzw. Frauen mit Migrationsgeschichte und Deutschen, sondern auch dann, wenn der Partner gleichfalls Migrant ist bzw. eine Migrationsgeschichte hat, aber einer Ethnie, sozialen Schicht oder Religion angehört, die von der Familie abgelehnt wird.

Im Fall einer Anzeige durch die Ehefrau wurde versucht, sie als unglaubwürdig darzustellen („psychisch krank“, rachegetrieben), indem ein ärztliches Gutachten in der Türkei eingeholt wurde, wobei dem Arzt eine andere Frau mit den Dokumenten der Ehefrau vorgestellt wurde.

In einem europaweit lebenden Familienclan kommt es in vielen Fällen zu Minderjährigenheiraten mit frühen Schwangerschaften, wobei hohe Brautgeldzahlungen erfolgen. Trotz intensiver Kooperation einer Vielzahl staatlicher Hilfsinstitutionen sei es fast unmöglich, auf Angehörige dieses Familienclans einzuwirken. In einem anderen Clan²²⁰ wurde zum Zweck der Verheiratung der Söhne Menschenhandel (Verbringung junger Mädchen ins Inland) betrieben, wobei die Familie der Täter noch im Strafverfahren über die Einwirkung auf Verwandte der Geschädigten auch auf diese Einfluss nehmen wollte. Hier waren umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich.²²¹

Bei Gruppen wie den Yeziden, insbesondere in bildungsfernen Milieus, haben die Minderheitensituation, die Verfolgungsgeschichte



²²⁰ Möglicherweise handelt es sich um denselben Clan; wegen Anonymisierung der Daten konnte dies nicht überprüft werden.

²²¹ Aufnahme in Zeugenschutzprogramme; Videoübernehmungen der Geschädigten.

und die strenge Regelkultur zu starren Regeln der Endogamie geführt; die Aufnahme von Beziehungen zu einem Nicht-Gruppenmitglied (auch zwischen den internen „Kasten“²²²) wird in solchen Milieus massiv abgelehnt und kann zu entsprechenden Konflikten führen. Die damit verbundene „Ehrenkultur“ ist wie bei ähnlich strukturierten Milieus anderer religiöser Zugehörigkeit kulturell zu deuten, nicht religionspezifisch²²³. In der Herkunftsregion, vereinzelt auch im Inland²²⁴ wurden in diesem Zusammenhang immer wieder Fälle von „Ehrenmorden“ bzw. „Blutrache“ bekannt.²²⁵

Deutliche Unterschiede zeigen sich hierbei zwischen den Lebensverhältnissen und Einstellungen von Arbeitsmigranten und deren Nachkommen, die Zugang zu höherer Bildung gefunden haben, und Flüchtlingen aus dem Irak, die erst seit wenigen Jahren im Land sind und vielfach unter Kriegstraumata leiden. Bei letzteren seien starke patriarchalische Prägungen erkennbar, die auch von Frauen durchgesetzt werden. In der Folge komme es zu innerfamiliärer Gewalt vor allem gegen Mädchen, die z.B. deutsche Freunde haben.²²⁶ Die Flucht in Frauenhäuser sei ambivalent: Einerseits würden die Möglichkeiten freier Selbstbestimmung geschätzt, andererseits bestünden starke Familienbindungen; der Zwiespalt führe verbreitet zu Suizidgedanken. Je traditioneller die Familien eingestellt seien, desto eher würden Konflikte streng intern geregelt und desto geringer sei demnach die Bereitschaft, mit staatlichen Behörden zu kooperieren. Kurzfristig sei gerade in der Kriegsgeneration mit weiteren Gewalttaten zu rechnen.²²⁷ Insgesamt handele es sich aber bei den Erscheinungsformen der Paralleljustiz um Einzelfälle.

In einem Fall kam es zu einer Massenschlägerei zwischen yezidischen Großfamilien wohl anlässlich einer Beziehung zwischen zwei Familienmitgliedern. Ein Vertreter einer yezidischen Organisation bemühte sich offenbar um Transparenz und Kooperation mit staatlichen Behörden, auch um eine Rufschädigung der yezidischen Community zu vermeiden.²²⁸ Zeitgleich fand offenbar eine Schlichtung zur Beendigung der Auseinandersetzungen statt; die Familie des Täters entrichtete im diesem Zusammenhang einen vierstelligen Betrag, die Familie des Opfers zog Anzeigen zurück. Über die Hintergründe der Einigung wurde nichts bekannt. Die Stadt ergriff in der Folge offenbar erfolgreich Kooperationsmaßnahmen mit Vertretern der Community zur Vermeidung künftiger Konflikte.²³⁰

Umgekehrt erfolgten in einem weiteren Fall, in dem eine yezidische Frau Suizid begangen hatte, Angriffe ihrer Angehörigen auf den Ehemann und seine Familie. Zuvor hatte die Ehefrau eine Trennung gewünscht, war aber aufgrund der Vermittlung durch einen prominenten Gemeindevertreter wieder zu ihrem Ehemann zurückgekehrt. Bei der Beerdigung der Frau kam es zu Tumulten zwischen den Familien, die Aussegnungshalle wurde verwüstet. In der irakischen Herkunftsregion wurde die Familie des Ehemannes aus ihrem Dorf vertrieben, ihr Haus zerstört; auch später kam es noch zu Schlägereien. Bei Streitigkeiten über das Sorgerecht für das Kind des Ehepaares wurden auch Polizeikräfte von Angehörigen der Frau schwer beleidigt.

Nochmals sei betont, dass es sich bei all diesen der Praxis entnommenen Fällen weitgehend um Einzelfälle handelt, die nicht die große rechtstreuere Mehrheit der jeweiligen Bevölkerungsgruppe



²²² Vgl. hierzu Kızılhan, Wer sind die Êziden?/Êzidi ki ne?, 75.

²²³ Vgl. den irakische Christen betreffenden Bericht „Er wollte meinen Sohn töten“, Spiegel-online 20.11.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/haeusliche-gewalt-carla-und-der-kampf-ums-kind-a-1236796.html> (20.11.2018).

²²⁴ Vgl. für einen Fall von „Blutrache“ BGH Beschluss vom 10.01.2006 (5 StR 341/05), NJW 2006, 2008.

²²⁵ Vgl. hierzu Kızılhan, Jan İlhan, Wer sind die Êziden?/Êzidi ki ne?, 76, der auf nicht-religiöse, soziokulturelle Motive hinweist.

²²⁶ Vergleichbares wurde in einem Tschetschenen betreffenden Fall berichtet; die Familie der jungen Frau bedrohte dabei auch die Familie des Freundes.

²²⁷ Derartige Probleme werden auch aus anderen Flüchtlingsmilieus berichtet.

²²⁸ Vgl. den Bericht „Gemeinsam soll Integration gelingen“, Schwarzwälder Bote 18.04.2013, abrufbar unter <https://www.schwarzwaelder-bote.de/inhalt.pforzheim-gemeinsam-soll-integration-gelingen.3003223e-97a9-48bd-ab4b-515aef737f69.html> (13.11.2018).

²²⁹ Die behördlichen Ermittlungen führten offenbar nicht zu Verurteilungen. Solche Vermittlungsbemühungen finden auch zur Stabilisierung der Community-Strukturen statt; es herrscht ein gewisser Erfolgsdruck für die Beteiligten, andernfalls droht ein Autoritätsverlust, der in der jüngeren Generation ohnehin beobachtet wird („die Scheichs gelten hier nichts“).

²³⁰ Ebenda.

betrifft. Andererseits ergibt sich aus den Experteninterviews, dass in den genannten Gruppen Ursachen für Paralleljustiz vorzufinden sind, die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich stärker vertreten sind. Das betrifft insbesondere den starken sozialen Binnendruck in kollektivistisch aufgebauten Familien- und Sozialverbänden, verbunden mit einer Schamkultur, die das Öffentlichwerden von Konflikten meidet²³¹, und einer Gewalterziehung, die einen übersteigerten „Ehrenschutz“ auch mit Gewaltmaßnahmen anbahnt, einem grundlegenden Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und teilweise langen und tiefverwurzelten Diskriminierungserfahrungen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Sinti und Roma²³² und Yeziden). Auch das langwährende Versagen staatlicher Behörden bei der Aufklärung der „NSU-Morde“ hat neues Misstrauen geschaffen.

In manchen Migrantenmilieus finden sich zudem spezifische äußere Umstände, die das Entstehen von Paralleljustiz begünstigen. Mangelnde Sprachkenntnisse, unterschiedliche Kommunikationskulturen, Unkenntnis von Existenz, Aufgaben und Arbeitsweisen staatlicher Schutzinstitutionen zählen hierzu ebenso wie die Konsequenzen von Kooperationen mit staatlichen Behörden: Aufenthaltsrechtliche Implikationen, Solidarität mit unbeteiligten Familienangehörigen von Straftätern oder die Furcht vor Sanktionen gegen die eigene Person oder Angehörige im Herkunftsland zählen hierzu.²³³

Im Strafrechtsbereich kann Unverständnis über die Maßstäbe, Zwecke und Mechanismen des deutschen Strafrechts, insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung, hinzutreten. Dessen Sanktionen erscheinen manchen Opfern und deren Angehörigen als zu mild.

Aus vielen Interviews ergibt sich indes, dass sich mit zunehmender sozialer und wirtschaftlicher Integration die Bereitschaft zum

„Ausstieg“ aus solchen Strukturen bzw. zu deren Ablehnung von vornherein deutlich steigt. Insofern werden die vergleichsweise sehr günstige wirtschaftliche Entwicklung in Baden-Württemberg und ein stark ausgeprägtes Arbeitsethos sowie ein verbreitetes Zugehörigkeitsgefühl unter allen Bevölkerungsgruppen häufig als begünstigende Faktoren für die Bekämpfung und Eindämmung von Paralleljustiz genannt.

Konkret wurde vielfach berichtet, dass es in den 1990er und noch in den 2000er-Jahren teils erhebliche Probleme mit Organisierter Kriminalität und Paralleljustiz unter Russlanddeutschen und Russen gegeben habe. Ein besonders drastischer Fall aus den 1990er Jahren betrifft ein hochrangiges Mitglied der „russischen Mafia“, das die Ermordung eines Gastwirts in Auftrag gegeben hatte, der es gewagt hatte, dem Betreffenden eine Rechnung für den Verzehr vorzulegen. Offenbar sollte damit der Machtanspruch des Betreffenden demonstriert werden. Zunächst fand sich niemand, der zu Angaben bereits gewesen wäre. Schließlich erfolgte doch noch eine Verurteilung, nachdem eine Belastungszeugin nach Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm zur Aussage bereit war. In der Folge wurden Verfahrensbeteiligte aus Ermittlungsbehörden und Gericht bedroht.

In Städten wie Lahr, in denen in kurzer Zeit eine vergleichsweise große Zahl von sozial homogenen Einwanderergruppen in geschlossenen Quartieren untergebracht wurden, konnten sich solche Strukturen entwickeln und auch länger halten. Mit zunehmenden Integrationsmaßnahmen und –erfolgen hätten sich die Probleme aber insgesamt erheblich verringert, wenngleich Gruppierungen wie die „Diebe im Gesetz“ noch erhebliche Bedeutung haben sollen (hierzu bereits oben III.1.) Dieser Befund korrespondiert mit Erkenntnissen des Verfassers aus Bayern.²³⁴

Eine besonders eindrückliche Schilderung, die sich auf einige Jahre zurückliegende Fälle bezieht, betrifft Organisierte Kriminalität (Kfz-



²³¹ Es wurde von Fällen berichtet, in denen Vergewaltiger nachteilige Gerüchte über die Lebensführung der Opfer in den betreffenden Communities verbreiteten oder dies androhten.

²³² Ein Interviewpartner aus Berlin berichtete dem Verfasser, dass es unter Roma eine verbreitete Aussage gebe, wonach das Volk (gemeint: die Roma) verloren sei, wenn es kein Gesetz und keine Führung gibt. Dies sei die Grundlage für eigene, mündlich tradierte Gesetze.

²³³ Z.B. Vertreibung von yezidischen Familienangehörigen und Niederbrennen ihres Hauses im Irak.

²³⁴ Insbesondere Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe „Paralleljustiz“ im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die der Verfasser 2012-2013 geleitet hat.

Diebstähle) durch Banden aus dem Baltikum. Die in Deutschland gestohlenen Fahrzeuge wurden unter anderem in Spanien verkauft. Einem dortigen Polizeichef wurde als Anerkennung für kooperatives Verhalten eine 17-jährige als „Geschenk“ übergeben. Die Betroffene war wehrlos, weil sich ihre Eltern und Geschwister im Machtbereich der Hintermänner befanden.

Unter manchen Roma und auch Sinti existieren offenbar eingespielte Strukturen der Streitschlichtung (Kris²³⁵), die auch überregional und transnational²³⁶ operieren²³⁷. Dabei handelt es sich keineswegs um eine homogene Community; zwischen Familien und Clans unterschiedlicher Herkunft²³⁸ besteht wenig Kontakt. Strafrechtlich relevante Konflikte innerhalb oder zwischen Familien bzw. Clans werden häufig intern auch unter Einschaltung von „Roma-Richtern“ (so die Selbstbezeichnung konkreter Akteure) verhandelt. Sanktionen bestehen z.B. in „Geldstrafen“, der Ausschluss aus der Community gilt als Höchststrafe. Es wurden Fälle bekannt, in denen die Kooperation mit Ermittlungsbehörden von der Zustimmung von Familienältesten abhängig gemacht wurde, die dann auch tatsächlich erteilt wurde; insofern ist zumindest das Ergebnis als aus rechtsstaatlicher Sicht positiv zu bewerten.

Es ist indes zweifelhaft, ob bei derartigen internen Einigungen stets die Grenzen des geltenden Rechts eingehalten werden. Informationen durch unmittelbar Beteiligte oder Vertreter von Organisationen in Baden-Württemberg waren trotz Bemühungen des Verfassers nicht zu erhalten. Festzustellen ist indes, dass es immer wieder auf Schwierigkeiten stößt, in Strafverfahren gegen einflussreiche Mitglieder von Roma-Communities Dolmetscher zu finden²³⁹; gegebenenfalls wird häufig Anonymität gewünscht. Auch das Verhalten von Opfern und Zeugen in einschlägigen

Verfahren wird häufig als angstbeladen und wenig kooperativ beschrieben, auch wenn gegebenenfalls deutliche Hinweise auf die Wahrheitspflicht erfolgen. Charakteristisch sind dann wenig plausible „Erinnerungslücken“, die auf entsprechende Anweisungen im Rahmen interner Vermittlung oder auf schlichte Bedrohungen bis hin zu Gewalttaten zurückzuführen sind. Angesichts der dann typischerweise stark divergierenden Zeugenaussagen kommt es selten zu Verurteilungen. Deshalb liegt schon in den Staatsanwaltschaften die Abwägung nahe, ob bei starker Arbeitsbelastung in derartigen Falllagen noch intensive Ermittlungen zu führen sind.

Gelegentlich erfolgt auch der explizite Hinweis, man habe sich intern geeinigt und wünsche daher keine weitere Strafverfolgung. In solchen Fällen ist das geltende Recht mit genuinen staatlichen Interessen an der Verfolgung bestimmter Straftaten offenbar entweder unbekannt oder wird nicht akzeptiert. Chancen auf einen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des geltenden Rechts werden als eher gering beschrieben.

Staatliche Strafverfolgung wird in solchen Fällen nur bemüht, wenn sich Beteiligte nicht an getroffene Absprachen halten. Dann allerdings werden regelmäßig Anzeigen erstattet. Exemplarisch hierfür steht der Fall, in dem ein Mann über längere Zeit ein Verhältnis mit der Ehefrau eines anderen Mannes aus einer Roma-Community hatte. Der Ehemann und zwei seiner Brüder attackierten daraufhin den Ehebrecher körperlich, schoren ihm die Haare und entwendeten eine wertvolle Armbanduhr. Der Geschädigte benannte nach zunächst detaillierten Aussagen die ihm offensichtlich bekannten Täter nicht, sondern verwies darauf, dass dergleichen familienintern nach Roma-Tradition geregelt werde und er einsehe, dass er für den Ehebruch bestraft werden müsse. Der Vater des Ehemannes



²³⁵ Vgl. hierzu Heinschink/Teichmann „Kris“, Rombase; Schock, Roma in Deutschland, 104. In einem Strafverfahren sprach ein angeklagter Sinto von einem „Zigeunergericht“ (auch ein Video der Verhandlung wurde gezeigt), das in einem Betrugsfall zwischen verfeindeten Familien vermitteln sollte. Vgl. auch Reemtsma, Sinti und Roma, 60 ff., 67.

²³⁶ Dem Verfasser wurde z.B. vor wenigen Jahren ein Fall in Bayern bekannt, in dem ein Rom beim Antrag auf Einbürgerung vorbrachte, er benötige dringend einen deutschen Reisepass, um ein Visum für Kanada zu erhalten, wo er als Richter agieren müsse.

²³⁷ Neben den Ergebnissen aus Befragungen und Interviews unter Angehörigen von Justiz, Ordnungs- und Sozialbehörden in Baden-Württemberg verfügt der Verfasser auch über Informationen mit Vertretern aus Roma-Communities in Berlin; vgl. Rohe/Jaraba, Paralleljustiz, 33 f., 99, 167, 172.

In Baden-Württemberg fanden sich trotz einiger Bemühungen keine Auskunftspersonen, die über Kenntnisse einschlägiger Phänomene verfügten oder bereit waren, darüber Auskunft zu erteilen.

²³⁸ Z.B. aus Polen, dem Baltikum, Rumänien, Bulgarien, Serbien oder Deutschland.

²³⁹ Gelegentlich wird vorgetragen, der eingeschaltete Dolmetscher verstehe nicht den vom Beschuldigten/Angeklagten gesprochenen Dialekt. Dieses Vorgehen wird von Experten als „Taktik“ beschrieben. Vergleichbare Probleme werden im Hinblick auf Dolmetscher für Tschetschenisch, Georgisch und für seltene afrikanische Sprachen genannt.

schaltete dann einen Schlichter eines „Roma-Gerichts“ ein, welcher gegenseitige Entschuldigungen und die Rückgabe der Uhr²⁴⁰ veranlasste. Zudem wurde als Kompensation für den Ehebruch die Zahlung einer höheren fünfstelligen Summe vereinbart, die wohl ohne die vorangegangene Körperverletzung (Kieferbruch) noch deutlich höher ausgefallen wäre. Eine Telefonüberwachung ergab, dass dem Ehebrecher durch das „Roma-Gericht“ vorgeworfen wurde, dass trotz der Einigung das Ermittlungsverfahren fortgeführt wurde. Nachdem es trotz der beschriebenen Einigung wieder zum Streit zwischen den Familien gekommen war und die Seite des Ehemannes eine neue Strafe verlangte, wurden Anzeigen erstattet, allerdings nicht durch den Geschädigten. Insgesamt war die Aussagebereitschaft indes gering, die erfolgten Aussagen wirkten abgestimmt und schienen sich nach dem jeweiligen Stand des „internen“ Verfahrens zu richten.²⁴¹

Teilweise zeigen sich wiederum Überschneidungen zur Organisierten Kriminalität. So wurde berichtet, dass über einige Zeit im deutsch-französischen Grenzgebiet Mütter und ihre minderjährigen Kinder zur Begehung von Einbruchsdiebstählen oder Frauen für betrügerische Aktivitäten regelrecht „verkauft“ bzw. mit Gewalt und Drohungen zur Tatbegehung gezwungen wurden.²⁴² Das Ausmaß solcher Taten erzeugte lokal massive Spannungen. Hier konnte durch die Bildung einer gemeinsamen deutsch-französischen Kommission Abhilfe geschaffen werden, die sich der Ermittlung der Hintermänner widmete.

Nicht umfangreich erhellen ließ sich die nach einigen Hinweisen zu vermutende massive Ausbeutung von Roma-Migranten bzw. anderen sozial benachteiligten Gruppen²⁴³ aus Balkanstaaten auf dem

Wohnungs- und Arbeitsmarkt.²⁴⁴ Mehrere Interviewpartner aus dem Sozialbereich vermuteten, dass es über die bekannt gewordenen Fälle hinaus erhebliche Probleme organisierter Ausbeutung gibt, die aber oft nicht aufzuklären sind, weil die Betroffenen sich in einer hilflosen Lage befinden – z.B. werden Ausweise abgenommen und Verschuldungssituationen geschaffen - und teilweise auch ihre prekäre Situation in Deutschland der noch stärker belastenden Alternative einer Lebensführung im Herkunftsland vorziehen.²⁴⁵

In einem Beispielsfall wohnte eine Frau, die als Prostituierte tätig war, mit mehreren Kindern in einer baufälligen Immobilie. Diese wurde von den Ordnungsbehörden versiegelt. Nachdem die Frau offenbar keine Alternative gefunden hatte, bezog sie die versiegelte Wohnung, die sodann wegen eines unsachgemäß angeschlossenen Stromkabels ausbrannte; mehrere der Kinder starben. In einem anderen Fall wurde eine Anzeige wegen Unterschreitung des Mindestlohns (2-3 Euro Stundenlohn) in einem Hotelbetrieb angezeigt, die (aufwendigen) Ermittlungen deckten ca. 30 weitere Fälle auf. Diese Fälle sind noch kein beweiskräftiger Beleg für Paralleljustiz. Sie zeigen aber, dass die äußeren Voraussetzungen dafür in hohem Maße gegeben sind.

Ähnliches gilt für Fäll von Zwangsheiraten, Minderjährigenheiraten und häuslicher Gewalt. Von Minderjährigenheiraten wurde wiederholt berichtet²⁴⁶; Versuche seitens Sozialbehörden, Hilfestellung zu leisten, gestalten sich bei hermetischen Familienverhältnissen, Angst vor internen Sanktionen oder Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden oft schwierig.



²⁴⁰ Im Ermittlungsverfahren wurde abgestritten, dass es zur Wegnahme gekommen war.

²⁴¹ Ein Grund solcher Auseinandersetzungen mag auch in dem Umstand zu suchen sein, dass laut Protokollen polizeilich abgehörter Telefonate unter manchen Roma Ehen arrangiert wurden, anlässlich derer „Brautpreise“ in Höhe von 45.000 bis 140.000 Euro entrichtet wurden; vgl. den Bericht „Mutmaßliche Einbrecher-Bosse vor Gericht“, Spiegel-online 03.12.2017, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/einbruch-mutmassliche-bandenbosse-muessen-in-muenchen-vor-gericht-a-1181242.html> (07.11.2018).

²⁴² Zu einem möglicherweise ähnlich gelagerten Strafverfahren in München vgl. den Bericht „Mutmaßliche Einbrecher-Bosse vor Gericht“, Spiegel-online 03.12.2017, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/einbruch-mutmassliche-bandenbosse-muessen-in-muenchen-vor-gericht-a-1181242.html> (07.11.2018). Danach sollen ca. 500 Personen aus ca. 30 Familien eine mafiaähnliche kriminelle Gruppe bilden, die aus dem Ausland gesteuerte Serieneinbrüche begangen haben soll, auch unter Einsatz von Kindern.

²⁴³ Die hier genannten konkreten Beispiele stehen stellvertretend für alle betroffenen Gruppen, die in prekären Verhältnissen leben, nicht über Deutschkenntnisse, formale Bildung und sozio-kulturelles Kapital verfügen, die den Zugang zur deutschen Zivilgesellschaft ermöglichen.

²⁴⁴ Vgl. hierzu den Artikel „Europäische Binnenmigration als Normalzustand“ (Merfin Demir), Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., vhw FWS 2/März-April 2014, 58-60, abrufbar unter https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/verbandszeitschrift/2000_2014/PDF_Dokumente/2014/2_2014/FWS_2_2014_Die_europaeische_Binnenmigration_als_Normalzu.pdf (07.11.2018). Dem Verfasser wurden glaubhaft Fälle aus Berlin berichtet, in denen bis zu 20 in einem Zimmer untergebrachte Menschen pro Nacht jeweils 20-40 Euro Miete entrichten mussten.

²⁴⁵ Im Hinblick auf Kinder werden Sozialleistungen attraktiv, deren Beträge vergleichsweise hohen Gehältern im Herkunftsland gleichkommen können.

²⁴⁶ Beispielsweise unter Roma und Yeziden.

Ein aktuell verhandelter Fall, der nach erstem Anschein kulturell-religiöse Prägung aufweist, liegt bei der lebensgefährlichen Verletzung einer 17jährigen Libyerin durch ihren kurz zuvor aus der Haft entlassenen 34jährigen „Ehemann“ nach islamischem Ritus und ihren 20jährigen Bruder vor, der auch als islamistischer Gefährder gilt. Gegen die Eltern wird laut Presseberichten wegen unterlassener Hilfeleistung ermittelt.²⁴⁷ Das vermutete Motiv liegt in einer außerehelichen Beziehung der schwanger gewordenen Geschädigten.²⁴⁸

Fälle von außergerichtlicher Streitschlichtung in strafrechtsrelevanten Fällen durch muslimische Personen oder Organisationen unter religiösen Vorzeichen („Friedensrichter“ bzw. sogenannte „Scharia-Gerichte“) ließen sich nicht ermitteln. Dies entspricht auch Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen Formen außergerichtlicher Streitbeilegung unter kulturell-religiösen Vorzeichen bekannt wurden, so auch in Studien des Verfassers (vgl. oben II.2.). In Strafrechtsangelegenheiten raten typischerweise auch Imame dazu, sich an die Polizei zu wenden. Ausnahmen bestehen für Familienkonflikte, darunter möglicherweise auch Fälle häuslicher Gewalt. In solchen Konstellationen werden bisweilen auch Imame zur Beratung oder Schlichtung hinzugezogen. Konkrete Fälle wurden nur vereinzelt bekannt.²⁴⁹ Interviewpartner aus dem Sozialbereich, auch von Frauenhilfsorganisationen, wiesen darauf hin, dass es eine neue Generation von Imamen gebe, die in professioneller und hilfreicher Weise bei der Konfliktlösung mitwirkten. Es darf jedoch vermutet werden, dass es wie in anderen Bundesländern auch Überforderungssituationen gibt, in denen eine Professionalisierung von Beratungen und Informationen über Mitwirkungsmöglichkeiten staatlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen sowie der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist.

2. Übermächtiger sozialer Druck und Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen

Wie oben unter II.3. gezeigt ergeben sich Überschneidungen zur soeben genannten Fallgruppe. In manchen Fällen wirken die Sozialnormen, einschließlich zu vermutender Bedrohungsszenarien, so stark, dass sich potentielle Tatopfer unter der Wirkung solchen Drucks von vornherein in das von ihnen Erwartete fügen, dass also Zeugen nicht auszusagen wagen, etc. In einem Fall wurde berichtet, dass ein junger Drogendealer die von einem Communitymitglied erhobene Aufforderung, sich der Polizei zu stellen und die vorhandenen Drogen abzugeben, mit der Aussage quittierte „dann bin ich eine Leiche“.

Dasselbe gilt für Fälle häuslicher Gewalt. Neben grundlegender Furcht vor Angriffen wirken verinnerlichte Kollektivnormen der Verfolgung eigener berechtigter Interessen entgegen. Wer nicht stabil genug ist, notfalls Konflikte oder gar den Bruch mit der Familie zu ertragen, sieht von Anzeigen ab bzw. nimmt sie zurück, verzichtet auf staatliche Schutzmaßnahmen und erträgt auch Straftaten, um weitere Spannungen in der Familie zu vermeiden. Gerade hieran zeigt sich, dass mittel- und langfristige Prävention sowie die Einbeziehung des sozialen Umfelds von entscheidender Bedeutung ist.

Verstärkend wirken Unkenntnis von staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Hilfsangeboten bzw. soziokulturell verinnerlichtes Misstrauen gegenüber dem Staat, wenn z.B. im Herkunftsstaat Fälle häuslicher Gewalt weitgehend als reine „Privatangelegenheit“ der Familie behandelt oder gerechtfertigt („dein Vater wird seine Gründe gehabt haben“) werden. Ein Interviewpartner aus einer Migrantenorganisation formulierte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Zwangsheiraten und Ehrschutzdelikten: „Je heimatorientierter die Menschen sind,



²⁴⁷ Vgl. die Berichte „Vater des Opfers verweist auf Scharia“, Stuttgarter Nachrichten 12.03.2018, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt-junge-frau-in-laupheim-niedergestochen-vater-des-opfers-verweist-auf-scharia.6d4a2a84-e77c-421c-bc24-c877f777b776.html> (20.11.2018); „Eltern des Laupheimer Messerstecher-Opfers festgenommen“, Schwäbische Laupheim 25.03.2018, abrufbar unter https://www.schwaebische.de/landkreis/landkreis-biberach/laupheim_artikel,-eltern-des-laupheimer-messerstecher-opfers-festgenommen-_arid,10841228.html (20.11.2018).

²⁴⁸ Offenbar hatte der Partner Nacktfotos der Frau gepostet. Der Tötungsversuch wurde auch mit Bezugnahme auf traditionelles islamisches Strafrecht (Tötung Verheirateter für illegale Sexualbeziehungen; vgl. hierzu Rohe, Das islamische Recht, 125 f. mwN) begründet.

²⁴⁹ Wiederholte Anfragen bei größeren in Baden-Württemberg tätigen muslimischen Organisationen blieben leider weitgehend unbeantwortet, obgleich auch die Bitte um „Fehlanzeigen“ bei mangelnden einschlägigen Informationen erfolgte. Soweit Antworten erteilt wurden, enthielten sie in der Tat Fehlanzeigen.

desto größer ist die Bereitschaft zur Gewaltanwendung“.²⁵⁰ Umso wichtiger sind positive Erfahrungen von Frauen, deren Aussage in der Herkunftskultur nichts zählt, wenn sie hier ernstgenommen werden („das Gericht hat mir geglaubt“).

Obgleich in den meisten geschilderten Fällen Frauen Opfer von Straftaten werden, wurde auch von männlichen Opfern häuslicher Gewalt durch Ehefrauen berichtet, die angesichts verbreiteter Rollenerwartungen eine besondere Scheu zeigen, sich als Opfer erkenntlich zu machen. Eine Variante solcher Hintergründe ist der Fall eines homosexuellen jungen Mannes, der noch im Elternhaus lebte, von einem Dritten vergewaltigt wurde und dies auch anzeigen wollte, der jedoch in großer Furcht vor einer Offenlegung in der Familie lebte. Deshalb durften nur direkte Telefonate mit ihm geführt werden; Dokumente wurden entgegen dem üblichen Verfahren nicht an seine Adresse gesandt, sondern zur Abholung bereitgehalten. In diesem Fall kam es zu einer Verurteilung des Täters.

Weitere Beispiele betreffen Betreiber von Bordellen, denen nach Berichten Mitglieder von Rockerbanden Frauen zuführen, die nach bereits erlittenen Gewalttaten mit ernstzunehmenden Drohungen („willst du es haben wie neulich?“) oder auch schon wegen mangelnden Auswegs aus den zu erwartenden Konsequenzen für Nichtgehörchen zur Prostitution gezwungen werden.²⁵¹ In einem Verfahren gegen Tschetschenen wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Handelns mit Betäubungsmitteln war es äußerst schwierig, einen Dolmetscher zu finden, weil diese in solchen Fällen „erfahrungsgemäß“ mit dem Tode bedroht würden.

Zudem werden die oben II.3.b)bb) beschriebenen Fälle von Zwangsprostitution unter Ausnutzung der Furcht vor Verfluchungen

auch aus Baden-Württemberg berichtet. In solchen Fällen mussten die Geschädigten unter anderem Haare, Nägel und Blut abgeben und bei einem Ritual (Juju-Ritual) einen Schweigeeid ablegen, dessen Bruch sie und ihre Familie mit Tod, Wahnsinn und Unglück bedrohen würde.²⁵² Die Aufklärung sei generell schwierig; soweit es um Auslandsstraftaten z.B. gegen geflüchtete Frauen gehe, gebe es kaum Chancen auf Strafverfolgung. Bemerkenswert ist allerdings der Umstand, dass im Palast des Oba von Benin in Nigeria durch Chiefs, weibliche Anführerinnen und spirituelle Anführer ein sehr bedeutendes Ritual abgehalten wurde, das die Flüche über die Frauen in Europa aufhob und die Juju-Priester, welche an der Versklavung der Frauen durch Abnahme von Schweigeeiden unterstützten, ihrerseits verfluchte.²⁵³

Aus dem Justizvollzug wird berichtet, dass die den Inhaftierten bekannten Phänomene der oft kollektiv organisierten oder zumindest stillschweigend akzeptierten Bestrafung von Aussagewilligen schon ohne Androhung konkreter Maßnahmen dazu führen, dass keine Aussagen gemacht werden. Deshalb ist es auch erforderlich zu verhindern, dass z.B. Zeugenaussagen aus Drogenhandelsprozessen²⁵⁴ nach der Inhaftierung des Zeugen bekannt werden.

Aus Roma-Communities wird berichtet, dass die schwerste interne Sanktion bei Straftaten im Ausschluss aus der jeweiligen Community besteht. Menschen, die nicht auf eine Existenz außerhalb der Community vorbereitet sind und grundlegendes Misstrauen gegenüber der Umgebungsgesellschaft und ihren Institutionen hegen, lassen sich angesichts solcher Sanktionen auch ohne direkte Gewaltanwendung oder Drohungen zum jeweils erwünschten Verhalten bewegen.



²⁵⁰ Damit wird das Schichtenmodell der Weltgesundheitsorganisation für Gewaltentstehung in vereinfachter Form aufgegriffen. Dieses Modell sieht ein Zusammenspiel von individueller Prägung, Beziehung(en), sozialem Nahraum und Gesellschaft (vgl. den Nachweis bei Gugel, Ursachen von Aggression und Gewalt, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Bürger&Staat 3-2018, Gewalt, S. 118).

²⁵¹ Ein einschlägiges Strafverfahren (Beihilfe zu Menschenhandel und Zuhälterei hinsichtlich mindestens 17 Prostituierten) in Baden-Württemberg endete im Februar 2019 mit der Verurteilung des Bordellbetreibers und seines „Marketingleiters“ und seines früheren Steuerberaters wegen dieser Delikte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Vgl. hierzu die Berichte „Bordellbetreiber Jürgen Rudloff verurteilt“, FAZ 28.02.2019, S. 8; „Freundlich, sauber und brutal“, Stuttgarter Zeitung 08.06.2018, abrufbar unter https://sisters-ev.de/wp-content/uploads/2018/06/20180608_STZ_D_STZ_003.pdf (09.11.2018).

²⁵² Auch hier gelang letztlich die Aufklärung auf der Grundlage von Zeugenschutzmaßnahmen.

²⁵³ Vgl. hierzu den Bericht „Der Oba des Königreichs von Benin annulliert alle Voodoo Schwüre von Menschenhandelsopfern“, FREE ME Wien 13.03.2018, abrufbar unter <http://www.free-me.org/2018/03/13/der-oba-des-koenigreichs-von-benin-annuliert-alle-voodoo-schwure-von-menschenhandelsopfern/> (18.11.2018).

²⁵⁴ Solche Zeugen werden als Verräter („31er“) gebrandmarkt, in Anspielung auf § 31 BtMG, auf dessen Grundlage eine Strafmilderung möglich wird.

Die Interviews haben jedoch auch positive Fallbeispiele zu Tage gebracht, in denen Geschädigte die familiären bzw. kulturellen Barrieren überwinden konnten und zur Rechtsfindung trotz großer Belastungen maßgeblich beigetragen haben. Ein extremer Sachverhalt betraf eine Araberin, die seit ihrer arrangierten Verheiratung über Jahre hinweg vom Ehemann in unterschiedlicher Weise vergewaltigt wurde, dabei teils mit dem Messer bedroht. Sie wagte es, Anzeige zu erstatten und musste mit Kindern in ein Frauenhaus weitab von ihrem Wohnort verbracht werden. In einem anderen Fall machte eine Frau nach belastenden 30 Vernehmungen von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, ließ aber die Verwertung der bisherigen Aussagen zu. Wiederum eine andere Frau mit türkischem Familienhintergrund wurde von ihrem Freund vergewaltigt; trotz der Reaktion der Familie über die Beziehung („Entehrung“) rückte sie nicht von der Anzeige ab. Die Unterstützung von Freundinnen wird öfter als positiv beschrieben, während entsprechend geprägte Familienangehörige häufiger Druck ausüben, von der Strafverfolgung abzusehen. Insgesamt wird mit zunehmender Integration eine deutlich größere Bereitschaft verzeichnet, die Hilfe staatlicher Institutionen in Anspruch zu nehmen.

3. Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Beherrschung des öffentlichen Raums

Für diese Fallgruppe sind zunächst kriminell agierende Rocker- und rockerähnliche Gruppen²⁵⁵ bzw. Teile davon zu nennen. Solche

Gruppierungen organisieren sich meist hierarchisch nach dem Vorbild der Hells Angels (z.B. Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sergeant in Arms, der Waffen verwaltet und Sanktionen anordnet, Officer of Supporters and Prospects, Supporter, Prospects). So waren über einige Zeit martialische Auftritte z.B. im Raum Stuttgart/Ludwigsburg zu verzeichnen, bis hin zu Schlägereien und Schießereien zwischen den türkisch-nationalistisch²⁵⁶ orientierten Osmanen Germania und von ihnen verfolgten linksorientierten Kurden²⁵⁷, die ihrerseits später Racheaktionen unternahmen.²⁵⁸ Dabei sollen Anhänger der Osmanen Germania auch den „Wolfgruß“ der extrem-nationalistischen „Grauen Wölfe“ gezeigt haben.²⁵⁹

Hier zeigen sich migrationsbedingte Importkonflikte, deren Ursachen weitgehend im Herkunftsland liegen. Sie können auch unbeteiligte Dritte treffen, z.B. Gäste in Shisha-Bars, in denen es zu Schießereien kommt. Auch wurden Türkischstämmige von Kurden in der Annahme angegriffen, sie gehörten zu den Osmanen. Die Geschädigten zogen später ihre Anzeigen zurück. In einem medial vielbeachteten Fall aus dem Jahr 2015²⁶⁰ lieferten sich verfeindete Frankfurter Gruppen mit türkischem Hintergrund (Mitglieder der Osmanen als Täter) in Mannheim eine Schießerei und Messerangriffe.

Ähnliches gilt für politische motivierte Maßnahmen gegen Landsleute. Dazu zählen Gewalttaten von Vertretern der PKK oder auch Aktionen von Anhängern/Anhängernorganisationen der



²⁵⁵ Z.B. die mittlerweile verbotenen Osmanen Germania BC, die statt der üblichen Motorräder Luxusautos bevorzugten und sich neben kriminellen Aktivitäten dem Boxsport widmeten.

²⁵⁶ Vgl. zu den Hintergründen z.B., den Bericht „Deutsch-türkischer Rockerclub“, Spiegel-online 24.03.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/osmanen-germania-und-ihre-connection-zu-recep-tayyip-erdogan-a-1199613.html> (09.11.2018). Religiöse Aspekte sollen bei dieser Gruppierung unbedeutend gewesen sein, abgesehen von dem Umstand, dass bei Vereinsitzungen kein Alkohol getrunken wurde, was für das Rockermilieu als ungewöhnlich gilt. Insgesamt soll die Gruppe keine starke ideologische Basis aufweisen, sondern vor allem als „Auffangbecken“ für Gemeinschaftssuchende gedient haben.

²⁵⁷ Im 2019 abgeschlossenen Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart ging es unter anderem um das brutale Zusammenschlagen eines BahoZ-Mitglieds durch 18 mit Baseballschlägern, Axtstielen und Schlagstöcken bewaffnete Mitglieder, schwere Misshandlungen eines Mitglieds, das gegen den internen „Ehrenkodex“ verstoßen hatte (Ausziehen mehrerer Zähne, Schuss in den Oberschenkel mit anschließendem Herausschneiden ohne Narkose, um das Beweismittel zu beseitigen) und Schläge und massive Drohungen gegen eine Zwangsprostituierte, die wöchentlich 4.000 Euro entrichten sollte; vgl. den Bericht „Nicht nur organisierte Kriminalität“, FAZ 27.03.2018, S. 4. So wurde sie mit der Aussage bedroht, „Ich habe draußen Jungs, die dir für 1000 Euro ins Bein schießen“ (vgl. den Bericht „Wer sich widersetzt, dem wird ins Bein geschossen“, FAZ 11.07.2018, S. 3). Sieben Angeklagte wurden wegen gefährlicher Körperverletzung, räuberischer Erpressung, Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Drogendelikten und versuchter Strafreitelung verurteilt (vgl. die Berichte „Panoptikum der Kriminalität“, FAZ 25.01.2019, S. 4; „Osmanen-Verfahren: Völlig sinnloses Gewaltgeschehen“, Stuttgarter Zeitung 24.01.2019, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.osmanen-verfahren-voellig-sinnloses-gewaltgeschehen.6a8e8102-5434-4ebd-ac4a-5b7324f0c3ba.html> [13.02.2019]). Das misshandelte Mitglied, Vorsitzender des Gießener Chapters der Osmanen, hat laut einem Pressebericht seine Aussage stark variiert und zuletzt Polizeibeamte belastet; vgl. den Bericht „Zeuge belastet Polizeibeamte schwer“, Stuttgarter Nachrichten 05.06.2018, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.osmanen-verfahren-geld-fuer-falschaussagen.a67cc780-3d49-47cb-b140-60358ce99064.html> (09.11.2018).

²⁵⁸ Vgl. den Bericht „Bandenkrieg: Kurden-Anführer verhaftet“, Stuttgarter Zeitung 03.08.2017, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.konflikt-tuerken-gegen-kurden-in-ludwigsburg-bandenkrieg-kurden-anfuhrer-verurteilt.c7c0cd7d-1b5c-4763-b1f4-43f116fb39e6.html> (28.11.2018).

²⁵⁹ Vgl. den Bericht „Osmanen-Verfahren“, Stuttgarter Nachrichten 14.09.2018, abrufbar unter <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.osmanen-verfahren-anklaegern-misslingt-erhaerten-ihrer-vorwurfe.0cda9911-38d2-47cf-b3ca-a0c900b9eff9.html> (28.11.2018).

²⁶⁰ Vgl. den Bericht „Messerstecherei am Mannheimer Marktplatz“, Rhein-Neckar-Zeitung 10.05.2016, abrufbar unter https://www.rnz.de/nachrichten/mannheim_artikel,-Mannheim-Messerstecherei-am-Mannheimer-Marktplatz-Fuenf-Mitglieder-eines-Boxclubs-wurden-verurteilt-_arid,190858.html (21.11.2018).

türkischen Regierung nach dem Putschversuch vom Juli 2016 gegen Anhänger der Hizmet-Bewegung („Gülen-Bewegung“), die im Falle von Anzeigen staatliche Sanktionen gegen sich oder Angehörige in der Türkei befürchten, nachdem die dortige Regierung diese Bewegung ausnahmslos als terroristische Gruppierung („FETÖ“) einstuft.²⁶¹

Interviewpartner weisen darauf hin, dass die Gewaltbereitschaft vom Maß der Orientierung am Herkunftsland der Familie abhängt.²⁶² Teilweise werde politisch-gewalttätige Tätigkeit durch Vertreter von Organisationen wie die Grauen Wölfe (Bozkurtlar) oder die Jugendorganisation der UID²⁶³ unterstützt. Diese Aussagen konnten im Rahmen dieser Studie nicht erhärtet oder widerlegt werden.

Nach Ansicht des Verfassers besteht indes ein Anfangsverdacht, dem nachgegangen werden sollte. Für politisch-kriminelle Aktivitäten der Osmanen Germania zugunsten der türkischen Regierung bzw. ihrer Unterstützerorganisationen wie die vormalige UETD²⁶⁴ (nunmehr UID)²⁶⁵, wie sie in anderen Bundesländern vermutet werden, gibt es in Baden-Württemberg bislang keine Beweise.²⁶⁶

Teilweise mischen sich sozio-politische Animositäten mit persönlichen Motiven, z.B. bei Straftaten zur Verteidigung der „Familienehre“. Ferner liegen Berichte vor, wonach ausländische Geheimdienste Landsleute aus solchen Milieus einsetzen, um „besondere Aufgaben“ zu erfüllen. Derartige Aktivitäten betreffen zwar nicht notwendig den öffentlichen Raum in Gänze, aber doch spezifische - nicht nur geographisch, sondern auch sozial gefasste –

Lebensräume bestimmter Bevölkerungsgruppen, die gleichermaßen Schutz verdienen wie die Gesamtbevölkerung.

Paralleljustiz darf z.B. in einem Fall vermutet werden, in dem der Anhänger einer kurdischen Gruppierung von Anhängern einer türkisch-nationalistischen Gruppierung angeschossen wurde, aber keinerlei Aufklärungsinteresse zeigte. Vielmehr musste die Geschosskugel zur weiteren kriminaltechnischen Untersuchung gegen seinen Willen entfernt werden.

Nicht zuletzt sind jedoch auch Beispielfälle zu verzeichnen, in denen die Fortführung von Konflikten aus der Herkunftsregion bewusst vermieden wird, so etwa seitens geflüchteter irakischer Yeziden, die von syrischen Muslimen angegriffen wurden. Insgesamt wird das Konfliktpotential in Baden-Württemberg als geringer beschrieben, als es in Regionen mit konzentrierten Wohnverhältnissen, prekärer sozialer Lage und starker sozialer Überwachung auftritt.

Im Übrigen zeigen sich Phänomene der Paralleljustiz, die unabhängig vom ethnischen oder kulturellen Hintergrund im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität stehen, so etwa die Durchsetzung von „Territorialansprüchen“ bei Menschenhandel, Prostitution oder Drogenhandel (z.B. im Kampf um den Zugang zu Nachtclubs, Diskotheken oder Bordellen zum Drogenvertrieb). So gilt die Mitgliedschaft in Rockergruppen mit der Erlaubnis, eine entsprechende Kutte zu tragen, unter Drogendealern oder Zuhältern als attraktiv. Dieses äußerlich erkennbare Zeichen wirkt nach Art



²⁶¹ Vgl. hierzu Rohe, Der Islam in Deutschland, 137 ff. mwN.

²⁶² Dies gelte z.B. bei Türkeibezug für Kurden und Türken, für Sunniten und Aleviten.

²⁶³ Union Internationaler Demokraten. Hier handelt es sich um die nunmehr umbenannte vormalige UETD (Union Europäischer Türkischer Demokraten), die enge Kontakte zur türkischen Regierung pflegt und deren Politik im Inland z.B. durch Hilfsdienste unterstützt (Organisation von Fahrten zu Wahllokalen, Ordnerdienste).

²⁶⁴ Auf der Website der 2004 in Köln gegründeten, europaweit mit Schwerpunkt in Deutschland agierenden Organisation (Union Europäisch-Türkischer Demokraten, nunmehr UID (<http://uetd.org/?lang=de>; abgerufen 13.11.2018) finden sich kaum Informationen über die Organisation. Dem Gutachter ist aber seit langem bekannt, dass sie maßgeblich an der Organisation von Auftritten türkischer Regierungspolitiker beteiligt ist. Auch einige Vertreter der Organisation haben ihm gegenüber ihre Nähe zur Regierungspartei zum Ausdruck gebracht. Die UETD hat laut Presseberichten beispielsweise für März 2017 in öffentlicher Hand befindliche Räumlichkeiten in Gaggenau und Hannover für angebliche interne Vereinszwecke angemietet, ohne offenzulegen, dass dabei prominente Vertreter der türkischen Regierung bzw. der Regierungspartei für das rechtsstaatlich höchst bedenkliche Verfassungsreferendum am 16. April 2017 werben sollten; vgl. die Berichte „Türkischer Justizminister kommt nicht nach Gaggenau“, Badische Neueste Nachrichten vom 02.03.2017, abrufbar unter <http://bnn.de/nachrichten/mitgliederversammlung-der-uetd-in-gaggenau-abgesagt> (17.03.2017) und „AKP-Vize darf nicht auftreten“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17.03.2017, S. 4. Vergleichbar auch Vorgänge in Köln, vgl. „Reker: Rechtsstaat und insbesondere Köln müssen viel aushalten“ Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 06.03.2017, S. 2. Der türkische Ministerpräsident Benali Yıldırım hat sich laut einem Medienbericht (muhabirce vom 18.02.2017) bei der UETD im Namen der Türkei für die Einladung nach Oberhausen bedankt; vgl. den Bericht „YILDIRIM: OBERHAUSEN'DA #EVT ETK.NL..NE KATILDI“, abrufbar unter <http://www.muhabirce.de/2017-02-18/yildirim-oberhausenda-evet-etkinligine-katildi> (14.04.2017). Vgl. auch die Ausführungen in Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2017, 287 f.

²⁶⁵ Union Internationaler Demokraten; vgl. hierzu die spärlichen Angaben auf der Website der Organisation, abrufbar unter <http://uetd.org/?lang=de> (21.11.2018).

²⁶⁶ Ein hochrangiges Mitglied soll Telefonkontakte mit dem türkischen Geheimdienst MIT unterhalten haben, diese nach Warnungen aber eingestellt haben. Vgl. zu den Hintergründen die Berichte Bericht „Deutsch-türkischer Rockerclub“, Spiegel-online 24.03.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/osmanen-germania-und-ihre-connection-zu-recep-tayyip-erdogan-a-1199613.html> (09.11.2018) und „Vorgeschicht von Erdoğan“, Die Zeit 12.04.2018, S. 8.

eines Franchise-Systems, indem aufgrund der zu vermutenden Gruppensolidarität („Machtstellung in der Szene“) „Rechtssicherheit“ bei Austauschgeschäften mit Partnern im Halbweltmilieu geschaffen wird, denen man typischerweise nicht vertrauen kann. Die Bezahlung für die „Franchisebeteiligung“ erfolgt im Wege der teilweisen Abschöpfung von Gewinnen aus den ausgeführten Geschäften. In solchen Zusammenhängen wurde auch berichtet, dass Nicht-Mitglieder bestimmter Gruppen behaupteten, zu dieser Gruppe zu gehören, um im sozialen Umfeld Macht auszuüben („Ich bin bei den X., die schicke ich dir an den Hals“).²⁶⁷

Die Gefahren solcher Strukturen für die Allgemeinheit zeigen sich exemplarisch in Fällen, in dem ein Strafverfahren wegen Totschlags eines Mitglieds einer verfeindeten Rockergruppe durchgeführt wurde, bzw. in einem Verfahren wegen bandenmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln. Nicht nur Zeugen aus dem näheren Tatumfeld²⁶⁸, sondern auch unbeteiligte Dritte äußerten, dass sie wegen der öffentlichen Präsenz der betreffenden Gruppierungen ungern aussagen würden. Ein Zeuge fürchtete nach eigener Aussage um sein Leben; ein anderer Zeuge aus den Ermittlungsbehörden wurde im privaten Bereich aggressiv bedroht, seine Familie wurde ausgespäht. Misslich ist insbesondere der Umstand, dass von polizeilicher Seite für einen dann tatsächlich zusammengeschlagenen tatbeteiligten Zeugen wegen mangelnden Personals trotz bekannter Gefährdungslage keine polizeilichen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden. Auch anderen unbeteiligten Zeugen wurde auf Anfrage beschieden, man könne nichts für sie tun. In solchen Fällen ist damit zu rechnen, dass Zeugen nichts mehr beobachtet haben wollen.

Machtdemonstrationen sind auch in dem Umstand zu vermuten, dass bei Gerichtsverfahren gegen prominente Mitglieder krimineller Gruppen große Zahlen muskulöser, gewaltbereit wirkender Männer

in Erscheinung treten, die umfangreiche Sicherungsmaßnahmen nötig machen.

In Einzelfällen bilden sich ethnisch strukturierte Gruppierungen²⁶⁹ mit hoher Gewaltbereitschaft auch gegen Polizeikräfte. Einschlägige Berichte beziehen sich auf Gambier, die schon in den 1990er Jahren und wiederum seit einigen wenigen Jahren im Drogenhandel aktiv werden.²⁷⁰ Letztere wurden in einer Stadt teilweise durch noch stärker gewaltbereite Marokkanergruppen verdrängt.²⁷¹

Eine aggressive Inanspruchnahme des öffentlichen Raums und Straftaten bis hin zu Angriffen auf Polizeikräfte durch manche Fußballultras und -hooligans werden auch aus Baden-Württemberg berichtet. Hier greifen teilweise die Mechanismen der Paralleljustiz, wenn in strafrechtlichen Ermittlungen eine „Mauer des Schweigens“ bei Tatopfern²⁷² oder Zeugen zu verzeichnen ist, oder wenn „Rache“ gegen Angehörige verfeindeter Gruppen geübt wird. Nicht in allen Fällen dürfte indes entsprechender Druck durch Täter oder deren Umfeld vorliegen: Nicht selten sollen regelrechte Verabredungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen getroffen werden, bei denen die Verletzten sich nicht als Opfer von Straftaten ansehen, sondern nur einfach „diesmal verloren“ haben. Solche Phänomene sind schon lange bekannt, insbesondere bei Schlägereien unter Jugendlichen bzw. im Zusammenhang mit alkoholinduzierten Auseinandersetzungen bei öffentlichen Festen.

Es wäre jedoch zu kurz gegriffen, solche Taten als rein interne Aktionen ohne Wirkung auf das staatliche Gewaltmonopol im öffentlichen Raum anzusehen. Unabhängig von der Frage, wie weit eine Zustimmung zu Verletzungshandlungen rechtswirksam erteilt werden kann, sind zumindest unbeteiligte Dritte wie auch Polizeikräfte potentielle Opfer von Attacken. Die oben unter II.3.b)



²⁶⁷ Neben einschlägigen Berichten aus Baden-Württemberg verfügt der Verfasser über gleichartige Informationen aus Berlin in Bezug auf kriminelle Clans.

²⁶⁸ Ein aussagebereiter Zeuge musste in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Ein anderer wurde unmittelbar vor dem Vernehmungstermin von mehreren Unbekannten zusammengeschlagen.

²⁶⁹ Es existieren Formen der Zusammenarbeit, z.B. zwischen albanischen und gambischen Gruppen im Drogenhandel.

²⁷⁰ In einem Verfahren wurde bekannt, dass ein Gambier von einem Nachbarn finanziert einreisen konnte, sich hier sogleich bei einer Kontaktperson zu melden hatte und in bestehende kriminelle Strukturen aufgenommen wurde.

²⁷¹ Es liegt nahe, hier Parallelen zu Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen zu vermuten, wo sich eine große Zahl häufig völlig verwahrloster junger Migranten ohne Familienbindung zu kriminellen Aktivitäten zusammenschließen, teils wohl auch im Auftrag vorhandener einschlägig befasster Clanmitglieder.

²⁷² So in einem Fall, in dem massiver Druck auf das Opfer von Angriffen durch eine Führungsfigur von Fußballultras ausgeübt wurde, keine Anzeige zu erstatten. Berichtet wird auch von internen Schlichtungsversuchen mit Vereinbarung von Geldzahlungen nach dem Beispiel der Familienclans.

cc) genannten Beispiele aus Dortmund und München zeigen, in welchem Umfang eine Breitenwirkung erzielt wird. Problematisch sind insbesondere koordinierte Aktionen einer größeren Zahl Beteiligter mit hoher Gewaltbereitschaft.

Solche Strukturen (mit straffen Hierarchien und internen Regelungen) sind auch in Baden-Württemberg anzutreffen. Aus strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren wurde bekannt, dass detaillierte Ratschläge gegeben werden, um strafrechtliche Ermittlungen zu vereiteln (Verdecken von Tattoos, Tragen einheitlichen Schuhwerks, Verbergen von Handys fernab von Tatorten). Interviewpartner haben zudem auf zweifelhafte Quellen mit Rechtshilfetipps für gewalttätige Fußballfans hingewiesen.²⁷³ Haftentlassene werden mit Bannern öffentlich begrüßt. Bei der Aufklärung von Straftaten zeigt sich - vergleichbar den Falllagen der Organisierten Kriminalität und des politischen Extremismus – oft eine Mauer des Schweigens.²⁷⁴

Problematisch sind schließlich auch Solidaritätsadressen beispielsweise von Parlamentariern an Gruppierungen, die wie im obengenannten Chemnitzer Fall in aggressiver Weise den öffentlichen Raum in Anspruch nehmen, wobei auch Straftaten begangen wurden.

4. Straftaten oder andere rechtswidrige Aktionen zur Verhinderung der Durchsetzung staatlicher Maßnahmen

Anders als in Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sind in Baden-Württemberg keine Fälle bekanntgeworden, in

denen z.B. ordnungsbehördliche Maßnahmen im Bagatellbereich zu Zusammenballungen von Dutzenden von (Groß-) Familienangehörigen und Unterstützern geführt hätten.

Vereinzelt²⁷⁵ wurden Fälle berichtet, in denen Drogenhändler aus Flüchtlingskreisen (vorwiegend aus Gambia, Nigeria und Marokko) sich in aggressiver Weise gegen Polizeikontrollen richteten und einzelne Polizeikräfte angriffen. Hier kann und muss Abhilfe durch den regelmäßigen Einsatz von Polizeikräften in größerer Zahl geschaffen werden.

Für diese Fallgruppe sind weiterhin Vorkommnisse wie in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) für Asylbewerber in Ellwangen zu nennen, bei denen eine rechtmäßige Abschiebungsmaßnahme zunächst durch Gewaltanwendung und –androhung verhindert wurde. 27 andere Asylbewerber hatten die ca. 20 polizeilichen Einsatzkräfte gewaltsam daran gehindert, einen 23jährigen Togolesen zur Abschiebung nach Italien festzusetzen. Drei Tage später wurde dies sodann durch einen Großeinsatz mit 500 Beamten durchgesetzt.²⁷⁶ Der Hintergrund solcher Vorkommnisse besteht anscheinend in eher spontan entwickelter Solidarität unter Flüchtlingen in vergleichbaren Lebenssituationen. Die menschlichen Hintergründe für derartige Aktionen (Ängste, traumatische Erlebnisse, mangelnde Zukunftsperspektiven im Herkunftsland) mögen durchaus verständlich sein. Dies rechtfertigt jedoch keine mit Drohungen oder Gewalt erzwungene Verhinderung rechtmäßiger staatlicher Maßnahmen.

Deshalb ist es erforderlich, in solchen Falllagen auch aus präventiver Sicht konsequente Maßnahmen zu ergreifen, wie dies in Ellwangen



²⁷³ Vgl. z.B. die Broschüre einer Gruppe namens „Solidarietà – Gemeinsam gegen Repression e.V.“, 2. Version 2015 abrufbar unter <http://www.cc97.de/wp-content/uploads/2014/06/Solidarieta-Broschuere-web.pdf> (12.11.2018). Selbstverständlich ist es nicht zu beanstanden, wenn Rechtshilfetipps auf der Grundlage des geltenden Rechts gegeben werden und überdies zumindest verbal rechtstreu Verhalten empfohlen wird. Auffällig ist allerdings, dass schon im Vorwort ausgesagt wird, dass „Fast jeder aktive Fußballfan“ es einmal mit „repressiven Maßnahmen“ zu tun bekomme. Im Folgenden werden dann unter anderem Materialverbote, die Sperrung von Blöcken, Stadionverbote, Strafverfahren, Meldeauflagen und Ausreisesperren als Beispiel benannt. Dies zeigt, dass sich die Verfasser offenbar an ein sehr spezielles Klientel von „aktiven Fußballfans“ richten. Der link zur Broschüre ist auf der Website einer Fußballultra-Gruppierung angesiedelt (<http://www.cc97.de/rechtshilfe/>, abgerufen am 12.11.2018), die auf ihrem Logo eine männliche Comicfigur mit nach vorn gereckter Faust in Bewegung darstellt, deren Gesichtsausdruck den Comicfiguren der „Panzerknacker“ ähnelt. Auf der Website wird behauptet, dass „Vereine, Verbände, Staat und Polizei“ versuchten, mit „immer neuen Schikanen“ gegen aktive Fußballfans vorzugehen. Hier zeigt sich eine Anlehnung an den Jargon linksradikaler gewalttätiger Organisationen.

²⁷⁴ Vgl. die Berichte „Breymaier: Verfassungsschutz soll AfD beobachten“, SWR Aktuell Baden-Württemberg vom 29.08.2018, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Nach-Demonstrationen-in-Chemnitz-Breymaier-Verfassungsschutz-soll-AfD-beobachten,breymaier-verfassungsschutz-afd-chemnitz-100.html>, und „BaWü-Innenminister Stobl: AfD „entwickelt sich in Richtung Rechtsextremismus“, abrufbar unter „<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-thomas-strobl-sieht-entwicklung-in-richtung-rechtsextremismus-a-1225841.html>“ (31.08.2018).

²⁷⁵ In jüngerer Zeit betreffend die Neckarwiesen in Mannheim.

²⁷⁶ Vgl. nur den Bericht „Viele Abschiebungen scheitern“, FAZ 23.07.2018, S. 2; zu detaillierten Ausführungen aus den Polizeiprotokollen „Eventuell bricht ein Kleinkrieg aus“, Die Welt kompakt 04.05.2018, S. 2 f.

tatsächlich erfolgt ist. Einerseits wurden bei der ersten unerwarteten Konfrontation nicht sofort Maßnahmen ergriffen, die eine unkontrollierbare Eskalation befürchten ließen. Andererseits wurde in kurzem zeitlichem Abstand nach sorgfältiger Planung und unter Einsatz einer großen Zahl von Polizeikräften die durchzuführende Abschiebung dann auch ohne Gegenwehr durchgesetzt. Sieben der Unterstützer des Abzuschubenden wurden mittlerweile zu Haft- bzw. Geldstrafen verurteilt oder abgeschoben.²⁷⁷ Bezeichnenderweise sind seitdem keine vergleichbaren Fälle bekanntgeworden, so dass das Vorgehen in Ellwangen als erfolgreiche Maßnahme gelten kann. Die Kommunikation in den betroffenen Kreisen funktioniert nach Erkenntnissen des Verfassers schnell und betrifft sowohl „Schlupflöcher“, die genutzt werden können, als auch Hindernisse, die kaum zu überwinden sind.

In sogenannte „Reichsbürger“ betreffenden Fällen wurde berichtet, dass Angehörige dieser Bewegung auf der Grundlage ihrer kruden Quellen und Theorien Gewalt bei der Durchsetzung ihrer abwegigen rechtlichen Ansichten angewandt haben. Pflegekinder wurden 2016 am Bahnhof von zwei ortsbekannten „Reichsbürgern“ angegriffen, was zur Verunsicherung der ganzen Familie führte.²⁷⁸ In einem anderen Fall mischte sich ein selbst ernannter „Verteidiger“ in Strafverfahren ein, beeinflusste Zeugen und drohte dabei Maßnahmen einer eigenen „Justiz“ an. Justizangehörige sollten wie oben unter II.3.b)dd) beschrieben durch die missbräuchliche Erwirkung eines Mahnbescheids über einen Millionenbetrag eingeschüchtert werden.

Positiv erwähnt wird im Zusammenhang mit solchen Verfahren, in denen hochideologisierte Beteiligte und Sympathisanten Sicherheitsrisiken schaffen, die Verstärkung des Wachtmeisterdienstes auch an kleineren Gerichten, so dass

schon präventiv Maßnahmen ergriffen werden können, wenn mit Störungen der Verhandlung zu rechnen ist (z.B. bei Erscheinen eines Großfamilienverbandes anlässlich der Urteilsverkündung). Andere Gerichte artikulierten Wünsche nach einer weiteren Verstärkung des Justizwachtmeisterdienstes auch außerhalb des Bereichs von Sicherheitsgruppen (SGS)²⁷⁹.

5. Sonstige Maßnahmen, die nach geltendem Recht staatlichen Institutionen vorbehalten sind

Im muslimischen Bereich sind in Baden-Württemberg keine „Gegenstrukturen“ über die bekannt gewordenen extremistischen Gruppen hinaus erkennbar, wenngleich inhaltliche Vernetzungen z.B. auch durch den Einsatz von Wanderpredigern oder koordinierte Bildungsmaßnahmen bekannt geworden sind.²⁸⁰ Das gilt auch für den politischen bzw. dschihadistischen Salafismus: Hier liegen weder bei Interviewpartnern aus dem Sicherheits- noch aus dem Sozialbereich Erkenntnisse vor, dass z.B. Angehörige salafistisch-extremistischer Milieus in organisierter Weise Straftaten verüben oder sich Sanktionsmechanismen anmaßen, die dem Staat vorbehalten sind. Allerdings agieren Interessierte aus diesem Spektrum mittlerweile sehr im Verborgenen und in zunehmend dezentralen und unkoordinierten Aktionsformen.²⁸¹ Dies ist nicht minder gefährlich, liegt jedoch außerhalb auch einer breiten Definition von Paralleljustiz.²⁸²

Mehrere Interviewpartner haben davon berichtet, dass in manchen Fällen z.B. bei häuslicher Gewalt Imame zur Konfliktlösung eingeschaltet wurden. Hier wurde indes durchweg von positiver Mitwirkung gesprochen, auch von Interviewpartnern, die kulturell oder religiös-traditionalistische Ansichten und Verhaltensweisen



²⁷⁷ Vgl. den Bericht „Urteile in Ellwangen“, FAZ 11.09.2018, S. 5: Von den neun in Untersuchungshaft genommenen Personen wurden vier zu Haft- bzw. Geldstrafen verurteilt, drei nach Italien abgeschoben; zwei Verdächtigen war keine Straftat nachzuweisen.

²⁷⁸ Vgl. den Bericht in Leuchtlinie, Wirkungsbericht 2016, Dossier Rechte Gewalt, 2016, 8.

²⁷⁹ Sicherheitsgruppe der Gerichte und der Staatsanwaltschaften.

²⁸⁰ Vgl. Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, 50 ff., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/lfv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018).

²⁸¹ So gibt es Versuche von Extremisten, sich als Dolmetscher bei der Bewältigung kommunaler Aufgaben anzudienen.

²⁸² Dasselbe gilt für religiös-extremistisch begründete Einzelstraftaten wie den Fall der besonders brutalen Tötung eines Sikhs, der angeblich gegenüber einem pakistanischen Muslim den Koran, den Propheten des Islam geschmäht und ihn zur Abkehr von seiner Religion aufgefordert hatte, nachdem man zuvor Alkohol konsumiert hatte (!).

vehement ablehnen und mit vielen Fällen häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Milieus konfrontiert werden. In mehreren Interviews war von einer „neuen Generation“ von Imamen die Rede, die im Rahmen des geltenden Rechts versucht haben, zur Konfliktlösung beizutragen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese eher punktuellen Einblicke keine Repräsentativität beanspruchen können. Allerdings bestätigen sie Erkenntnisse aus anderen Bundesländern, wonach Imame in aller Regel schon grundsätzlich davor zurückscheuen, in strafrechtsrelevanten Sachverhalten mitzuwirken, sondern die Beteiligten an die Polizei verweisen. In einem Fall wurden Imame in einem Eifersuchtskonflikt von einem Ehemann befragt, ob man einen Ehebrecher töten dürfe, was diese verneinten.²⁸³

Bekannt ist, dass einzelne Imame bereit sind, in inner- oder interfamiliären Konflikten unter Muslimen vermittelnd zu wirken, teilweise auch auf ausdrückliche Bitten z.B. von Personal in Flüchtlingsunterkünften oder in anderen staatlichen Einrichtungen. Nach allen bisherigen Erkenntnissen aus Deutschland geschieht dies aber punktuell und ohne die Intention, für derartige Fälle eine geregelte Infrastruktur aufzubauen. Häufig werden vielmehr Autoritätspersonen aus Großfamilien – teils auch jüngere - zur Schlichtung eingeschaltet, wobei die Schlichtung nach kulturell determinierten Verfahren und Inhalten erfolgt, nicht nach religiös begründeten, wenngleich religiöse Elemente zusätzlich einfließen können (z.B. gemeinsames Gebet vor Beginn der Verhandlungen zur Beruhigung der Atmosphäre). In nicht wenigen Fällen wird ein mäßigender Einfluss solcher Personen berichtet. Insofern ist passgenau zu unterscheiden, ob die Einflussnahme sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegt und dann durchaus positiv bewertet werden kann, oder ob dies nicht gilt. Generelles Misstrauen gegenüber interner Vermittlung wäre also ebenso unangebracht wie deren ausnahmslose Akzeptanz.

Rechts- und Linksextremisten sind weiterhin auch in Baden-Württemberg aktiv.²⁸⁴ Die Militanz habe in den letzten Jahren zugenommen. Die Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols wird als „Markenzeichen“ beider Richtungen beschrieben, die sich auch in ihren Aktionsformen annähern, z.B. das „Outing“ von Gegnern im Internet. Strukturen der Paralleljustiz seien aber in diesen Gruppierungen nicht erkennbar. Es sei zu Bedrohungen von Aussteigern gekommen, schwerere Straftaten wurden in diesem Zusammenhang jedoch nicht bekannt. Auch die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Scientology-Organisation²⁸⁵ haben in Baden-Württemberg nicht zu bekannt gewordenen Straftaten z.B. gegen „Aussteiger“ geführt.

In einer baden-württembergischen Stadt mit hohem Ausländeranteil soll sich der Ableger einer Rockergruppe ausschließlich aus deutschen Staatsangehörigen gebildet haben, die politisch am rechten Rand angesiedelt sind und kurzzeitig von Teilen der Bevölkerung als „Gegengewicht“ zur ausländischen Bevölkerung geduldet oder sogar unterstützt wurden. In einer anderen Stadt gab es Versuche innerhalb der russischen/ russlanddeutschen Bevölkerung, nach (gezielter²⁸⁶) Verbreitung von Falschnachrichten über die angebliche Vergewaltigung eines russlanddeutschen Mädchens in Berlin durch Flüchtlinge aus dem Nahen Osten im Jahre 2015 eine Bürgerwehr zu etablieren. Dieser Versuch konnte aufgrund wachsamer Beobachtung durch Behörden bereits frühzeitig vereitelt werden. In einer anderen Stadt wäre es laut einem Zeitungsbericht wegen der Aktivitäten krimineller Mitglieder einer Großfamilie aus dem Kosovo fast zur Gründung einer Bürgerwehr gekommen. Die zehn erwachsenen Familienmitglieder, deren Asylanträge abgelehnt worden waren, sollen mehr als 400 Straftaten begangen haben. Hier scheint die koordinierte Arbeit im „Sonderstab gefährliche Ausländer“



²⁸³ Der spätere Täter brachte auch vor, dass der Getötete seine Ehefrau verzaubert haben lasse, was den psychischen Hintergrund der Tat beleuchten mag.

²⁸⁴ Vgl. nur die Ausführungen in Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, 120 ff. und 190 ff., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/lfv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018).

²⁸⁵ Vgl. Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, 239 ff., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/lfv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018).

²⁸⁶ Vgl. z.B. die Auswahl einschlägiger Meldungen in Izvestia und Rossijskaja Gazeta vom 26. Januar bis 3. Februar 2016, abrufbar unter <http://izvestia.ru/news/603243> („Ende von Europa“); unter <http://izvestia.ru/news/603111> („Angriff der Flüchtlinge auf Rentner“); unter <http://www.rg.ru/2016/01/18/bezhency-site.html> („Europa verliert seine Identität“); unter <http://www.rg.ru/2016/01/26/evropa-site.html> („Schengen bekommt man nicht mehr zurück. Wer möchte den Untergang von Europa?“); „Russlands geheimer Feldzug gegen den Westen“, FAZ 11.03.2016, S. 2

erfolgreich zu wirken; zwei der Mitglieder wurden mittlerweile abgeschoben, bei acht weiteren wird dies vorbereitet.²⁸⁷

Reichsbürger und Selbstverwalter sind auch in Baden-Württemberg aktiv.²⁸⁸ Sie werden z.B. durch Beantragung von Staatsangehörigkeitsausweisen oder durch Angabe des Geburtsorts „Königreich Württemberg“ erkennbar. Der sogenannte „Staatenbund Deutsches Reich“²⁸⁹ unterhält die Untergliederungen „Volksstaat Württemberg“²⁹⁰ und seit kurzem „Republik Baden“²⁹¹. Die Vernetzung wird beispielsweise auf der Website eines in Baden-Württemberg ansässigen „Rechtsverstehers“ dokumentiert.²⁹²

Es handelt sich nicht um ein Massenphänomen, teilweise besteht aber eine wirkungsvolle Vernetzung. Nicht alle Angehörige dieser Bewegungen seien rechtsextrem eingestellt. Sie seien jedoch sicherheitsgefährdend, zumal in diesen Kreisen eine sehr hohe Waffenaffinität zu verzeichnen sei, die noch weit über derjenigen unter Rechtsradikalen liege. In einem aktuellen Fall verletzte z.B. ein Reichsbürger drei Polizeibeamte, als sein Gaszähler abgestellt werden sollte.

In Baden-Württemberg erfolgt nun eine konsequente Überprüfung der Waffenerlaubnisse mit dem Ziel eines Entzugs wegen Unzuverlässigkeit in gegebenen Fällen.²⁹³

IV. EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Empfehlungen werden schwerpunktmäßig der Bekämpfung (Bereich Repression) bzw. der Verhinderung (Bereich

Prävention) von Paralleljustiz zugeordnet, wenngleich sich vielfach Überschneidungen ergeben.

Viele der Empfehlungen beruhen auf den Ergebnissen der Umfragen und Interviews sowie auf Erkenntnissen aus anderen Bundesländern.²⁹⁴ Möglicherweise sind manche Petita, insbesondere im präventiven Bereich, bereits (punktuell) umgesetzt. In diesem Fall bedarf es jedoch der breiteren Kommunikation.

1. BEREICH REPRESSION

a) Schutz von Geschädigten und Zeugen und Sicherung von Aussagen; Verfahrensbeschleunigung

Die Empfehlungen werden in chronologischer Reihung auf Anzeigeerstattung/Ermittlungsverfahren, Gerichtsverfahren, Strafvollzug und Haftentlassung hin ausgerichtet.

Von zentraler Bedeutung ist der wirksame Schutz von Geschädigten und Zeugen. In dieser Hinsicht werden noch vielfach Defizite beklagt, die zumindest zu erheblichen Teilen durch entsprechende zusätzliche Ressourcen, stärkere Nutzung vorhandener Verfahrensmöglichkeiten und Bewusstseinsbildung vermindert werden können. Die Bedrohung von Geschädigten und Zeugen ist oft real, in herausragender Weise im Bereich der Drogenkriminalität/Kriminalität bei Rocker- und rockerähnlichen Gruppen²⁹⁵, aber auch im Bereich sozio-kulturell begründeter „Ehrschutzdelikte“ und Fälle häuslicher Gewalt. Deshalb führt ein Mangel an effizienten Schutzmaßnahmen fast zwangsläufig zu



²⁸⁷ Vgl. den Bericht „Fachleute für die Beseitigung von Abschiebehindernissen“, FAZ 04.01.2019, S. 4.

²⁸⁸ Vgl. Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, 183 ff., abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/lfv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018)

²⁸⁹ Vgl. die Angaben auf der Website <https://staatenbund-deutschesreich.info/staatliche-dokumente> (25.11.2018).

²⁹⁰ Vgl. die Angaben auf der Website <https://staatenbund-deutschesreich.info/glied-bundesstaaten/bundesstaat-wuerttemberg> (25.11.2018).

²⁹¹ Vgl. die Angaben auf der Website <https://republik-baden.info/> (25.11.2018).

²⁹² Abrufbar unter <https://www.freiheit-fuer-deutschland.de/rechtsverstehers/hans-joachim-zimmer/> (25.11.2018).

²⁹³ Das OVG Lüneburg (Beschluss v. 18.07.2017, NJW 2017, 3256) hat überzeugend entschieden, dass Reichsbürgern, welche die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschlands und damit auch die des Waffengesetzes in Abrede stellen, in der Regel die waffenrechtliche Zuverlässigkeit fehlt.

²⁹⁴ Vgl. hierzu das Informationspapier der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“, Stand 02.11.2015 sowie Berlin, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Umgang mit Paralleljustiz – Ein Praxisleitfaden für die Strafjustiz, Juni 2016.

²⁹⁵ Ohne weitreichende Angebote an Kronzeugen und deren effizientem Schutz sollen Ermittlungen häufig aussichtslos sein.

mangelnder Aussagebereitschaft bzw. der Rücknahme von Anzeigen. Andererseits sind Geschädigte und Zeugen meist der entscheidende Schlüssel zu den für die Wahrheitsfindung und ggf. Strafverfolgung erforderlichen Fakten.

Teilweise fehlt es an den erforderlichen Ressourcen: So wurde in einem relevanten Fall die Aufnahme in ein (meist kosten- und personalintensives) Zeugenschutzprogramm aus Kostengründen abgelehnt. Zudem besteht dringender Bedarf an mehr Unterbringungsplätzen in Frauenhäusern oder anderen Unterbringungseinrichtungen (bei einer Hilfsorganisation kommen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt/Ehrschutzdelikten und Zwangsverheiratungen auf 8 stationäre Plätze 80 Anfragen jährlich). Für männliche Opfer fehlt es in Süddeutschland anscheinend gänzlich an spezifischen Schutzeinrichtungen. Neben Maßnahmen auf Landesebene bietet möglicherweise die einschlägig befassete Initiative von Bund-Ländern und Kommunen den Raum, die dringenden und seit langem bekannten Maßnahmen nun zügig voranzutreiben.²⁹⁶

Die Schlüsselposition für effiziente Strafverfolgung/Eindämmung von Paralleljustiz liegt bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen. Im Hinblick auf das Aussageverhalten von Geschädigten und Zeugen ist festzustellen, dass ohne zügige staatsanwaltschaftliche und richterliche Vernehmung schon nach 1-2 Tagen ein „Umdenken“ (Abwägen der Konsequenzen einer Aussage; Ausübung von Druck) einsetzt, das zu „Erinnerungslücken“, Falschaussagen oder Aussageverweigerung führt, während in der „akuten Phase“ der Eindruck von der Tat noch stark wirken kann. Zudem wird später häufig vorgebracht, es sei zu sprachlichen Missverständnissen gekommen, der Dolmetscher habe schlecht/voreingenommen übersetzt, oder die Aussage sei schlicht falsch gewesen. Hier wird eine durchgehend sorgfältige Dokumentation polizeilicher Erstvernehmungen (auch durch Videovernehmungen²⁹⁷) erforderlich. Empfohlen wird auch die frühe Einbindung von Polizeibeamten bei

Betreuung von Zeugen, wenn beispielsweise deren Bedrohung im Raum steht.

Sobald Anzeichen für das Wirken von Paralleljustiz erkennbar werden, ist eine frühe richterliche Vernehmung geboten, um erforderlichenfalls der Richter als Zeugen einschalten zu können, wobei eine verstärkte Nutzung der Dokumentation in Bild und Ton gemäß § 58a StPO (frühe richterliche Videovernehmung) angeregt wird.

Wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs (Ladungsfristen, Anwesenheitsrechte, Vorbereitung) empfiehlt sich in solchen Fällen auch eine kurzfristig mögliche staatsanwaltschaftliche Vernehmung in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat. Für Geschädigte vorteilhaft ist es hierbei, dass die Begegnung mit dem Beschuldigten vermieden werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf gewalttätige/offensichtlich gewaltbereite Schädiger wird vielfach die konsequente Anordnung von Untersuchungshaft gefordert.

Auch in Nichthaftsachen wird eine möglichst zeitnahe Anklageerhebung und Anberaumung der Hauptverhandlung empfohlen, weil auch dann oft ein Abrücken der Geschädigten/Zeugen nach längeren Überlegungsphasen zu beobachten ist. Eine Möglichkeit ist die Nutzung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO, das angeblich weitgehend unbekannt ist. Tatsächlich wurde dieses administrativ vergleichsweise aufwendige Verfahren in amtsgerichtlichen Verfahren Baden-Württemberg weit weniger als im Bundesdurchschnitt angewendet (2017 im Bundesschnitt 1,9%, in Baden-Württemberg 0,1% (52 Verfahren, in Bayern 2017 3.206 Verfahren).²⁹⁸

Bei Geschädigten oder Zeugen, die aus dem sozialen Umfeld bedroht werden, ist besondere Umsicht bei der Kontaktaufnahme geboten, wie etwa Kontaktaufnahme auf neutralem Terrain (z.B. „Arztbesuch“)



²⁹⁶ Vgl. das aktuelle Interview mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Unvorstellbare Zahlen“, Der Spiegel 47/2018, 48.

²⁹⁷ In Berlin wurde 2016 ein Pilotprojekt zur polizeilichen Videovernehmung gestartet (vgl. Berlin, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Umgang mit Paralleljustiz, 14). Möglicherweise lassen sich hieraus Erkenntnisse auch für Baden-Württemberg gewinnen.

²⁹⁸ Informationen aus dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom Februar 2019.

oder die Vereinbarung, keine Post zuzusenden, sondern sie abholen zu lassen; angeregt wurde die Einrichtung anonymer Anlaufstellen. Nach Möglichkeit sollten auch getrennte Anhörungen von Geschädigten und Schädigern stattfinden (§§ 168c Abs. 3, 247 StPO).

Zum wirksamen Schutz von bedrohten Geschädigten und Zeugen, aber auch Dolmetschern zählt die Geheimhaltung von Wohnanschrift und Aufenthaltsort. Als Problem wird die Angabe der aktuellen Wohnanschrift bzw. des Aufenthaltsorts von verängstigten Zeugen geschildert. Nach § 68 Abs. 3 StPO (bzw. §§ 161a Abs. 1 S. 2, 163 Abs. 3 S. 2 StPO) ist ein Absehen von Offenlegung bei begründetem Anlass zur Besorgnis möglich; häufig herrsche jedoch nur ein (verständliches) „ungutes Gefühl“. Gelegentlich bestehe anscheinend auch Unkenntnis dieser Norm bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen. Schutz von Dolmetschern wird durch entsprechende Regelung z.B. in § 185 Abs. 1a GVG in Anlehnung an § 68 Abs. 3 StPO angeregt, die es zudem ermöglicht, den Namen (Identität) nicht in den Ermittlungsakten erscheinen zu lassen.

Problematisch sind auch Situationen, in denen die Eltern Minderjähriger Unterschriften für die Zustimmung zu Schutzmaßnahmen leisten müssen und bei dieser Gelegenheit die Adresse des in Schutz genommenen Minderjährigen erfahren.

Ein positives Potential wird in der Möglichkeit einer psychosozialen Zeugen- und Prozessbegleitung (§§ 406f, g StPO) gesehen.²⁹⁹ Vergleichbares gilt für die Bestellung eines Zeugenbeistandes gemäß §§ 397a, 406h StPO. Allerdings ist nach Möglichkeit zu vermeiden, dass ein Beistand gesucht wird, der die Interessen der Schädigerseite vertritt und z.B. versucht, ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO durchzusetzen.³⁰⁰ Als wünschenswert wurde die künftige Einbeziehung potentiell gefährdeter/ingeschüchterter Zeugen bezeichnet; zudem solle die Möglichkeit geschaffen werden, dies auch ohne Antrag vom Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorzunehmen,

zudem anders als gegenwärtig unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeugen.

Weiterhin seien Informationen über kostenlose Opferanwälte nach eigener Wahl und die mögliche Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm wichtig. Wiederum angeregt wurde die Bereitstellung von Informationen für potentiell gefährdete/ingeschüchterte Personen über Schutzmaßnahmen auch unterhalb der Schwelle des Zeugenschutzprogramms, möglicherweise auch durch Erweiterung der Informationspflichten aus §§ 406i – 406k StPO.

Wenn Geschädigte oder andere Zeugen im gerichtlichen Verfahren entgegen früheren Vernehmungen plötzlich entlastende Aussagen machen, teils sogar die Schuld an der Tatbegehung auf sich nehmen oder sich erstmals auf ihr Aussageverweigerungsrecht berufen, liegt das Vorliegen von Paralleljustiz nahe. In solchen Fällen sollte daran gedacht werden, Zeugen vom Hörensagen aus dem Kreis der Ermittlungsbehörden zu befragen. Zudem sollte deutlich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass gegebenenfalls ein Strafverfahren wegen uneidlicher Falschaussage, Strafvereitelung oder falscher Verdächtigung eingeleitet werden kann. In derartigen Fällen sollte auch eine wörtliche Protokollierung erfolgen, erforderlichenfalls auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Im Verfahren sollte eine stets sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des § 55 StPO (Auskunftsverweigerungsrecht) vorgenommen werden. In Zweifelsfällen – insbesondere dann, wenn das bisherige Ermittlungsergebnis keine Hinweise auf eine mögliche Selbstbelastung enthält - empfehlen sich deutliche Nachfragen, in geeigneten Fällen auch direkt im Hinblick auf außergerichtliche „Einigungen“ und ihre Beteiligten. Erforderlichenfalls sollten Vertreter der Staatsanwaltschaft entsprechende Stellungnahmen abgeben/Anträge stellen. Auch empfiehlt es sich in solchen Fällen, die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes gemäß § 56 StPO zu fordern.



²⁹⁹ Vgl. beispielhaft die Angaben auf der Website <https://zeugeninfo.de/zielgruppen/fuer-fachkraefte-und-justiz/psychosoziale-fachkraefte/beschreibung-der-zeugenbegleitung/> (21.11.2018).

³⁰⁰ Vgl. für diese Konstellation den Sachverhalt in Berlin, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Umgang mit Paralleljustiz, 7.

Empfehlenswert sind ferner ein organisierter Austausch bzw. Fortbildungen zu effizientem Zeugen- und Opferschutz.

b) Sicherung von Sachbeweisen

Zur Vermeidung der ausschließlichen Abhängigkeit von Zeugenaussagen ist die frühzeitige und umfassende Sicherung anderer Beweise erforderlich, die wiederum erhebliche Ressourcen beansprucht, etwa bei Observationen und Telefonüberwachungen. Letztere können bei personellen Überschneidungen auch aus anderen Ermittlungsverfahren stammen. Über die üblichen Ermittlungen an Tatorten hinaus ist an Funkzellenauswertungen und die Nutzung von Videoaufzeichnungen z.B. in Bahnhöfen oder öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. durch private Überwachungskameras zu denken. Wegen meist kurzer Speicherdauer ist hier Eile geboten.

Zur Gewinnung von Dokumenten z.B. über ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Gewaltopfern sollte frühzeitig darauf hingewirkt werden, dass eine Entbindung von Schweigepflichten erfolgt, damit die Dokumente als Urkunden gemäß § 256 StPO verwertet werden können.

In Strafverfahren über Taten minderen (Einzel-)Gewichts, insbesondere bei einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen, in denen nur Zeugen zur Verfügung stehen, die stark widersprüchliche Aussagen machen, kommt es sehr häufig zu Freisprüchen. Der Anreiz für stark belastete Staatsanwaltschaften, Straftaten bei derartiger Beweislage überhaupt zur Anklage zu bringen, ist gering. Vielmehr existieren Textbausteine für Verfahrenseinstellungen mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bei widersprüchlichen Aussagen, wenn kein neutraler Zeuge zur Verfügung steht. Die Verweisung auf den Privatklageweg wird in Milieus, die für Paralleljustiz anfällig sind, jedoch sowohl auf Schädiger- wie auf Geschädigenseite als Schwäche des Staates interpretiert werden.³⁰¹

Deshalb sollte gerade in diesen Fällen das öffentliche Interesse nach Maßgabe von Nr. 234 RiStBV besonders sorgfältig geprüft werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Privatklagedelikte bei der Anwendung von §§ 374, 376 StPO unter Beachtung von Nrn. 86, 87 RiStBV.

Insbesondere im BtM-Bereich sei die Zeugengewinnung besonders schwierig (oft finden sich auf allen Seiten Straftäter; zudem besteht die Gefahr des Abschneidens von Bezugsquellen bei Süchtigen); deshalb werden zeit- und personalintensive Ermittlungen objektiver Umstände durch verdeckte Ermittlungen und/oder technische Überwachung erforderlich. Letzteres gilt gleichermaßen für die Ermittlung von Straftätern bei politisch-extremistischen Aktionen im öffentlichen Raum oder unter Fußballultras und -hooligans, die sich teils wie oben unter III.3. beschrieben bewusst tarnen, um sich einer Strafverfolgung zu entziehen.

In erheblichem Umfang wird in Staatsanwaltschaften über eine „Aktenflut“ geklagt, die wenig Raum für die Ermittlung von Straftaten geringeren Gewichts (z.B. einfache Körperverletzungen) lasse, auch wenn der Verdacht besteht, dass Paralleljustiz im Raum steht. Verfahrenseinstellungen (§§ 153a StPO, 45, 47 JGG) können zudem die Erledigungsstatistik erhöhen. Zur Bekämpfung von Paralleljustiz ist jedoch eine besonders intensive Prüfung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung notwendig. Andernfalls entwickelt sich ungewollt eine Ergebnisübereinstimmung zwischen den ressourceninduzierten Problemen der Strafverfolgungsbehörden und dem internen „Klärungsanspruch“ der Akteure von Paralleljustiz auf Kosten deren Opfer. Dadurch wird letztlich der staatliche Strafanspruch und das staatliche Gewaltmonopol unterminiert, das Vertrauen in effizienten Schutz von Geschädigten und anderen Verfahrensbeteiligten durch den Rechtsstaat schwindet.

c) Optimierung des Informationsflusses

Weitere Empfehlungen betreffen die vielfach gewünschte Verbesserung des Informationsaustauschs. Für den Justizvollzug



³⁰¹ Das im Gegensatz zu vielen Herkunftsregionen von Migranten täterorientierte Strafrecht mit Resozialisierungsanliegen, Möglichkeit der Verhängung von Bewährungsstrafen, Verzicht auf die Todesstrafe, vergleichsweise geringe Strafen und rechtsstaatliche Verfahren gilt ohnehin in von Paralleljustiz betroffenen Milieus als strukturell schwach.

wäre im Hinblick auf Strukturen der Organisierten Kriminalität/ Paralleljustiz die fest organisierte Benennung von Ansprechpartnern in anderen Behörden (Staatsanwaltschaften, Landeskriminalamt, Verfassungsschutz, Gerichte) hilfreich. Für die sich wandelnden Strukturfragen wird auch eine systematische Vernetzung gewünscht. Bei der Einlieferung in den Justizvollzug sind für die Strukturaufdeckung konkrete Informationen über Tat und Täter erforderlich (z.B. Art des Delikts, Stellung in der Gruppenhierarchie, Art und Aktionsradius der Organisation, gegebenenfalls vorhandener Politikbezug). Eine standardisierte Erfassung kann nach dem Muster eines Fragebogens erfolgen.

Generell wird der „Datenföderalismus“ beklagt, etwa in Gestalt nicht kompatibler Datenbanken. Zur Effizienzsteigerung ist ein erleichterter Informationsaustausch auf Länder- und Bundesebene erforderlich. Hilfreich wären leicht zugängliche länder- bzw. behördenspezifische Informationen über konkret notwendige Handlungsschritte z.B. beim Zeugenschutz. Soweit rechtlich zulässig wird auch vermehrter Datenaustausch zwischen allen betroffenen Behörden einschließlich der Sozialbehörden gewünscht. Eine zentrale Klärung wäre hilfreich.

Im Hinblick auf Clankriminalität hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine durch den Landespolizeipräsidenten am 05.03.2018 in Kraft gesetzte „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ entwickelt, die einem polizei- und justizinternen Adressatenkreis zugänglich gemacht wurde.³⁰² Im Fokus steht die Verzahnung von Einsatz- und Ermittlungstätigkeit auf der Grundlage landeseinheitlicher Standards mit niedrigschwelligem Einschreiten und einem ganzheitlichen Bekämpfungsansatz. Danach soll ein behörden- und ressortübergreifendes Informationsmanagement auf der Basis einheitlicher Definitionen (z.B. für „kriminelle Clanstrukturen“) etabliert werden, das neben frühzeitiger und

strukturierter Aufarbeitung von Informationen auch Fortbildungen auf Behörden- und Dienststellenebene unterstützen und bei Einsatz- und Ermittlungslagen beraten soll. Über die OK-Staatsanwaltschaften sollen frühzeitiger Informationsaustausch und Koordination ermöglicht werden. Übergreifende Netzwerkarbeit für Prävention und Strafverfolgung soll auch durch Einbeziehung von Partnern auf kommunaler Ebene, die Einrichtung von „Sicherheitspartnerschaften“ oder „Runden Tischen“ erfolgen.³⁰³ Das Dokument selbst wurde als Verschlusssache eingestuft und konnte deshalb dem Verfasser nicht zugänglich gemacht werden.

Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit über interne Verbindungen der Kooperation die Erfahrungen besonders betroffener Bundesländer wie Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zu nutzen, um für Baden-Württemberg ein „Frühwarnsystem“ zu entwickeln.

Erwägenswert ist eine Erweiterung der gesetzlich definierten Aufgaben des Verfassungsschutzes, soweit die hier beschriebenen Strukturen der Organisierten Kriminalität das Gewaltmonopol des Rechtsstaats bedrohen bzw. die Herrschaft im öffentlichen Raum durchzusetzen versuchen. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil nach einzelnen Informationen personelle Überschneidungen zum gewalttätigen religiösen Extremismus festzustellen sind.³⁰⁴

Erforderlich ist schließlich auch länderübergreifende Zusammenarbeit z.B. bei der sehr aufwendigen Überprüfung von Reichsbürgern und Selbstverwaltern. Es gibt Anzeichen dafür, dass trotz der Heterogenität dieser Gruppierungen gewisse Kooperationsstrukturen entstanden sind, die es zu beobachten gilt. Nicht zuletzt die Berufung auf ein angebliches Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG ist eine direkte Herausforderung des Rechtsstaats und seines Gewaltmonopols. Auch hier werden weitere personelle wie auch technische Ressourcen (im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung) erforderlich.



³⁰² Informationen im Antwortschreiben vom 17.10.2018 auf eine Anfrage des Verfassers.

³⁰³ Informationen aus der Antwort der Landesregierung vom 27.06.2018 auf eine Kleine Anfrage vom 30.05.2018, Niedersächsischer Landtag Drucksache 18/1201, S. 2f.

³⁰⁴ Antwort der Landesregierung vom 27.06.2018 auf eine Kleine Anfrage vom 30.05.2018, Niedersächsischer Landtag Drucksache 18/1201, S. 4 unter 6. Vgl. auch den Bericht „Tschetschenische „Moralwächter in Berlin“, Tagesspiegel 17.07.2017, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/tschetschenische-moralwaechter-in-berlin-sag-nicht-du-seist-nicht-gewarnt-warden/20018744.html> (05.11.2018).

Für die Aufdeckung von Strukturen Organisierter Kriminalität/ Paralleljustiz bzw. bei Bedrohungsszenarien werden personelle Ressourcen benötigt (z.B. Ausbau der Strukturbeobachtung zur Ermittlung der internen „Chefs“; Beobachtung, wer mit wem beim Hofgang spricht, etc.). Zudem sollte in allen Justizvollzugsanstalten ein Raum z.B. für internen Informationsaustausch unter den Bediensteten zur Verfügung stehen, was bislang nicht durchweg der Fall ist.

Die seit 1999 eingerichteten vier Häuser des Jugendrechts haben sich als wirksames Instrument für die gut vernetzte, zügige Reaktion auf Jugenddelinquenz, Abwicklung von Verfahren und Präventionsmaßnahmen erwiesen. Insofern können sie in ihrer Struktur als Modell für generelle Verfahrensbeschleunigung und Behördenkooperation³⁰⁵ dienen, die nicht selten durch schwierige Informationsbeschaffung und Koordination von Maßnahmen behindert wird. Falllagen der Paralleljustiz tauchten hier vor allem in Täter-Täter-Konstellationen auf, in denen alle Beteiligten versuchten, strafrechtliche Ermittlungen nach Möglichkeit zu verhindern und allenfalls interne „Klärungen“ herbeizuführen, dies durchaus nicht untypisch für Jugendkriminalität in weiteren Bereichen. Deshalb sind nur wenige Fälle eines dort erfolgreich betreuten Täter-Opfer-Ausgleichs bekannt geworden, der eine staatlich sanktionierte Alternative zur Paralleljustiz darstellt. Ein zusätzliches Potential ist aber erkennbar, wenn die Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs konsequent für Fallkonstellationen weiterentwickelt wird, in denen die Opfer zugleich auch Täter sind.

Bei alledem muss kommuniziert werden, dass auch bei grundsätzlich wünschenswerten Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens bleibt (§§ 152 ff. StPO) und dass die Mechanismen der Schamkultur – ohne Einsicht des eigenen Tatumrechts und der erkennbaren Übernahme von Verantwortung gegenüber dem Opfer – den Anforderungen des § 46a StGB nicht genügen.³⁰⁶ Ohne Beteiligung des Opfers, z.B. bei Verhandlungen zwischen Familienoberhäuptern, fehlt es gänzlich an diesen Anforderungen.

Sollten sich künftig lokale oder regionale Schwerpunkte für Formen der Paralleljustiz bilden, insbesondere im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität, ist die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften anstelle der Fallzuordnung nach Buchstaben zu erwägen. Zur besseren Erfassung derartiger spezifischer Straftaten empfiehlt sich die bundeseinheitliche Erarbeitung von Definitionen zur besseren statistischen Erfassung und als Grundlage für den Informationsaustausch. Zudem ist an die Etablierung von Ansprechpartnern für Paralleljustiz (Bündelung von Erfahrungen, Sensibilisierung) innerhalb der Staatsanwaltschaften zu denken, wie sie der Freistaat Bayern in den Generalstaatsanwaltschaften eingeführt hat. Allerdings ist gegebenenfalls darauf zu achten, dass entsprechende personelle Ressourcen vorgehalten werden und die Information über die Existenz solcher Ansprechpartner auch kontinuierlich weitergegeben wird.

d) Einziehung von Taterträgen; Überprüfungen und Aussteigerprogramme

Im Hinblick auf sich überlappende Strukturen von Organisierter Kriminalität und Paralleljustiz empfiehlt sich die konsequente Nutzung der seit 2017 deutlich erweiterten Möglichkeiten zur Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB)³⁰⁷. Hierbei scheint sich auch eine Politik der konsequenten „Nadelstiche“, z.B. in Kooperation mit den Finanzbehörden und der Gewerbeaufsicht, anzubieten. Allerdings sind auch hierfür erhebliche personelle Ressourcen erforderlich.

Im Hinblick auf Reichsbürger und Selbstverwalter ist die flächendeckende Überprüfung des öffentlichen Dienstes zu begrüßen, ebenso die Aufhellung des in Baden-Württemberg bestehenden Dunkelfeldes und der Entzug von Waffenerlaubnissen der sehr waffenaffinen Mitglieder solcher Gruppierungen. Auch die interministeriell gut koordinierten einschlägigen Schulungen



³⁰⁵ Beteiligt sind etwa die örtliche Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Jugendhilfe und/oder kommunale Soziale Dienste, Jugendrichter sowie anlassbezogen andere Institutionen wie die örtlichen Amtsgerichte, Schulen, Jobcenter, ortsansässige Firmen und Vereine.

³⁰⁶ Vgl. nur Meier, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht, JZ 2015, 488-494.

³⁰⁷ Vgl. hierzu die Beschlussempfehlung in BT-Drucksache 18/11640, 77 ff.

des Landesamtes für Verfassungsschutz für Angehörige von Staatsanwaltschaften, Justiz und Verwaltung werden positiv gewürdigt. Hier geht es darum, die Lahmlegungsstrategien der Betroffenen zu durchkreuzen, z.B. durch Verweigerung der Beiordnung als Rechtsbeistand, der Verzicht auf Anschreiben mit selbstgewählten Phantasiebezeichnungen, die als Anerkennung gewertet werden könnten (z.B. „Indigenes Volk der Germaniten“). Hierauf ist auch bei der automatisierten Verwaltung von Adressdateien zu achten. Im Übrigen sollten auch geringere Rechtsverstöße wie Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet werden, um dem angemessenen „Hoheitsanspruch“ schon niedrigschwellig entgegenzutreten. Bedenkenswert ist die gesonderte Ausweisung von Straftaten aus diesen Kreisen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), wo sie bislang nur unter „Sonstige“ geführt werden. Ebenso empfiehlt sich die Aufhellung von möglichen politisch-extremistischer Instrumentalisierung türkischer Gruppierungen (vgl. oben III.3.).

Für potentiell Ausstiegswillige aus Strukturen der mit Paralleljustiz verbundenen Organisierten Kriminalität oder politisch-extremistischen Gruppierungen empfiehlt sich die Fortführung bzw. Ausweitung nötigenfalls angepasster Aussteigerprogramme unter Einschluss einer großzügigen Anwendung der Kronzeugenregelung.

2. BEREICH PRÄVENTION

Paralleljustiz lässt sich nur dann dauerhaft eindämmen, wenn bereits die Ursachen ihrer Entstehung oder Förderung bekämpft werden. Repression alleine kann dies nicht leisten. Vielmehr bedarf es wirksamer Präventionsmaßnahmen in unterschiedlichsten Bereichen, die zu erheblichen Teilen schon in anderen Kontexten durchgeführt oder eingefordert werden, die aber auch Verbindungen zum Phänomen der Paralleljustiz aufweisen.

a) Information/Bewusstseinsbildung

Der Rechtsstaat und seine Institutionen leben von ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz und Unterstützung. Die Grundlagen der Rechtsordnung müssen deshalb jedem vermittelt werden, der sich im Land aufhält. Dazu zählt auch die Funktion des Strafrechts einschließlich der Gründe für den staatlichen Strafanspruch.

Solche Information und Bewusstseinsbildung ist für die gesamte Bevölkerung wichtig. Besonderer Handlungsbedarf besteht jedoch für Migranten, welche nicht mit den deutschen Institutionen, ihren Aufgaben und Arbeitsweisen vertraut sind. Hier bedarf es sprachlich, inhaltlich und kommunikationstechnisch leicht zugänglicher Information. Das schließt vertrauensbildende Maßnahmen für Menschen ein, die im Herkunftsland staatliche Institutionen, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte als korrupte Instrumente staatlicher Willkür erlebt haben. Insbesondere Polizeibehörden, aber auch Jugendhilfebehörden stellen verbreitete „Angstfaktoren“ dar. In Fällen von Paralleljustiz aus kulturellen Gründen („Ehrschutzdelikte“, häusliche Gewalt³⁰⁸) werden Frauenhäuser und andere Hilfeinrichtungen oft intern diskreditiert; auch hier besteht erkennbarer Informationsbedarf. Dasselbe gilt im Hinblick auf milieu-kulturspezifische Sanktionierung „abweichender“ sexueller Orientierungen.³⁰⁹

Die erforderliche Vertrauensbildung beruht aus zwei wesentlichen Komponenten: Empathie und Respekt, aber auch Klarheit in der Sache: Über das geltende Recht kann nicht verhandelt werden, sondern nur im Rahmen der von ihm gesetzten Verhandlungsmöglichkeiten z.B. beim Täter-Opfer-Ausgleich. Vertrauensbildung erfolgt in der Regel durch konkrete Akteure, womit die kommunale Handlungsebene primär angesprochen ist.

In manchen Milieus wird der Umgang mit Straftaten im familiären oder im engeren sozialen Bereich (Community) wie beschrieben



³⁰⁸ Vgl. hierzu z.B. die in 12 Sprachen erhältliche Handreichung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen und des Ethno-Medizinischen Zentrums e.V., Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland, ohne Ort und Jahr (2017), abrufbar unter <https://www.mimi-bestellportal.de/wp-content/uploads/2017/02/LF-Ge-deutsch-17-02.pdf> (25.11.2018).

³⁰⁹ Vgl. z.B. die gemeinsam vom Netzwerk LSBTTIQ, der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg und der Türkischen Gemeinde in Deutschland herausgegebene Broschüre „Angekommen – in Sicherheit?“, 2017.

als Privatangelegenheit angesehen, in die der Staat sich nicht einzumischen habe, wenn eine interne Lösung gefunden wurde. Gerade hier muss deutlich gemacht werden, dass es einen unverzichtbaren staatlichen Strafanspruch gibt, der nicht bezweckt, Menschen zu gängeln oder zu demütigen, sondern gerade auch dazu dient, Schwache zu schützen, deren Interessen bei „internen Lösungen“ keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden. Auch die Bedeutung von Straftaten für die Allgemeinheit ist dabei zu verdeutlichen. Andererseits müssen auch diejenigen Grundlagen des Strafrechts kommuniziert werden, die aus der Sicht mancher Milieus zu „zu milden“ Strafen führen. Insbesondere ist dabei zu unterstreichen, dass der Staat Selbstjustiz nicht dulden kann.

Auch in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist Aufklärung über die Notwendigkeiten rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere Personen, die in einer kollektivistischen Schamkultur sozialisiert wurden, in welcher die Offenlegung von Konflikten, auch von Straftaten durch Geschädigte, als Gesichts- und Ehrverlust nicht nur für den Betroffenen selbst, sondern für den gesamten relevanten Sozialverband gilt. Deshalb ist es oft hilfreich, explizit zu erklären, dass die gestellten Fragen aus rechtsstaatlichen Gründen zur Wahrheitsfindung erforderlich sind und nicht die Bloßstellung oder Demütigung Beteiligten beabsichtigen. Hierbei wird auch eine kultursensible Kommunikation bedeutsam: In kollektivistischen Schamkulturen wird oft weit ausgeholt, um die Hintergründe der konkret behandelten Begebenheit zu erklären. Die schnelle Aufforderung, doch „zur Sache“ zu kommen, löst dann meist gänzliche Sprachlosigkeit aus, weil die „Sache“ aus Sicht der Betroffenen eben nur aus einem breiteren Kontext besteht.

Wenn Kommunikation gelingen und das geltende Recht effizient durchgesetzt werden soll, ist es gleichermaßen erforderlich, beteiligte Repräsentanten der deutschen Institutionen über die Hintergründe von und Anzeichen für Paralleljustiz zu informieren und zu sensibilisieren. Hierzu zählen insbesondere kulturell

bedingte Kommunikations- und Verhaltensmuster. Mittlerweile werden immer mehr einschlägige Fortbildungsveranstaltungen beispielsweise in Richterakademien angeboten. Zur Verhinderung von Paralleljustiz sind dabei auch Fortbildungen in interkulturellen Kenntnissen (z.B. Kommunikationskultur, Besonderheiten bei Familienloyalitäten, Misstrauen gegenüber staatlichen Einrichtungen als „Erbe“ der Herkunftsländer) erforderlich, sei es als Teilelement von Veranstaltungen über Paralleljustiz, sei es als eigenständige Fortbildung z.B. für Polizeikräfte, Justizvollzugsbedienstete, Bewährungshelfer, Lehrkräfte, Sozialarbeiter oder Mitarbeiter in Beratungsstellen und in allen publikumsorientierten Bereichen der Verwaltung. Für den Integrationsbereich hat sich die beim baden-württembergischen Städtetag angesiedelte Informationsplattform für Integrationsbeauftragte als hilfreich erwiesen. Sie könnte als Modell für andere typischerweise mit Paralleljustiz bzw. deren Verhinderung befasste Gruppen dienen.

Einschlägige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit milieuspezifisch-kulturell bedingter Paralleljustiz (z.B. häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung), sollten insbesondere Lehrkräften in Schulen als wichtigen Informations- und Kontaktmittlern zur Verfügung gestellt werden. Das schließt Informationen über Hilfsangebote ein. Digitalisierte Angebote (E-Learning u.a.) könnten hierbei hilfreich werden.

Paralleljustiz kann sich besonders leicht in Milieus und Bevölkerungsgruppen entwickeln, die sich auch aufgrund starker Diskriminierungserfahrungen und verbreiteter sozialer Ausgrenzung abschnitten. Neben vertrauensbildenden Maßnahmen im Hinblick auf staatliche Behörden ist deshalb auch Information für die Gesamtbevölkerung über vorhandene Mechanismen und Erscheinungsformen von Diskriminierung und ihre negativen Konsequenzen für die unmittelbar Betroffenen wie für den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt notwendig.³¹⁰

Auch die Untersuchung der Paralleljustiz kann zur Ausgrenzung und Diskriminierung missbraucht werden, wenn statt der hier



³¹⁰ Vgl. beispielsweise die Empfehlungen in Decade of Roma Inclusion Secretariat Foundation, Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und 2013.

nahegelegten Problemorientierung eine exklusive ethnische oder religiöse Zuschreibung in pauschalisierender Betrachtung erfolgt.³¹¹ Andererseits wäre es auch eine Form der Diskriminierung, in manchen kulturellen Milieus deutlich vorhandene Probleme der Paralleljustiz zu verschweigen, weil damit den davon betroffenen Opfern der erforderliche staatliche Schutz versagt würde. Beispielsweise wäre zu erwägen, auf der Basis des am 14.11.2018 erneuerten baden-württembergischen Staatsvertrags mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma die hier beschriebenen Problemlagen zu behandeln.

b) Hilfsangebote und Kooperation

aa) Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die ausreichende und leicht zugängliche Bereitstellung von Schutzmaßnahmen für Geschädigte und Zeugen bis hin zu Zeugenschutzprogrammen hat auch präventive Wirkung. Insbesondere erforderlich ist die deutliche Steigerung von Unterbringungsplätzen in Frauenhäusern und anderen Hilfseinrichtungen.

bb) Hilfsmaßnahmen bei milieuspezifisch-kulturell geprägten Konflikten in Familie und sozialem Umfeld

Paralleljustiz betrifft zwar unmittelbar nur Geschädigte und Zeugen, entsteht aber in einem breiteren sozialen Kontext. Häufig möchten Geschädigte nicht den Kontakt zur Familie aufgeben, sondern nur die Missachtung ihrer eigenen Rechte und Interessen beenden. Zudem können auch Täter wie oben gezeigt mit übermächtigem sozialem Druck zum Handeln gedrängt werden.³¹² Deshalb ist neben dem Schutz tatsächliche und potentiell Geschädigter und Zeugen Familienarbeit erforderlich, um dauerhaft zufriedenstellende Lösungen zu erzielen (zum rechtsstaatsorientierten Empowerment vgl. unten IV.2.b)dd)). Insbesondere bei der Lebensführung mit grenzüberschreitenden Bezügen ist darauf zu achten, dass

die gefundenen Lösungen auch beim Aufenthalt in anderen Bezugsstaaten halten. Dabei sind die Grenzen vorhandener Schutzmöglichkeiten in einer realistischen Betrachtung mit zu berücksichtigen, um den Opfern nicht Steine statt Brot zu geben.

Neben die Opferberatung tritt also auch die „Täterberatung“. In mehreren berichteten Fällen beklagten sich junge männliche Familienangehörige, die straffällig wurden, dass man im Gegensatz zum Schutz weiblicher Familienmitglieder nie „etwas für sie getan hätte“.³¹³ Interviewpartner aus dem Sozialbereich deuten solche Aussagen als „Hilferuf“ nach Hilfe zum Ausstieg aus der verinnerlichten Gewalterziehung und den patriarchalischen Rollenerwartungen, denen sie eigentlich nicht mehr gerecht werden möchten.

In Migrantenfamilien mit Fluchtgeschichte kann hierbei der vorhandene Bleibewillen mobilisiert werden, insbesondere durch das Aufzeigen guter Perspektiven für die Kinder. Hierbei kann auch die Bildung von Tandems mit bereits gut integrierten Mitgliedern aus den jeweiligen Communities hilfreich werden.

Jugendämter und andere Familienhilfeeinrichtungen sind als „neutrale Instanz“ für die Konfliktberatung besonders geeignet. Dies setzt indes gute kulturspezifische Kenntnisse und die Fähigkeit voraus, einerseits das geltende Recht klar zu kommunizieren und durchzusetzen, dies aber in einer menschlich respektvollen Weise zu vermitteln. Aussagen wie „ich verstehe Sie als Vater/Mutter, dass sie sich Sorgen um die Zukunft ihrer Tochter machen, aber sie will sich doch hier entwickeln, und das ist gut für ihre eigene Zukunft und für die ganze Familie“ sind hilfreich, weil sie einen häufig abgelehnten reinen Belehrungsgestus vermeiden. Dasselbe gilt für die Bereitschaft, zuzuhören und sich mit Impulsen zu begnügen, die oft erst nach längerfristiger Unterstützung die erwünschte Wirkung erzielen.

Die Beschäftigten in Jugendämtern und anderen einschlägigen Hilfseinrichtungen benötigen für derartige Beratungen Unterstützung



³¹¹ In diese Richtung weisen die Formulierungen in der Anfrage der AfD im Deutschen Bundestag vom 01.08.2018 (vgl. oben Fn. 4).

³¹² In einem berichteten Fall wurde jahrelang von der Familie fälschlich behauptet, das betroffene Mädchen lebe im Ausland, was auch in der Familie erheblichen Druck auslöste.

³¹³ Ein Fall betraf einen schon als Jugendlicher straffällig gewordenen jungen Mann aus einer Familie mit sechs Kindern, von denen drei inhaftiert waren, eines verschollen und eines erkennbar psychisch belastet.

z.B. durch Fortbildungsmaßnahmen. Dazu zählt auch die Gelegenheit zur Selbstreflexion eigener Besorgnisse, wenn Intervention als Bedrohung der Familie abgelehnt werden, in einzelnen Fällen auch unter Gewaltanwendung. Deshalb ist abzuschätzen, wie weit die Familie wohl gehen wird, ob es in der Familie bereits Tötungen gab, etc.; in Bedrohungssituationen wird dann im Hinblick auf Volljährige auch die Ablehnung von Hilfen und der Verweis auf andere Hilfsmechanismen erforderlich werden. Wird die Bedrohung von Geschädigten befürchtet, sind konkrete Ratschläge zum Umgang mit solchen Situationen hilfreich, z.B. Schreien in der Öffentlichkeit, Informierung von Freunden oder der Polizei und Benennung von Hilfsstellen. Zudem muss in Beratungen deutlich vermittelt werden, dass erlittene oder zu befürchtende Gewalttaten oder Zwangsverheiratungen Unrecht darstellen. Dies ist wichtig in Milieus, in denen Misshandlungen von Frauen oder Kindern als „normal“ gelten und dies von den Opfern so verinnerlicht wird.

Beratung durch Personen mit sprachlich-kulturellem Bezug zu den jeweils betroffenen Communities und kritischer Selbstreflexion kann besonders hilfreich wirken. Dabei ist auch zum Schutz der Betroffenen klarzustellen, dass letztlich staatliche Behörden verantwortlich sind und der Einsatz Transparenz und Kooperation voraussetzt. Unerlässlich ist also professionelles Agieren und eine entsprechende Vorbereitung für ehrenamtlich Tätige (z.B. Kulturvermittler oder Dolmetscher). In einem anderen Bundesland konnte ein „Ehrenmord“ an einer scheidungswilligen Flüchtlingsfrau in einer Flüchtlingsunterkunft dadurch aufgeklärt werden, dass ein kultursensibler Polizeibeschäftigter andere Angehörige der betroffenen Community als Helfer mobilisieren konnte („Es ist eine Schande für uns, dass jemand von uns, der hier Zuflucht gefunden hat, so etwas macht. Wir müssen mit der Polizei zusammenarbeiten“). Erst dieser Appell brachte die vorhandenen Zeugen, die zuvor nichts gesehen haben wollten, zum Reden. Andererseits sollte keine „Kulturalisierung“ von Communities dadurch stattfinden, dass nach der Begehung von Straftaten (meist häusliche Gewalt bzw. Gewalt gegenüber anderen Untergebrachten) generell statt der Polizei Vertreter der Communities (z.B. Imame) zur Schlichtung gebeten werden.

cc) Ausbildung/Einsatz von Schlichtern/Mediatoren/ Kulturmittlern

In den von Paralleljustiz bedrohten Communities sollte die Möglichkeit einer professionellen, gesetzestreuen Streitbeilegung bekannt gemacht werden. Das Mediationsgesetz hält dafür Leitlinien vor. In den Communities ist ein großes Potential an Kooperationspartnern vorhanden, das bislang nur unzureichend ausgeschöpft ist. Ohne Mittelpersonen aus den betreffenden Communities wird häufig kein Zugang zu finden sein. Insofern empfiehlt sich auch die Zusammenarbeit mit erwiesenermaßen integrationsorientierten Migrantenorganisationen, wobei nicht nur der Sicherheitsaspekt, sondern auch die Bearbeitung sozialer Fragen im Mittelpunkt stehen sollte.

Soweit religiöse Vertreter z.B. in muslimischen Milieus als Vermittler gefragt sind, empfiehlt sich neben der allgemeinen Möglichkeit einer Mediatorenausbildung auch die Etablierung von Studiengängen, die islamische Theologie mit sozialer Arbeit verknüpfen. Informationsaustausch und Kooperation lassen sich auf den unterschiedlichsten Ebenen organisieren; beispielsweise existiert ein Projekt zur Vielfaltskooperation zwischen einem Frauenhaus und der Frauenabteilung einer großen Moscheegemeinde, wobei auch Informationen über rechtliche Handlungsmöglichkeiten und Präventionsmaßnahmen ausgetauscht werden.

Andererseits ist zu beachten, dass nicht auf Einzelne zu viel Verantwortung/Entscheidungsmacht delegiert wird.³¹⁴ Auch Sprachkenntnisse alleine genügen nicht für einen Einsatz. Deshalb müssen die Möglichkeiten wie auch die rechtsstaatlichen Grenzen von Mediation und Schlichtung deutlich gemacht werden. Fortbildungen für Communityvertreter sollten verstetigt werden, wobei sich auch die Entwicklung digitalisierter Angebote in den relevanten Zielsprachen empfiehlt. Solche Fortbildungen sind sowohl für rechtliche und soziale Aspekte als auch im Hinblick auf professionelle Gesprächsführung und Beratung erforderlich. Immer wieder werden solche Kulturmittler in manchen Milieus als „Verräter“



³¹⁴ Dies stützen Untersuchungen des Verfassers in Österreich im Hinblick auf Tschetschenen in Integrationshäusern. Das Angebot von Ältesten, potentielle Delinquenten zu benennen, mit denen man „die Sache klären werde“, ist mit Vorsicht zu behandeln und abzulehnen, wenn die Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe nicht gesichert ist.

bzw. „Überläufer“ gebrandmarkt.³¹⁵ Deshalb ist auch die Vorbereitung auf solche Situationen und den Umgang mit ihnen erforderlich. Wichtig sind schließlich auch leicht zugängliche Informationen über weitere Hilfsangebote, die in der Beratung empfohlen werden können.

In Fällen kulturell-religiöser Ängste (vgl. das Beispiel der Verfluchung oben II.3.b)bb)) sind kreative Lösungen angezeigt, z.B. durch Kooperation mit den Herkunftsstaaten. Es kann erforderlich werden, sich auf die Wirkung kulturell-religiöser Spezifika einzulassen, statt sie schlicht als Aberglauben abzutun. Dies bedeutet keineswegs eine inhaltliche Billigung bzw. Identifikation mit solchen Praktiken.

dd) Empowerment

Paralleljustiz gedeiht in Milieus, in denen Opfer ihre Rechte nicht kennen oder für sich keine Optionen sehen, sich aus dem belasteten sozialen Kontext zu lösen bzw. dort ihre Rechte und Interessen durchzusetzen. Wichtig ist deshalb die Unterstützung dabei, dass tatsächlich oder potentiell Geschädigte ihre Opferrolle verlassen und aktiv auf die bestehenden Verhältnisse einwirken können. Dazu zählen auch Maßnahmen der psychologischen Betreuung von Geschädigten, die nach jahrelangen Gewalterfahrungen z.B. unter Schlafstörungen/ Alpträumen, Konzentrationsstörungen oder Realitätsverlust leiden, möglicherweise noch verstärkt aufgrund der Verstoßung aus der Familie. Hier sind längerfristig angelegte Therapiemaßnahmen ebenso erforderlich wie bedarfsgerechte und pauschal finanzierte³¹⁶ Notaufnahmepätze mit engmaschigem Betreuungsangebot.

Bei Frauenprojekten ist zu bedenken, dass viele Frauen einen erheblichen Teil der Familienverantwortung tragen, besonders häufig die Kinderbetreuung als Alleinerziehende oder in Ehen, in denen beide Partner erwerbstätig sind. Auf solche Umstände muss

bei Terminplanungen Rücksicht genommen werden; Angebote zur Kinderbetreuung haben sich als hilfreich erwiesen.

Ebenso bedeutsam ist aber auch das Empowerment tatsächlicher oder potentieller Täter im Sinne eines Ausstiegs aus den Strukturen der Paralleljustiz. Gerade bei neu angekommenen, in patriarchalischen Kulturen sozialisierten Menschen stoßen Empowerment-Projekte gelegentlich auf Misstrauen, vor allem unter Ehemännern, die befürchten, man wolle ihre Ehefrauen entfremden. Vertrauensbildende Informationen sind deshalb unerlässlich. Während es einige institutionalisierte Hilfsmaßnahmen für Frauen gibt, werden Männer mit ihren aus patriarchalischen Erziehungsmustern und Rollenerwartungen (z.B. als „Aufpasser“ für die weiblichen Familienangehörigen) resultierenden Gewaltproblemen nach Aussagen vieler Interviewpartner noch weitgehend „alleine gelassen“. Es bedarf also der Schaffung von „Reflexionsräumen“ über Männlichkeitskonzepte. Auch wo einschlägige Einrichtungen vorhanden sind (z.B. eine Männerinterventionsstelle in Stuttgart im Rahmen der seit 2001 etablierten „Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt STOP“³¹⁷), fehlt es noch an sprach- und kulturkundigen Vertretern aus den Communities.

Manche Konflikte, die im Rahmen von Paralleljustiz ausgetragen werden, entstehen aus Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener, bei denen Waffen, insbesondere Messer, zum Einsatz kommen. Über konkrete Maßnahmen des professionellen Täter-Opfer-Ausgleichs hinaus sollte schon generell auf der sozialpolitischen und erzieherischen Ebene die „Macho-Kultur“ mit Gewalterziehung in den Blick genommen werden, die von erfahrenen Praktikern als Ursache für das Mitführen solcher Gegenstände in bestimmten Milieus benannt wird³¹⁸, um von vornherein das Potential für gefährliche Gewaltdelikte zu vermindern. Dabei geht es nicht nur um ein Anti-Aggressionstraining, sondern um die Bearbeitung der verinnerlichten sozialen Rollenverständnisse.



³¹⁵ Das betrifft auch den im Etablierungsprozess befindlichen Einsatz aussuchender Integrationsmanager.

³¹⁶ Erforderliche Maßnahmen werden von den Krankenkassen bislang nicht immer im von den Interviewpartnern als notwendig angesehenen Umfang finanziert.

³¹⁷ Vgl. die einschlägige Website <https://www.stuttgart.de/item/show/535202> (29.11.2018).

³¹⁸ D Interview-Außerung des langjährigen Berliner Jugendrichters Kay-Thomas Dieckmann „Die meisten sind nicht böse, sondern schwach“, Berliner Zeitung vom 24.02.15, S. 16. Viele derjenigen, die mit Messern bewaffnet aus dem Haus gehen, seien arabisch- oder türkischstämmig. Dieckmann sieht Ursachen für die verbreitete Macho-Kultur in schulischen Misserfolgen, väterlicher Gewalterziehung oder Abwesenheit, fehlender Grenzziehung in der Erziehung (anders als bei Mädchen) und Anschluss an bestimmte Peergroups in „Problembereichen“.

In dieser Hinsicht wird großer Handlungsbedarf konstatiert, aber auch die in Baden-Württemberg gute Vernetzung bei der Präventionsarbeit mit Kooperationen „auf Augenhöhe“ (z.B. unter Einbeziehung von Jugendhäusern, der Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendhilfe des Stadtjugendrings, eines Forums der Kulturen und von Migrantorganisationen) positiv hervorgehoben.

Zum Empowerment zählt nicht zuletzt die gleichberechtigte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am sozialen Leben. Identifikation mit Grundlagen und Wirken des Rechtsstaats setzt das Gefühl der Zugehörigkeit voraus; verhinderte Teilhabe führt zum Rückzug.³¹⁹ Deshalb sind die Herausarbeitung gemeinsamer positiver Narrative, gesamtgesellschaftliche Überzeugungsbildung und die Vermeidung des „Othering“ ethnischer oder religiöser Gruppen (Gegensatzbildung „Wir“ und „die“ anstelle der Anerkennung von Individualität und Gemeinsamkeiten bzw. Unterschieden in den verschiedensten gesellschaftlichen Konfigurationen) essentiell für eine dauerhafte Verankerung rechtsstaatlicher Prinzipien.

ee) Bereich Politische Auseinandersetzungen/Okkupation des öffentlichen Raums/Extremismus

Auch in diesem Bereich sind erfolgreiche Präventionsmaßnahmen zu verzeichnen, die als Modell dienen können. Beispielsweise hat die Stadt Mannheim nach Gewalttaten im Zusammenhang mit der Gewalteskalation in der Türkei im Jahre 2015 die örtlichen türkisch und kurdisch geprägten Vereine eingeladen, um die gemeinsame Verantwortungsbereitschaft zu mobilisieren und ein Signal gegen Gewalt zu setzen. Hierzu wurde die „Gemeinsame Erklärung der türkischen und kurdischen Vereine zu einem friedlichen Umgang in Mannheim in Anbetracht der aktuellen Konfliktlage in der Türkei“ verabschiedet.³²⁰ Seither ist offenbar die nötige Sensibilisierung eingetreten, bedeutsame einschlägige Vorkommnisse wurden nicht

mehr verzeichnet. Generell sind Kommunen oder auch soziale Organisationen wie Stadtjugendringe als „neutrales Terrain“ am besten geeignet, verfeindete Gruppierungen zum Dialog über gemeinsame Anliegen der Stadtgesellschaft zusammenzubringen.

Gleichermaßen wünschenswert sind breite Zusammenschlüsse gegen alle Formen rassistischer, politisch-extremistischer, antisemitischer oder antimuslimischer Aggression im öffentlichen Raum. Im Gefolge der Übergriffe in Chemnitz im August und September 2018 (vgl. oben II.3.b)cc) wurde ein gesamtgesellschaftlich orientiertes Bündnis gegen Hass und Gewalt gegründet, das aus mehreren Komponenten besteht, unter anderem aus der Kampagne „kein Hass im Ländle“, an der sich auch die Türkische Gemeinde in Baden-Württemberg maßgeblich beteiligt.³²¹ Gegen die von manchen Interviewpartnern verzeichnete nationalistisch-ethnisch-religiös grundierte Polarisierung, z.B. bei Grauen Wölfen oder PKK-Anhängern, wurden weitere Initiativen ergriffen.

3. STAATLICHE PRÄSENZ

Die Erfahrungen aus mehreren Bundesländern haben eindrucksvoll gezeigt, dass mangelnde staatliche Präsenz an Orten und in Milieus, in denen die Voraussetzungen für Paralleljustiz gegeben sind, dieser erst Raum verschafft. Sparmaßnahmen, auch in Baden-Württemberg, verhindern mancherorts die erforderliche niedrigschwellige Präsenz; kontraproduktiv sind z.B. die Auflösung lokaler Polizeidienststellen in problembelasteten Stadtvierteln oder eine so knappe Bemessung des Benzinkostenbudgets für Streifenfahrten, dass diese nicht mehr ganzjährig durchgeführt werden können. Ebenso erforderlich sind Ressourcen für regelmäßige Kontrollen an besonders belasteten Orten (z.B. Drogenhandelsplätze), die sich als sehr erfolgreich erwiesen haben. Dasselbe gilt für Gefährderansprachen und konsequente Kontrollmaßnahmen von Strukturen der Organisierten Kriminalität/Paralleljustiz, z.B. bei einschlägig tätigen Mitgliedern von



³¹⁹ Vgl. hierzu Hallenberg, Unser Leben in Deutschland - Die neuen Migrantmilieus. Erkenntnisse aus dem qualitativen Teil der vhw-Migrantmilieustudie 2017/2018, abrufbar unter https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/werkSTADT/PDF/vhw_werkSTADT_Migrantmilieustudie_Nr_14_2017.pdf (26.11.2018).

³²⁰ Abrufbar unter <https://www.mannheim.de/de/nachrichten/gemeinsame-erklarung-der-tuerkischen-und-kurdischen-vereine-zu-einem-friedlichen-umgang-in-mannheim> (26.11.2018). Manche Organisationen lehnten eine Unterzeichnung aus politischen Gründen ab, betonten jedoch, den Inhalt der Erklärung ausdrücklich mitzutragen.

³²¹ Vgl. hierzu den Bericht „Bündnis gegen Hass und Gewalt gegründet“, SWR 17.09.2018, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Buendnis-gegen-Rassismus-und-Gewalt-in-Baden-Wuerttemberg-sofuoglu-buendnis-gegen-rassismus-und-gewalt-100.html> (26.11.2018).

Rocker- und rockerähnlichen Gruppen (in einem Fall 80 Festnahmen aus 100 Ermittlungsverfahren). Auch bei Auseinandersetzungen politisch radikaler Gruppen oder von Fußballultras und -hooligans im öffentlichen Raum ist deutliche staatliche Präsenz bedeutsam; Verharmlosungen aus dem Umfeld sollte ebenso deutlich entgegengetreten werden. Nötig ist ferner die konsequente Ahnung auch geringerer Rechtsverstöße durch Personen, welche die Legitimität des Staates und seiner Rechtsordnung generell negieren.

Bedeutsam ist schließlich die Stärkung zivilgesellschaftlicher Verantwortung für den öffentlichen Raum, die diesen als Raum der Freiheit und als „gemeinsame Lebensgrundlage“ positiv besetzt³²², auch gegen Inanspruchnahme durch „Bürgerwehren“, die ihrerseits als eine Ausprägung der Paralleljustiz gelten können.

4. ZUGANG ZU BILDUNG UND ARBEIT

Gemeinsamer Nenner aller Interviews und Anfragen ist die Feststellung, dass die stabile Einbindung in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, einschließlich der erforderlichen Sprachkompetenzen, eine wesentliche Ursache für Paralleljustiz verhindert. Eine Expertenaussage brachte dies als gesamtgesellschaftliches Problem wie folgt auf den Punkt: „Ziel muss es sein, diese Gruppierungen (gemeint: ethnische, kulturelle, religiöse Milieus, d. Verf.) aus ihrer mehr oder weniger bestehenden Isolation zu lösen, um sie insbesondere durch Bildung und die Förderung von Sprachkenntnissen besser in unsere Gesellschaft zu integrieren und dadurch Vertrauen in unsere Rechtsordnung zu schaffen, so dass sich eine Paralleljustiz letztlich erübrigt.“

Im Hinblick auf geballte Strukturprobleme wie Ausbeutungssituationen mancher EU-Arbeitsmigranten in einigen wenigen deutschen Großstädten, die den Nährboden für Paralleljustiz bereiten, sind konkrete länderübergreifende

Maßnahmen erforderlich. Erfolgreiche Maßnahmen wurden z.B. in Mannheim in die Wege geleitet, indem Massenquartiere in baufälligen Immobilien ausfindig gemacht wurden.³²³ Behördenübergreifende Arbeitsgruppen koordinieren ihre Maßnahmen. Eine muttersprachliche Mobilitätsberatung unterstützt Betroffene, denen auch eine automatische Aufnahme in den Mieterbund ermöglicht wurde. Maßnahmen gegen Mietwucher und daraus resultierende Geldbeschaffungsprobleme könnten an Steuerakten der Vermieter ansetzen; allerdings erfordert dies zeitintensive Ermittlungen.

Trotz aller eigenen Maßnahmen sind betroffene Städte strukturell überfordert, wenn sich die monatliche Zahl von Zuwanderern aus betroffenen Milieus seit EU-Beitritt des Herkunftslandes um das 50fache erhöht hat, wobei eine hohe Fluktuation zu verzeichnen ist, welche eine kontinuierliche Betreuung zusätzlich erschwert. Die betroffenen Städte in mehreren Bundesländern haben sich um Hilfe beim Bund gewandt, bislang anscheinend jedoch ohne Resonanz.

Gegenwärtig noch offen ist die Entwicklung in Flüchtlingsmilieus mit ungewisser Bleibeperspektive. Anwerbungen für Drogengeschäfte sind bekannt geworden. Flüchtlinge, deren Familien die Übersendung von Geldbeträgen erwarten, was häufig der Fall ist, oder die noch Schulden bei „Schleppern“ abzahlen, können schnell in Versuchung geraten, wenn sich nicht zumindest vorübergehende Lebensperspektiven bieten, z.B. in Form vereinfachter, wenig theorie- und sprachlastiger Ausbildungen. Eine konsequente Abschiebungspolitik im Rahmen des geltenden Rechts - insbesondere auch von Straftätern³²⁴ - ist zur Aufrechterhaltung des Systems geregelter Zuwanderung und des inneren Friedens ohne Zweifel erforderlich. Ebenso notwendig ist jedoch eine realistische Einschätzung der Verweildauer größerer Zahlen insbesondere junger Flüchtlinge. Fehlende Lebensperspektiven haben in Berlin und andernorts nachweislich in erheblichem Umfang zum Entstehen der dortigen Strukturen von Clankriminalität und Paralleljustiz beigetragen. Hieraus sollten die erforderlichen Konsequenzen gezogen werden.



³²² Vgl. z.B. die von der Stadt Mannheim entwickelten „Mannheimer Grundsätze für Integration“, abrufbar unter <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/integration-migration/integrationspolitik> und die Kooperation im „Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt“, abrufbar unter <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/integration-migration/mannheimer-buendnis-fuer-ein-zusammenleben-in-vielfalt> (beide 25.11.2018).

³²³ Die Anbieter weichen nun auf dezentrale Lösungen in verschiedenen Stadtteilen und in Neubauten aus. Teilweise agieren Pseudo-Kulturvereine.

³²⁴ Der vom Innenministerium eingesetzte „Sonderstab gefährliche Ausländer“ hat offenbar Erfolge erzielt, etwa bei der Abschiebung krimineller Mitglieder einer Großfamilie, die mehr als 400 Straftaten begangen haben sollen, was vor Ort zu Versuchen geführt hat, eine „Bürgerwehr“ zu gründen; vgl. den Bericht „Fachleute für die Beseitigung von Abschiebehindernissen“, FAZ 04.01.2019, S. 4.

Literatur:

Arslan, Zeynep, Demokratisierung durch Selbstermächtigung. Zum Empowerment alevitischer Frauen* in der Türkei und in der Diaspora, Baden-Baden 2018 (Tectum)

Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Verfassungsschutzbericht 2017, abrufbar unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/site/lfv/get/documents/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2018_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2017.pdf (26.11.2018)

Baumeister, Werner, Ehrenmorde – Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis deutscher Strafjustiz, Münster 2007 (Waxmann)

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Duale Hochschule Villingen-Schwenningen/Ethno-Medizinisches Zentrum e.V., Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland, ohne Ort und Jahr (2017), abrufbar unter <https://www.mimi-bestellportal.de/wp-content/uploads/2017/02/LF-Ge-deutsch-17-02.pdf> (25.11.2018)

Berlin, Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Umgang mit Paralleljustiz – Ein Praxisleitfaden für die Strafjustiz, Juni 2016.

Bogdal, Klaus-Michael, Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung, 4. Aufl. Berlin 2013 (Suhrkamp)

Britz, Gabriele, Kulturelle Werte und Verfassung, Tübingen 2000 (Mohr Siebeck)

Bundeskriminalamt, Organisierte Kriminalität, Bundeslagebild 2017, abrufbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2017.html> (12.11.2018)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Gibt es eine Paralleljustiz in Deutschland? O.O. u. J., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Studie-Paralleljustiz.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (29.11.2018).

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2017, Stand Juli 2018, abrufbar unter <https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2017.pdf> (13.11.2018)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Baden-Baden 2007 (Nomos)

Çakir-Ceylan, Esmâ, Gewalt im Namen der Ehre. Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei, Frankfurt a.M. 2011 (Peter Lang)

Decade of Roma Inclusion Secretariat Foundation, Monitoring der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und 2013, oO. 2014

Detzner, Milena/Drücker, Ansgar/manthe, Barbara (Hrsg.), Antiziganismus – Rassistische Stereotype und Diskriminierung von Sinti und Roma. Grundlagen für eine Bildungsarbeit gegen Antiziganismus, Düsseldorf 2014

Döring, Uta, Angstzonen. Rechtsdominierte Orte aus medialer und lokaler Perspektive, Berlin 2007 (VS)

Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl. München 2018 (C.H. Beck)

Ethno-medizinisches Zentrum e.V./Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen (Hrsg.), Schutz und Sicherheit vor Gewalt für geflüchtete Frauen, Migrantinnen und Kinder in Deutschland: Handreichung für Mediatorinnen, Multiplikatorinnen und Fachkräfte, 2017 (VWB-Verlag)

Erbil, Bahar, Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs, Berlin 2008 (Logos)

Grünewald, Anette, Tötungen aus Gründen der Ehre, NStZ 2010, 1-10

v. Heintschel-Heinegg, (Hrsg.), BeckOK StGB(-Bearbeiter), 38. Ed. Stand 01.05.2018

- Fischer, Thomas, Strafbgesetzbuch mit Nebengesetzen, 64. Aufl. München 2017 (C.H. Beck)
- Frister, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. München 2015 (C.H. Beck)
- Gugel, Günther, Ursachen von Aggression und Gewalt, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Bürger&Staat 3-2018, Gewalt, 113-119
- Hallenberg, Bernd, Unser Leben in Deutschland - Die neuen Migrantenmilieus. Erkenntnisse aus dem qualitativen Teil der vhw-Migrantenmilieustudie 2017/2018, abrufbar unter https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/08_publicationen/werkSTADT/PDF/vhw_werkSTADT_Migrantenmilieustudie_Nr_14_2017.pdf (26.11.2018).
- Heinrich Böll Stiftung, Perspektiven und Analysen von Sinti und Rroma in Deutschland, Berlin Dezember 2014, abrufbar unter https://heimatkunde.boell.de/sites/default/files/dossier_perspektiven_und_analysen_von_sinti_und_rroma_in_deutschland.pdf (07.11.2018)
- Heinschink, Moses T./Teichmann, Michael, Kris, Rombase, abrufbar unter <http://rombase.uni-graz.at/cgi-bin/art.cgi?src=data/ethn/social/kris.de.xml> (11.11.2018)
- Jesse, Eckhard, Rechtsextreme Gewalt in Deutschland - Unorganisierte und organisierte rechtsextreme Gewalt vor und nach der Wiedervereinigung, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Gewalt, Bürger&Staat 3-2018, 180-186
- Kasselt, Julia/Oberwittler, Dietrich, Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim) 3-2014, 203-223
- Kizilhan, Ilhan, „Ehrenmorde“: Der unmögliche Versuch einer Erklärung, Berlin 2006 (regener)
- Kizilhan, Jan Ilhan, Wer sind die Êziden?/Êzidi ki ne?, Berlin 2013 (VWB)
- Krey, Volker/Esser, Robert, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. Stuttgart 2016 (Kohlhammer)
- Kudlich, Hans/Tepe, Ilker, Das Tötungsmotiv „Blutrache“ im deutschen und türkischen Strafrecht, GA 2008, 92-103
- Landeszentrale für politische Bildung, Bürger& Staat Heft1/2-2018, Antiziganismus
- Länderoffene Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“, Stand 02.11.2015
- Leuchtnlinie – Beratung für Betroffene von rechter Gewalt in Baden-Württemberg, Wirkungsbericht 2016, Dossier rechte Gewalt – Die Sicht der Opfer, Stuttgart 2016
- Meier, Bernd-Dieter, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht, JZ 2015, 488-494
- Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, erläutert von Bertram Schmitt unter Mitarbeit von Marcus Köhler, 61. Aufl. 2018 (C.H. Beck)
- Nasrawin, Laith K., Protection against Domestic Violence in Jordanian Law and International Conventions, Arab Law Quarterly vol 31 4 (2017), 363-387
- Nehm, Kay, Blutrache – ein niedriger Beweggrund?, in: Arnold, Jörg u.a., Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag, München 2005 (C.H. Beck), 419-430

- Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia, Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005, Köln 2011 (Wolters Kluwer)
- Ostendorf, Heribert, Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen?, in: Feltes, Thomas u.a. (Hrsg.), Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2006, 383-394 (Müller)
- Petzold, Tino/Pichl, Maximilian, Räume des Ausnahmerechts. Staatliche Raumproduktionen in der Krise am Beispiel der Blockupy-Aktionstage 2012, Kriminologisches Journal 45 (2013), 211-227
- Pfahl-Traughber, Armin, Linksextremistisch motivierte Gewalt: Das Gewaltverständnis der Autonomen, in: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Gewalt, Bürger&Staat 3-2018, 172-179
- Reemtsma, Katrin, Sinti und Roma. Geschichte, Kultur, Gegenwart, München 1996 (C.H. Beck)
- Rohe, Mathias, Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatuts, Tübingen 1994 (Mohr Siebeck)
- Rohe, Mathias, Das islamische Recht, 3. Aufl. München 2011 (C.H. Beck)
- Rohe, Mathias, Islamisierung des deutschen Rechts?, JZ 2007, 801-806
- Rohe, Mathias, Der Islam in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme, 2. Aufl. München 2018 (C.H. Beck)
- Rohe, Mathias/Jaraba, Mahmoud, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, Erlangen/Berlin 2015, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/broschueren-und-info-materialien/> (26.11.2018)
- Schock, Leone, Roma in Deutschland – eine Betrachtung der Lebenssituation unter den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und daraus resultierende Handlungsempfehlungen, Diplomarbeit FH für Sozialarbeit und Sozialpädagogik „Alice Salomon“ Berlin 2009, abrufbar unter http://www.suedost-cv.de/veroeffentlichungen/dok/Leone_Schock_Roma_in_Deutschland.pdf
- Schramm, Edward, Ehe und Familie im Strafrecht, Tübingen 2011 (Mohr Siebeck)
- Schröder, Burkhard, Im Griff der rechten Szene. Ostdeutsche Städte in Angst, Reinbek 1997 (Rowohlt)
- Schuppert, Gunnar Folke, From Normative Pluralism to a Pluralism of Norm Enforcement Regimes: A Governance Research Perspective, in: Kötter, Matthias/Röder, Tilman J./Schuppert, Gunnar Folke/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Non-State Justice Institutions and the Law. Decision-making at the Interface of Tradition, Religion and the State, Houndmills, Basingstoke 2015, 188-215
- Steffen, Franziska Antonia, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, Baden-Baden 2015 (Nomos)
- Sütçü, Filiz, Zwangsheirat und Zwangsehe: Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention, Frankfurt a.M. 2009 (Peter Lang)
- Valerius, Brian, Kultur und Strafrecht. Die Berücksichtigung kultureller Wertvorstellungen in der deutschen Strafrechtsdogmatik, Berlin 2011 (Duncker & Humblot)
- Wehler-Schöck, Anja, Ehrenmorde in Jordanien: Ursachen und mögliche Gegenstrategien, Frankfurt a.M. 2007 (Peter Lang)
- Yalçın, Ünal, Interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, Betrifft Justiz Nr. 107, September 2011, 112 ff., abrufbar unter https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_interkulturelle_kommunikation/FG-IK-2011-09_Yalcin_in_BJ.pdf (26.11.2018).
- Zabel, Benno, Die Ordnung des Strafrechts. Zum Funktionswandel von Normen, Zurechnung und Verfahren, Tübingen 2017 (Mohr Siebeck)

HERAUSGEBER

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Schillerplatz 4
70173 Stuttgart

Telefon 0711-279 0

Telefax 0711-279 2264

E-Mail poststelle@jum.bwl.de

Web www.justiz-bw.de

VERFASSER

Prof. Dr. Dr. h.c. Mathias Rohe

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt es es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

SATZ

Stilanstalt . Agentur für Kommunikationsdesign

STAND

März 2019



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA